

Offenlegungsbericht gemäß Teil 8 „Offenlegung durch Institute“ der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über  
Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRR II) zum 31. Dezember 2020



<b>1. Offenlegungsindex</b>	<b>4</b>
<b>2. Vorbemerkung</b>	<b>5</b>
Die UniCredit Bank AG	5
Säule 3 der Baseler Rahmenvereinbarung: erweiterte (aufsichtliche) Offenlegung	5
Anwendungsbereich der CRR II (Artikel 13 und Teil 8 CRR II)	6
Allgemeine Grundsätze der Offenlegung	6
Offenlegungsanforderungen gemäß § 26a KWG	7
Offenlegung gemäß Teil 8 der CRR II auf konsolidierter Ebene durch die UniCredit	7
Anmerkungen und Erläuterungen	8
Anmerkungen zu Covid-19	8
<b>3. Eigenmittel (Artikel 437 CRR II)</b>	<b>9</b>
Aufsichtsrechtliche Kapitalquoten	9
Überleitungsrechnung (Artikel 437 Abs. 1 (a) CRR II)	10
Zusammensetzung der Eigenmittel	13
Beschreibung der begebenen Kapitalinstrumente – Hauptmerkmale (Artikel 437 Abs. 1 (b) CRR II)	14
Beschreibung der begebenen Kapitalinstrumente – Vollständige Bedingungen (Artikel 437 Abs. 1 (c) CRR II)	14
Offenlegung spezifischer Eigenmittelelemente (Artikel 437 Abs. 1 (d) und (e) CRR II)	16
Gesonderte Offenlegung (Artikel 437 Abs. 1 (f) CRR II)	16
<b>4. Eigenmittelanforderungen (Artikel 438 CRR II)</b>	<b>17</b>
<b>5. Kapitalpuffer (Artikel 440 CRR II)</b>	<b>22</b>
<b>6. Kreditrisikoanpassungen (Artikel 442 CRR II)</b>	<b>23</b>
Qualitative Information über Kreditrisiken (Artikel 442 (a) und (b) CRR II)	23
Quantitative Information über Kreditrisiken (Artikel 442 (c) bis (i) und S. 2 CRR II)	23
<b>7. Verschuldung (Artikel 451 CRR II)</b>	<b>42</b>
Quantitative und qualitative Informationen über die Verschuldung (Artikel 451 Abs. 1 (a) bis (c) und (e) CRR II)	42
<b>8. Kreditrisikominderungstechniken (Artikel 453 CRR II)</b>	<b>47</b>
Qualitative Information über die Kreditrisikominderung (Artikel 453 (a) bis (e) CRR II)	47
Quantitative Information über die Kreditrisikominderung (Artikel 453 (f) und (g) CRR II)	51
<b>A Anhang</b>	<b>56</b>
Tabellenverzeichnis	56
Abkürzungsverzeichnis	58
Offenlegung der Eigenmittel zum 31. Dezember 2020	60
Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente	65
Informationen zum antizyklischen Kapitalpuffer	80
Informationen zu Tabelle EU CRB-C	
Geografische Aufschlüsselung der Risikopositionen (Artikel 442 (d) CRR II)	82

# 1. Offenlegungsindex

CRR II ARTIKEL	KAPITEL	TABELLEN-NUMMER	TABELLENBEZEICHNUNG GEMÄß EBA/GL/2016/11	TABELLENBEZEICHNUNG GEMÄß EBA/GL/2018/10	SEITE IN DIESEM BERICHT
437	3. Eigenmittel	1 bis 3, 35 bis 38	—		10 bis 12, 60 bis 79
438	4. Eigenmittelanforderungen	4 bis 10	EU OV1 EU CR8 EU CR10 EU CCR7		17 bis 21
440	5. Kapitalpuffer	11 und 39	—		22, 80 bis 81
442	6. Kreditrisikoanpassungen	12 bis 23	EU CRB-B EU CRB-C EU CRB-D EU CRB-E EU CR1-A EU CR1-B EU CR1-C EU CR2-A EU CR2-B	Vorlage 1 Vorlage 3 Vorlage 4 Vorlage 9*	25 bis 41
451	7. Verschuldung	24 bis 27	—		42 bis 45
453	8. Kreditrisikominderungstechniken	28 bis 34	EU CR3 EU CR4 EU CR7		50 bis 55

\* Für Vorlage 9 gibt es zum 31.12.2020 keine melderlevanten Daten.

Hinsichtlich der Tabellennamen wird auf das Tabellenverzeichnis im Anhang dieses Berichts verwiesen.

Die gemäß Artikel 450 CRR II in Verbindung mit der Institutsvergütungsverordnung erforderliche Offenlegung zur Vergütungspolitik und -praxis für Mitarbeiterkategorien, deren Tätigkeit sich wesentlich auf

das Gesamtrisikoprofil der Bank auswirkt (sogenannte Risk Taker), erfolgt in Form eines eigenständigen Berichts für die HVB. Dieser wird einmal jährlich zum 31. Dezember erstellt und im zweiten Quartal des Folgejahres auf der Internetseite der Bank ([www.hypovereinsbank.de/](http://www.hypovereinsbank.de/)) unter „Über uns“ → „Investor Relations“ → „Corporate Governance“ veröffentlicht.

## 2. Vorbemerkung

### Die UniCredit Bank AG

Die UniCredit Bank AG (HVB), München, entstand 1998 durch die Fusion der Bayerischen Vereinsbank Aktiengesellschaft mit der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank Aktiengesellschaft und ist die Muttergesellschaft der HVB Group mit Sitz in München. Seit November 2005 ist die HVB ein verbundenes Unternehmen der UniCredit S.p.A. (UniCredit), Mailand, Italien und damit seitdem als Teilkonzern ein wesentlicher Bestandteil der UniCredit Gruppe.

Seit September 2008 (Eintragung der in der ordentlichen Hauptversammlung im Juni 2007 beschlossenen Übertragung der Aktien der außenstehenden Aktionäre der HVB auf die UniCredit nach § 327a Aktiengesetz (AktG) in das Handelsregister) hält die UniCredit 100% des Grundkapitals der HVB. Der Börsenhandel der HVB-Aktie wurde damit eingestellt. Die HVB ist als kapitalmarktorientiertes Unternehmen aber auch weiterhin als Emittentin von Fremdkapital wie zum Beispiel Pfandbriefen, Schuldverschreibungen oder Zertifikaten an Wertpapierbörsen notiert.

Weitergehende Darstellungen und Entwicklungen zur HVB bzw. zur HVB Group können in erster Linie den jeweiligen Geschäftsberichten für 2020 sowie den unterjährigen zum jeweiligen Quartalsultimo erstellten Offenlegungsberichten entnommen werden. Die genannten Berichte werden auf der Internetseite der HVB unter [www.hvb.de](http://www.hvb.de) → „Über uns“ → „Investor Relations“ → „Berichte“ veröffentlicht.

### Säule 3 der Baseler Rahmenvereinbarung: erweiterte (aufsichtliche) Offenlegung

Seit der Veröffentlichung der überarbeiteten Rahmenvereinbarung zur Baseler Eigenkapitalempfehlung (auch bekannt als Basel II) und der Umsetzung dieser Empfehlung auf europäischer Ebene durch die Veröffentlichung der Bankenrichtlinie (2006/48/EG) und der Kapitaladäquanzrichtlinie (2006/49/EG, auch bekannt als CRD bzw. CAD) im Juni 2006, beruht das Grundkonzept von Basel auf drei Säulen (Schwerpunkte). Die Säulen 2 und 3 sind im Vergleich zu Basel I neu hinzugekommen. Die Umsetzung von Basel II in deutsches Recht erfolgte im Wesentlichen über das Kreditwesengesetz (KWG), eine Vielzahl weiterer Verordnungen sowie die Mindestanforderungen für das Risikomanagement (MaRisk).

Enthielt Basel I zunächst nur sehr einfache, wenig risikosensitive Vorgaben zu Mindestkapitalanforderungen (Säule 1), wurden diese mit Basel II deutlich risikosensitiver, um das Mindesteigenkapital stärker der tatsächlichen Risikosituation eines Instituts anzunähern. Das neu hinzugekommene aufsichtliche Überprüfungsverfahren (Säule 2) soll einen intensiveren Kontakt zwischen Bankenaufsicht und beaufsichtigten Instituten sowie bessere Risikomanagement-Verfahren für die Überwachung und Handhabung von Risiken gewährleisten. Die Förderung der Marktdisziplin (Säule 3) zielt auf erhöhte Transparenzanforderungen an Banken durch Offenlegung von Informationen zur Risikolage. Die Vorgaben zur Offenlegung unter Basel II beziehen sich im Wesentlichen auf die Anwendung der Eigenmittelvorschriften, die Eigenmittelausstattung sowie die qualitative und quantitative Darstellung der eingegangenen Risiken.

Das Gesetzeswerk zu Basel III gilt in der Europäischen Union (EU) seit dem 1. Januar 2014 und wurde schrittweise bis 2019 umgesetzt. Die Beschlüsse betreffen die Kernfelder Eigenkapital, Risikoaktiva, Verschuldung (Leverage), Liquidität und Governance (inklusive Offenlegung). Für die EU und damit auch für Deutschland erfolgte die Umsetzung von Basel III auf EU-Ebene mittels zweier europäischer Rechtsakte (so genanntes CRD IV-Paket). Das Paket besteht aus der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Regulation, CRR) und der Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Directive, CRD IV). Die CRR als Verordnung ist unmittelbar geltendes Recht in allen EU-Mitgliedsstaaten.

Die CRD IV als Richtlinie ist von den Nationalstaaten der EU und dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) in nationale Gesetze überführt worden. In Deutschland erfolgte dies im Wesentlichen über das KWG und nationale Verordnungen, wie beispielsweise die Solvabilitätsverordnung (SolV).

Wesentliche Bestandteile des Basel III Rahmenwerks wurden durch die am 07. Juni 2019 im europäischen Amtsblatt veröffentlichte Verordnung (EU) 2019/876 zur Änderung der CRR und der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, und der Richtlinie (EU) 2019/878 zur Änderung der CRD IV finalisiert. Unter CRR II und CRD V sind die geänderten Gesetzestexte der CRR und der CRD IV, inklusive aller zum 31.12.2020 gültigen Änderungen zu verstehen.

## 2. Vorbemerkung (FORTSETZUNG)

Die wesentlichen Regelungen zur Offenlegung nach Säule 3 werden durch die CRR II (Teil 8, Artikel 431 ff. CRR II) und § 26a KWG vorgegeben. Zusätzlich hat die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) am 14. Dezember 2016 Leitlinien (EBA/GL/2016/11) zu den Offenlegungspflichten gemäß Teil 8 CRR II veröffentlicht, die die Offenlegungsinhalte präzisieren. Diese Offenlegungspflichten werden durch die EBA Leitlinien (EBA/GL/2018/10) ergänzt.

### Anwendungsbereich der CRR II (Artikel 13 und Teil 8 CRR II)

Grundsätzlich sieht die CRR II zunächst vor, dass kein Institut, welches entweder Mutterunternehmen oder Tochterunternehmen ist und in die Konsolidierung nach Artikel 18 CRR II einbezogen ist, eine Offenlegung gemäß Teil 8 CRR II (Artikel 431 bis 455 CRR II) auf Einzelbasis vornehmen muss.

Als Konkretisierung regelt Artikel 13 Abs. 1 CRR II, dass große Tochterunternehmen (Artikel 4 Abs. 1 Nr. 147 CRR II) von EU-Mutterinstituten die Informationen nach den Artikeln 437 (Eigenmittel unter Berücksichtigung der Übergangsbestimmungen des Artikel 492 CRR II), 438 (Eigenmittelanforderungen), 440 (Kapitalpuffer), 442 (Kreditrisik Anpassungen), 450 (Vergütungspolitik), 451 (Verschuldung) und 453 (Verwendung von Kreditrisikominderungsstechniken) CRR II auf Einzelbasis oder auf teilkonsolidierter Basis offenlegen.

Die HVB ist innerhalb der UniCredit Gruppe ein großes Tochterunternehmen gemäß Artikel 13 Abs. 1 CRR II und kommt mit diesem Bericht den zuvor genannten Offenlegungsverpflichtungen auf Einzelbasis zum 31. Dezember 2020 (Berichtsstichtag) nach. Basis des Berichts sind die nach den Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) ermittelten Zahlen, da diese derzeit die Grundlage für die Erstellung der Meldungen zu den Eigenmitteln und der Eigenmittelausstattung gemäß Common Reporting Framework (COREP) bzw. Financial Reporting Framework (FINREP) für die HVB sind.

Bezüglich einiger qualitativer und quantitativer Angaben macht die HVB – sofern erforderlich – von der Möglichkeit Gebrauch, auf andere Offenlegungsmedien (z. B. den Geschäftsbericht 2020, den Offenlegungsbericht zur Vergütungspolitik bzw. die gruppenbezogene Offenlegung der UniCredit Gruppe) explizit zu verweisen, falls Informationen dort bereits im Rahmen anderer Publizitätspflichten offengelegt werden. Darüber hinaus werden die nach § 26a Abs. 1 Satz 1 KWG für die HVB einschlägigen (weiteren) Offenlegungspflichten über diesen Bericht abgedeckt.

### Allgemeine Grundsätze der Offenlegung

Die Veröffentlichung des Offenlegungsberichts erfolgt gemäß den zuvor genannten und zum 1. Januar 2014 in Kraft getretenen aufsichtsrechtlichen Anforderungen des Basel III-Regelwerks (CRR II, CRD V, KWG). Diese werden ergänzt um zum Berichtsstichtag in Kraft getretene bzw. im Rahmen der Offenlegung anzuwendende technische Durchführungsstandards (Implementing Technical Standards, ITS), technische Regulierungsstandards (Regulatory Technical Standards, RTS) bzw. EBA-Leitlinien (Guidelines) und Empfehlungen (Recommendations). ITS und RTS werden von der EBA ausgearbeitet und der EU-Kommission zur Annahme vorgelegt. Das Europäische Parlament und der Rat können innerhalb einer bestimmten Frist gegen jeden von der EU-Kommission erlassenen technischen Regulierungsstandard Einspruch erheben. Falls nach Ablauf der Einspruchsfrist weder das Europäische Parlament noch der Rat Einwände erhoben haben (bei RTS), werden die Standards im Anschluss in Form von Delegierten Verordnungen, Durchführungsverordnungen oder Beschlüssen von der EU-Kommission erlassen, im Amtsblatt der EU veröffentlicht und treten an dem darin genannten Datum in Kraft. Leitlinien und Empfehlungen werden ausschließlich von der EBA publiziert. Anders als RTS und ITS sind diese rechtlich grundsätzlich nicht unmittelbar verbindlich. Ihnen kommt jedoch u. a. über den „Comply-or-Explain“-Modus, welchem die Aufsichtsbehörden bei Nichtanwendung unterliegen, eine faktische Bindung auch für jedes Institut zu (Artikel 16 Abs. 3 Verordnung (EU) Nr. 1093/2010). Die Europäische Zentralbank (EZB) wendet die Leitlinien und Empfehlungen als Bestandteil der vom SSM (einheitlicher Bankenaufsichtsmechanismus) entwickelten Standards an.

Die Angemessenheit und Zweckmäßigkeit der Offenlegungspraxis eines Instituts muss regelmäßig überprüft werden. Dabei bezieht sich die HVB in erster Linie auf den gesetzlich vorgesehenen Offenlegungsumfang gemäß Artikel 13 CRR II, die am 23. Dezember 2014 von der EBA veröffentlichten Leitlinien (EBA/GL/2014/14) zur Wesentlichkeit, zu Geschäftsgeheimnissen und vertraulichen Informationen sowie zur Häufigkeit der Offenlegung gemäß den Artikeln 432 Abs. 1, 432 Abs. 2 und 433 CRR II und den Leitlinien (EBA/GL/2016/11). Ziel der Leitlinien ist die Harmonisierung der Offenlegungspraktiken innerhalb der EU. Sie sind Bestandteil der Arbeiten der EBA zur Sicherstellung von Transparenz im europäischen Bankensektor.

Die HVB erachtet im Rahmen ihrer Offenlegung alle Informationen als wesentlich, die die CRR II erfordert und beabsichtigt, den durch die EBA-Leitlinien vorgegebenen Offenlegungsturnus und -umfang zu übernehmen. Grundsätzlich macht die HVB von der Nichtveröffentlichung aufgrund von nicht wesentlichen Informationen, Geschäftsgeheimnissen oder vertraulichen Informationen keinen Gebrauch (Artikel 432 CRR II). Sofern in zukünftigen Berichten von Vorgaben der CRR II bzw. der EBA-Leitlinien abgewichen wird, wird dies im jeweiligen Offenlegungsbericht dargelegt.

Unter Berücksichtigung der oben genannten EBA-Leitlinien in Verbindung mit Artikel 433 CRR II hat die HVB die Notwendigkeit festgestellt, zusätzlich zu den jährlichen auch vierteljährliche Offenlegungsberichte zu veröffentlichen. Diese werden zum jeweiligen Quartalsultimo erstellt und analog der jährlichen Offenlegungsberichte auf der Internetseite der HVB als eigenständige Berichte veröffentlicht.

## Offenlegungsanforderungen gemäß § 26a KWG

Zusätzlich zu den Angaben gemäß Teil 8 der CRR II sind weitere Angaben gemäß § 26a KWG darzustellen. Hierzu zählen die rechtliche und die organisatorische Struktur sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung der Gruppe. Diese Angaben können dem Geschäftsbericht 2020 der HVB Group entnommen werden (siehe Konzernlagebericht und Risk Report).

Gemäß § 26a Abs. 1 Satz 2 KWG müssen Institute darüber hinaus auf konsolidierter Basis, aufgeschlüsselt nach Mitgliedsstaaten der EU und Drittstaaten, in denen die Institute über Niederlassungen verfügen, eine sogenannte länderbezogene Berichterstattung (Country By Country Reporting) veröffentlichen. Im Rahmen dieses separaten Reportings sind unter anderem die Firmenbezeichnungen, die Art der Tätigkeiten und die geografische Lage der Niederlassungen, Gewinn oder Verlust vor Steuern oder auch die Steuern auf Gewinn oder Verlust offenzulegen. Da die HVB in den Konzernabschluss der UniCredit einbezogen ist, welche als Mutterunternehmen auch den Anforderungen der CRD V unterworfen ist, besteht keine Verpflichtung für die HVB diese Angaben eigenständig zu veröffentlichen (§ 26a Abs. 1 Satz 3 KWG).

Abschließend regelt § 26a Abs. 1 Satz 4 KWG, dass Institute in ihrem Jahresbericht die Kapitalrendite, berechnet als Quotient aus Nettogewinn und Bilanzsumme, offenlegen müssen. Diese Offenlegung erfolgt im Geschäftsbericht 2020 der HVB.

## Offenlegung gemäß Teil 8 der CRR II auf konsolidierter Ebene durch die UniCredit

Teil 8 der CRR II sieht darüber hinaus Offenlegungsanforderungen vor, die auf Ebene der übergeordneten Mutter zu veröffentlichen sind.

Da die HVB und auch die HVB Group in die gruppenbezogene Offenlegung der UniCredit Gruppe als Mutterinstitut einbezogen sind und sich der Offenlegungsumfang für große Tochterunternehmen nach Artikel 13 CRR II bestimmt, sind in Übereinstimmung mit den Anforderungen nach Artikel 13 CRR II einige Offenlegungsanforderungen gemäß Teil 8 der CRR II in diesem Bericht nicht enthalten. Hierzu zählen unter anderem Angaben zu Risikomanagementzielen und -politik (Artikel 435 CRR II), Informationen zum Gegenparteiausfallrisiko (Artikel 439 CRR II) oder aber auch Angaben zum Risiko aus Verbriefungspositionen (Artikel 449 CRR II).

Die Offenlegung auf konsolidierter Basis, u.a. der gemäß vorstehendem Absatz von der HVB im Rahmen dieses Offenlegungsberichts nicht vorgenommenen Angaben, erfolgt wie bisher, in der Regel einmal jährlich, ausschließlich durch die UniCredit als übergeordnetes Mutterunternehmen der HVB. Diesbezügliche Veröffentlichungen der UniCredit Gruppe können auf der Internetseite der UniCredit ([www.unicreditgroup.eu](http://www.unicreditgroup.eu)) unter „Investors“ → „Third Pillar of Basel 2 and 3“ bzw. unter „Investors“ → „Financial Reports“ (für das Country By Country Reporting) abgerufen werden.

## 2. Vorbemerkung (FORTSETZUNG)

### Anmerkungen und Erläuterungen

In diesem Bericht können sich bei Summenbildungen geringfügige Abweichungen aufgrund von Rundungen ergeben.

Alle Betragsangaben, sofern nicht anders angegeben, erfolgen in Millionen Euro (Mio €).

Grundsätzlich erfolgt die Veröffentlichung dieses Berichts unter Berücksichtigung des Jahresabschlusses der HVB zum Berichtsstichtag sowie des Datenstands für die bankaufsichtliche Meldung zu den Eigenmitteln, den Eigenmittelanforderungen und der Verschuldungsquote (Leverage Ratio) der HVB (i.e. COREP-Meldung, sofern nicht anders angegeben) zum Berichtsstichtag. In einigen wenigen Fällen können sich diese Daten aufgrund der zeitlichen Differenz zwischen finaler Erstellung bzw. Verabschiedung, der Veröffentlichung des Geschäftsberichts und der Abgabe der aufsichtsrechtlichen Meldungen an die zuständigen Aufsichtsbehörden zum oben genannten Berichtsstichtag unterscheiden.

Sofern in einer der nachfolgenden Tabellen Daten sowohl für den aktuellen als auch für einen vorangegangenen Berichtsstichtag angegeben werden, gilt der vorangegangene Berichtsstichtag (bzw. Berichtszeitraum) immer entsprechend der für die Tabelle geltenden Häufigkeit der Offenlegung.

Eine Prüfung der veröffentlichten Angaben durch den Abschlussprüfer findet nicht statt.

### Anmerkungen zu Covid-19

Im ersten Quartal 2020 hat der EZB-Rat der Europäischen Zentralbank (EZB) eine Reihe von Maßnahmen beschlossen, um sicherzustellen, dass seine direkt beaufsichtigten Banken angesichts der wirtschaftlichen Auswirkungen des Covid-19-Virus weiterhin ihre Rolle bei der Finanzierung der Realwirtschaft erfüllen können.

Darüber hinaus hat die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) mehrere Erklärungen abgegeben, um eine Reihe von Auslegungsaspekten hinsichtlich der Funktionsweise des aufsichtsrechtlichen Rahmens in Bezug auf die Klassifizierung von Kreditausfällen, die Ermittlung von gestundeten Risikopositionen und deren Bilanzierung zu erläutern. Diese Klarstellungen tragen dazu bei, die Kohärenz und Vergleichbarkeit der Risikomessung im gesamten EU-Bankensektor sicherzustellen, die für die Überwachung der Auswirkungen der aktuellen Krise von entscheidender Bedeutung sind.

Die einzelnen europäischen Länder haben diverse Maßnahmen zur Stützung der Wirtschaft erlassen. In Deutschland wurde das Gesetz „Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche“ aktualisiert, das die Möglichkeit eines Moratoriums für Kreditzahlungen von Privatpersonen und kleinen Unternehmen an Banken für den Zeitraum 1. April bis 30. Juni 2020 dargelegt hat (Artikel 240). Des Weiteren wurden Förderprogramme aufgesetzt.



## 3. Eigenmittel (Artikel 437 CRR II)

Die Berechnung der Eigenmittel wird auf Basis des Teil 2 der CRR II, anzuwendender technischer Standards sowie des KWG und der Solv durchgeföhrt.

Der grundsätzliche Umfang der jährlichen Offenlegung der Eigenmittel der Institute wird durch Artikel 437 und 492 CRR II definiert. Diese Artikel werden durch einen ITS in Form der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 der EU-Kommission vom 20. Dezember 2013 zur „Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Offenlegungspflichten der Institute in Bezug auf Eigenmittel gemäß der CRR“, die am 31. Dezember 2013 im EU-Amtsblatt veröffentlicht wurde, näher spezifiziert. Damit soll eine einheitliche Anwendung der CRR II durch alle Institute sichergestellt werden.

Konkret legt der ITS für die Zwecke der Offenlegung gemäß Artikel 437 Abs. 1 (b), (d) und (e) CRR II sowie Artikel 492 Abs. 3 CRR II einheitliche Muster (sogenannte Templates) fest. Mit deren Hilfe soll ein detaillierter Überblick über die Kapitalposition der Institute bzw. ein ausreichend detailliertes Bild der Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente eines Instituts vermittelt werden.

### Aufsichtsrechtliche Kapitalquoten

Die Planung und das Monitoring der aufsichtsrechtlichen Kapitalausstattung der HVB sowie der HVB Group erfolgen unter Berücksichtigung regulatorischer Anforderungen anhand der nachfolgend genannten Kapitalquoten, für deren Steuerung im Rahmenwerk der HVB (sowie der HVB Group) zum Risikoappetit interne Ziel-, Schwellen- und Limitwerte festgelegt sind:

- Harte Kernkapitalquote (Common Equity Tier 1 Capital Ratio): Verhältnis aus hartem Kernkapital zum Gesamtrisikobetrag (gesamte Risikoaktiva)
- Gesamtkapitalquote (Total Capital Ratio): Verhältnis aus Eigenmitteln zum Gesamtrisikobetrag

Nach Artikel 92 CRR II ist in 2020 unverändert im Vergleich zum Vorjahr eine harte Kernkapitalquote von mindestens 4,5% zuzüglich der drei nachfolgend genannten Kapitalpuffer und eine Kernkapitalquote von mindestens 6,0% einzuhalten. Ferner gilt eine einzuhaltende Gesamtkapitalquote von 8,0%.

Der Kapitalerhaltungspuffer ist gesetzlich auf 2,5% des Gesamtrisikobetrags nach Artikel 92 Abs. 3 CRR II fixiert und wurde ab dem 1. Januar 2016 stufenweise eingeföhrt. Ab dem 1. Januar 2019 beträgt der Kapitalerhaltungspuffer 2,5% des Gesamtrisikobetrags nach Artikel 92 Abs. 3 CRR II.

Mit Ausnahme des Kapitalerhaltungspuffers müssen alle anderen Kapitalpuffer von der Aufsicht festgesetzt werden. Sie unterscheiden sich sowohl hinsichtlich der Risiken, die sie adressieren, als auch hinsichtlich der Bandbreite ihrer möglichen Höhe.

Seit dem 1. Januar 2016 ist ebenfalls der institutsspezifische antizyklische Kapitalpuffer vorzuhalten. Er ergibt sich als Produkt aus dem Gesamtrisikobetrag nach Artikel 92 Abs. 3 CRR II und dem gewichteten Durchschnitt der Quoten für den antizyklischen Kapitalpuffer, die in den Staaten, in denen sich die wesentlichen Kreditrisikopositionen des Instituts befinden, gelten. Zum Berichtsstichtag betrug die Pufferquote 0,011%. Die offenzulegenden Informationen in Bezug auf die Einhaltung des antizyklischen Kapitalpuffers gemäß Artikel 440 CRR II können Kapitel 5 entnommen werden.

Die HVB ist als anderweitig systemrelevantes Institut (A-SRI) eingestuft und hat seit dem 1. Januar 2019 einen zusätzlichen Kapitalpuffer von 1,0% gemäß § 10g KWG auf unterkonsolidierter Ebene vorzuhalten. Dabei handelt es sich um den sogenannten Puffer für anderweitig systemrelevante Institute.

Als Überblick über die Eigenmittelstruktur der HVB werden in der nachfolgenden Tabelle „Übersicht über die Eigenmittelstruktur und die Einhaltung der Eigenmittelanforderungen“ Angaben zu den Eigenmitteln sowie den maßgeblichen Kapitalquoten gemäß Artikel 437 und 492 CRR II offengelegt.

Die in der CRR II vorgeschriebene aufsichtsrechtliche Gesamtkapitalquote gibt das prozentuale Verhältnis zwischen den nach Teil 2 CRR II ermittelten Eigenmitteln und der gemäß Artikel 92 Abs. 3 CRR II ermittelten Summe des Gesamtrisikobetrags wieder.

## 3. Eigenmittel (Artikel 437 CRR II) (FORTSETZUNG)

**Tabelle 1: Übersicht über die Eigenmittelstruktur und die Einhaltung der Eigenmittelanforderungen**

	REFERENZ	31.12.2020	30.09.2020
<b>Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen</b>	<b>(6)</b>	<b>13.888</b>	<b>13.755</b>
Regulatorische Anpassungen des CET1 (insgesamt)	(28)	- 373	- 490
<b>Hartes Kernkapital (CET1)</b>	<b>(29)</b>	<b>13.515</b>	<b>13.265</b>
<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen</b>	<b>(36)</b>	<b>1.700</b>	<b>—</b>
Regulatorische Anpassungen des AT1 (insgesamt)	(43)	—	—
<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1)</b>	<b>(44)</b>	<b>1.700</b>	<b>—</b>
<b>Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)</b>	<b>(45)</b>	<b>15.215</b>	<b>13.265</b>
<b>Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen</b>	<b>(51)</b>	<b>1.226</b>	<b>1.188</b>
Regulatorische Anpassungen des T2 (insgesamt)	(57)	- 2	- 3
<b>Ergänzungskapital (T2)</b>	<b>(58)</b>	<b>1.224</b>	<b>1.186</b>
<b>Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)</b>	<b>(59)</b>	<b>16.439</b>	<b>14.450</b>
<b>Risikogewichtete Aktiva (RWA) (insgesamt)</b>	<b>(60)</b>	<b>74.063</b>	<b>77.530</b>
Harte Kernkapitalquote (CET1 Capital Ratio)	(61)	18,2%	17,1%
Kernkapitalquote (Tier 1 Capital Ratio)	(62)	20,5%	17,1%
Gesamtkapitalquote (Total Capital Ratio)	(63)	22,2%	18,6%

Die Zahlen in Klammern in der Spalte „Referenz“ entsprechen der jeweiligen Zeile in der Tabelle „Spezifische Eigenmittelelemente im Sinne von Artikel 437 Abs. 1 (d) und (e) CRR II“, welche im Anhang enthalten ist.

Bei der harten Kernkapitalquote (CET1 Capital Ratio) stieg der Wert der HVB zum Berichtsstichtag auf 18,2%, gegenüber 17,1% zum 30. September 2020; bei der Kernkapitalquote (Tier 1 Capital Ratio) stieg der Wert der HVB zum Berichtsstichtag auf 20,5%, gegenüber 17,1% zum 30. September 2020. Das Kernkapital erhöhte sich infolge der Emission von zusätzlichem Kernkapital in Höhe von 1,7 Mrd € im Vergleich zum 30. September 2020. Die Eigenmittel- bzw. Gesamtkapitalquote der HVB stieg auf 22,2%, gegenüber 18,6% zum 30. September 2020. Die bankaufsichtsrechtlichen Quoten der HVB liegen (nach Basel III unter Berücksichtigung des phase-in und Übergangsbestimmungen) über den oben genannten gesetzlichen Mindestanforderungen.

Im Ergebnis erfüllt die HVB sowohl die regulatorischen Anforderungen, die sich aus den gesetzlichen Vorschriften ergeben als auch die von der EZB im Rahmen des SREP (Supervisory Review and Evaluation Process) vorgegebene Mindestkapitalquote.

### Überleitungsrechnung (Artikel 437 Abs. 1 (a) CRR II)

Die erforderliche vollständige Abstimmung der Posten des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals, des Ergänzungskapitals sowie bestimmter Korrekturposten und der Abzüge von den Eigenmitteln mit der in den geprüften Abschlüssen der HVB enthaltenen Bilanz (Überleitungsrechnung) sind in der nachstehenden Tabelle „Überleitungsrechnung (Artikel 437 Abs. 1 (a) CRR II)“ abgebildet. In Tabelle „Aufgliederung der Überleitungskorrekturen“ erfolgt die weitere Aufgliederung der Überleitungskorrekturen zur „Überleitungsrechnung“.

**Tabelle 2: Überleitungsrechnung (Artikel 437 Abs. 1 (a) CRR II)**

HANDELSBILANZ ZUM 31.12.2020			EIGENMITTEL ZUM 31.12.2020			REFERENZEN	
BILANZPOSITIONEN	BILANZDATEN	ÜBERLEITUNG	CET1	AT1	T2	TABELLE „SPEZIFISCHE EIGENMITTEL-ELEMENTE IM SINNE VON ARTIKEL 437 ABS. 1 (D) UND € CRR“	FUSSNOTE
<b>Aktivpositionen</b>							
6a. Handelsbestand	51.287	—	—	—	—		
davon: für Überleitung relevanter Betrag	—	—	—	—	—	52	1
10. Immaterielle Anlagewerte	4	2	-6	—	—	8	
15. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	1	—	-1	—	—	15	
<b>Passivpositionen</b>							
8. Nachrangige Verbindlichkeiten	1.340	-187	—	—	1.153	46	2
9a. Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals	1.700	—	—	1.700	—	30	
10. Fonds für allgemeine Bankrisiken	638	—	638	—	—	3a	
11. Eigenkapital	13.650	-400	13.250	1.700	—		
a) Gezeichnetes Kapital	2.407	—	2.407	—	—	1	
b) Kapitalrücklage	9.792	—	9.792	—	—	1	
c) Gewinnrücklagen	918	—	918	—	—	2	
d) Bilanzgewinn	533	-400	133	—	—	5a	3
<b>Zwischensumme</b>			<b>13.881</b>	<b>1.700</b>	<b>1.153</b>		
<b>Sonstige Überleitungskorrekturen auf die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel für</b>							
Gewinne und Verluste aus Wertänderungen eigener Verbindlichkeiten			-92	—	—	14	4
Zusätzliche Bewertungsanpassungen für Handelsbuchpositionen			-108	—	—	7	5
Verbriefungspositionen mit einem Risikogewicht von 1250%			-1	—	—	20c	6
Anrechenbare, die erwarteten Verluste überschreitende Kreditrisikoanpassungen nach IRB-Ansatz (IRB Excess)			—	—	45	50	7
Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge			—	—	—	12	
Eventuelle Verpflichtungen zum Rückkauf von eigenen Instrumenten			—	—	-2	52	
Sonstige Bestandteile oder Abzüge bezüglich des harten Kernkapitals			-165	—	—		
Sonstige Übergangsanpassungen des Ergänzungskapitals			—	—	28	47	8
<b>Zwischensumme</b>			<b>-366</b>	<b>—</b>	<b>71</b>		
<b>Summe</b>			<b>13.515</b>	<b>1.700</b>	<b>1.224</b>	29, 44, 58	
<b>Eigenmittel insgesamt (TC=CET1+AT1+T2)</b>					<b>16.439</b>	59	

## 3. Eigenmittel (Artikel 437 CRR II) (FORTSETZUNG)

**Tabelle 3: Aufgliederung der Überleitungskorrekturen**

	31.12.2020
<b>Immaterielle Anlagewerte</b>	<b>2</b>
<b>Nachrangige Verbindlichkeiten</b>	<b>187</b>
<i>davon: Amortisierung nachrangiger Verbindlichkeiten (Art. 64 CRR)</i>	<i>74</i>
<i>davon: Abzug anteiliger Zinsen</i>	<i>15</i>
<i>davon: Abzug von Disagien</i>	<i>3</i>
<i>davon: Abzug von Rückkäufen</i>	<i>95</i>
<b>Bilanzgewinn</b>	<b>400</b>
<i>davon: Teil des nicht anrechenbaren Zwischengewinns</i>	<i>400</i>

Nachfolgend werden zu einzelnen Elementen der Überleitungsrechnung zu den Eigenmitteln weiterführende Erläuterungen (gekennzeichnet mittels Fußnoten 1 bis 8 in der Tabelle „Überleitungsrechnung (Artikel 437 Abs. 1 (a) CRR II)“) gegeben:

- 1 Von der HVB begebene Instrumente des Nachrangkapitals, die zu Marktpflegezwecken zurückgekauft wurden, werden bilanziell im aktiven Handelsbestand ausgewiesen. Positionen eines Instituts in eigenen Ergänzungskapitalinstrumenten werden gemäß Artikel 66 (a) CRR II als Kapitalabzug behandelt.
- 2 Die im aufsichtsrechtlichen Kapital anrechenbaren Instrumente des Ergänzungskapitals in den nachrangigen Verbindlichkeiten werden bilanziell mit ihrem Erfüllungsbetrag zuzüglich abgegrenzter Zinsen angesetzt. Die Instrumente erfüllen die Voraussetzungen des Artikels 63 CRR II und werden mit ihrem Nominalbetrag abzüglich vorhandener Disagien angesetzt. Während der letzten fünf Jahre ihrer Laufzeit als Posten des Ergänzungskapitals wird der aufsichtsrechtlich anrechenbare Betrag der Instrumente taggenau linear reduziert (Artikel 64 CRR II).
- 3 Zwischengewinne werden unterjährig nicht zum harten Kernkapital gerechnet, da die dafür erforderlichen Voraussetzungen nach Artikel 26 Abs. 2 CRR II nicht erfüllt sind.
- 4 Die Position beinhaltet die aufsichtlichen Korrekturposten für Gewinne und Verluste aus zum Zeitwert bilanzierten Verbindlichkeiten des Instituts, die aus Veränderungen seiner eigenen Bonität resultieren (Artikel 33 CRR II).
- 5 Die Position beinhaltet zusätzliche Wertanpassungen auf zeitwertbilanzierte Vermögenswerte ("Prudent Valuation"), gemäß Artikel 35 und 105 CRR II in Verbindung mit der delegierten Verordnung (EU) 2016/101.
- 6 Statt Verbriefungspositionen ein Risikogewicht von 1 250% zuzuordnen, werden gemäß den Artikeln 243 Abs. 1 (b), 244 Abs. 1 (b) und 258 CRR II ermittelte Positionen vom harten Kernkapital abgezogen.
- 7 Gemäß Artikel 62 (d) CRR II dürfen Kreditrisikoanpassungen, die auf gemäß IRB-Ansatz risikogewichtete Positionsbeträge entfallen und in Summe die dazugehörigen erwarteten Verluste übersteigen, bis zu einem Betrag von 0,6% der gemäß IRB-Ansatz gewichteten Positionsbeträge dem Ergänzungskapital zugerechnet werden.
- 8 Hierbei handelt es sich um ungebundene Vorsorgereserven nach § 340f HGB. Diese Reserven werden übergangsweise unter Berücksichtigung jährlich sinkender Anrechnungsquoten gemäß Artikel 484 Abs. 5 und 486 CRR II im Ergänzungskapital erfasst. Zum Berichtsstichtag wurde der anrechenbare Betrag mit einer Quote von 20% gemäß § 31 Nr. 7 SolvW angesetzt.

## Zusammensetzung der Eigenmittel

Nachfolgend werden hinsichtlich der Eigenmittelstruktur der HVB einige grundlegende Erläuterungen gegeben.

Die dargestellten spezifischen Eigenmittelelemente der HVB setzen sich dabei aus dem Kernkapital (Tier 1) und dem Ergänzungskapital (Tier 2) zusammen und werden auf Basis des festgestellten Jahresabschlusses ausgewiesen. Aus Tier 1 und Tier 2 resultiert das aufsichtsrechtliche Gesamtkapital (Eigenmittel).

### **Hartes Kernkapital (CET1), zusätzliches Kernkapital (AT1) und Kernkapital (Tier 1)**

Das Tier 1 gemäß Artikel 25 CRR II besteht aus dem harten Kernkapital (Common Equity Tier 1, CET1) gemäß Artikel 26 ff. CRR II und dem zusätzlichen Kernkapital (Additional Tier 1, AT1) gemäß Artikel 51 ff. CRR II.

Das CET1 beinhaltet zunächst das gezeichnete Kapital (Grundkapital) der HVB in Höhe von 2.407 Mio €. Dieses besteht aus 802.383.672 Stück auf den Inhaber lautenden Stammaktien mit einem rechnerischen Nominalwert von 3,00 €, die vollständig von der UniCredit gehalten werden. Käufe und Verkäufe von eigenen Aktien finden nicht statt. Das gezeichnete Kapital belief sich auf 2.407 Mio €, da zum Berichtsstichtag keine eigenen Aktien im Bestand gehalten wurden. Vorzugsrechte oder Beschränkungen in Bezug auf die Ausschüttung von Dividenden liegen bei der HVB nicht vor. Sämtliche Einlagen auf die ausgegebenen Aktien sind vollständig geleistet.

Darüber hinaus sind im CET1 sonstige anrechenbare Rücklagen in Höhe von 10.843 Mio € berücksichtigt. Diese umfassen neben der Kapitalrücklage (als das mit den ausgegebenen Stammaktien verbundene Agio) auch die in der Vergangenheit durch jährliche partielle Thesaurierung des Jahresüberschusses einbehaltenen Gewinne (Gewinnrücklagen).

Bei den anderen angerechneten harten Kernkapitalinstrumenten handelt es sich um den Sonderposten für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB in Höhe von 638 Mio € (Stichtag 30. September 2020: 638 Mio €).

Die HVB hat im September 2020 Kapitalinstrumente emittiert, die zu den Instrumenten des AT1 zählen.

Das Kernkapital wird im Anschluss um die gemäß Artikel 36 CRR II bzw. das AT1 um die gemäß Artikel 56 CRR II zu berücksichtigenden regulatorischen Anpassungen in Form von Korrekturposten und Abzügen gekürzt. Hinsichtlich weiterer Details zu diesen regulatorischen Anpassungen wird auf die Tabelle „Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente – Hartes Kernkapital (CET1) zum 31. Dezember 2020“ und „Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente – Zusätzliches Kernkapital (AT1) zum 31. Dezember 2020“ im Anhang zu diesem Bericht verwiesen.

### **Ergänzungskapital (Tier 2)**

Das Tier 2 der HVB gemäß Artikel 62 CRR II besteht hauptsächlich aus anrechenbaren längerfristigen nachrangigen Verbindlichkeiten (vor allem Schuldscheindarlehen und Inhaberschuldverschreibungen) in Höhe von 1.153 Mio € (Stichtag 30. September 2020: 1.160 Mio €), die im Wesentlichen von institutionellen Investoren gehalten werden. Abzugsposten vom Ergänzungskapital nach Artikel 66 CRR II bestehen per Berichtsstichtag in Höhe von 2 Mio € (Stichtag 30. September 2020: 3 Mio €).

Unter der Position „Nachrangige Verbindlichkeiten“ werden Verbindlichkeiten ausgewiesen, die im Falle der Insolvenz oder der Liquidation erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückgezahlt werden und darüber hinaus die weiteren Voraussetzungen des Artikels 63 CRR II erfüllen. Gemäß Artikel 64 CRR II soll die Anrechenbarkeit in den letzten fünf Jahren vor Fälligkeit stetig, in Abhängigkeit der in Tagen berechneten Restlaufzeit linear abnehmend, ermittelt werden.

Hinsichtlich weiterer Details zu diesen regulatorischen Anpassungen wird auf die Tabelle „Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente – Ergänzungskapital (Tier 2) zum 31. Dezember 2020“ im Anhang zu diesem Bericht verwiesen.

## 3. Eigenmittel (Artikel 437 CRR II) (FORTSETZUNG)

### Beschreibung der begebenen Kapitalinstrumente – Hauptmerkmale (Artikel 437 Abs. 1 (b) CRR II)

Artikel 437 Abs. 1 (b) CRR II sieht eine Beschreibung der Hauptmerkmale der von der HVB begebenen Instrumente des harten Kernkapitals, zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals vor. Diese Offenlegung erfolgt im Anhang zu diesem Bericht (siehe Tabellen „Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente – Hartes Kernkapital (CET1) zum 31. Dezember 2020“, „Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente – zusätzliches Kernkapital (AT1) zum 31. Dezember 2020“ und „Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente – Ergänzungskapital (Tier 2) zum 31. Dezember 2020“) auf Basis des hierfür in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 vorgesehenen Musters.

### Beschreibung der begebenen Kapitalinstrumente – Vollständige Bedingungen (Artikel 437 Abs. 1 (c) CRR II)

Neben der systematischen Auflistung und Beschreibung der Hauptmerkmale der von der HVB begebenen Instrumente des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals sieht die CRR II vor, dass die Institute für sämtliche dieser Instrumente auch die vollständigen Bedingungen offenlegen.

Die vollständigen Bedingungen für diese durch die HVB begebenen Instrumente werden gegliedert nach dem jeweiligen Emittenten zentral durch die UniCredit veröffentlicht und können auf der oben genannten Internetseite der UniCredit unter „Investors“ → „Funding and Ratings“ → „Funding Programs & Prospectuses“ → „Bank Capital“ eingesehen werden.

Es sind dort nur diejenigen vollständigen Bedingungen abrufbar, die auch auf Ebene der UniCredit als Mutterinstitut der HVB als aufsichtsrechtliche Eigenmittel angerechnet werden können. Für die verbleibenden Kapitalinstrumente erfolgt die Offenlegung nachfolgend in diesem Bericht sowie ergänzend auf der nachstehend jeweils genannten Internetseite. Dies betrifft Kapitalinstrumente, die nur auf Ebene der HVB als Eigenmittel angerechnet werden können.

#### (1) Kapitalinstrument mit der einheitlichen Kennung A1982\_SL0086

Hierbei handelt es sich um ein von einer Schwestergesellschaft der HVB gezeichnetes nachrangiges Kapitalinstrument (nachrangige Verbindlichkeit im Sinne des Artikels 63 CRR II). Die vollständigen Bedingungen dieses Kapitalinstruments mit einem Nennwert von 96 Mio € entsprechen im Wesentlichen den Bedingungen des Instruments mit der einheitlichen Kennung A1982\_SL0097 (Nennwert 15 Mio €). Dieses Instrument (A1982\_SL0097) ist im April 2015 ausgelaufen und wird deshalb nicht mehr in der Auflistung der Kapitalinstrumente im Anhang dieses Berichts geführt. Die vollständigen Bedingungen sind jedoch weiterhin auf oben genannter Internetseite der UniCredit und dem genannten Verweisfad, in der Kategorie „Archive“ zu finden. In dieser Kategorie sind die vollständigen Bedingungen für fällige Instrumente dargestellt.

Die Unterschiede in den Bedingungen zum Instrument mit der Kennung A1982\_SL0097 bestehen in folgenden Punkten:

- Punkt 1 (Verzinsung) – Beim Instrument A1982\_SL0086 handelt es sich um eine variabel verzinsliche, nachrangige Verbindlichkeit, die hinsichtlich der Verzinsung wie folgt ausgestaltet ist: Das Darlehen ist vom 25. Januar 2001 an mit dem 6-Monats-EURIBOR unter Berücksichtigung eines für die gesamte Laufzeit geltenden Aufschlages von 0,65% p.a. zu verzinsen (act/360). Die Zinsen sind halbjährlich nachträglich zum 25. Januar und 25. Juli eines jeden Jahres fällig, es sei denn, der betreffende Tag ist kein Bankarbeitstag in Frankfurt. In diesem Fall ist der Zinstermin der unmittelbar folgende Bankarbeitstag. Der Zinssatz für jede weitere Zinsperiode wird jeweils am 2. Bankarbeitstag (TARGET) vor dem Beginn der nachfolgenden Zinsperiode auf Grundlage des zu diesem Termin von der Panel of Reference Bank, derzeit in Telerate Seite 248, um 11.00 Uhr (Brüsseler Zeit) quotierten 6-Monats-EURIBOR festgelegt. Für die erste Zinsperiode vom 25. Januar 2001 bis einschließlich 24. Juli 2001 hat der Zinssatz 5,298% p.a. Gültigkeit; am 25. Juli 2001 werden somit Zinsen für 181 Tage = 2,66371666% bezahlt.

- Punkt 2 (Fälligkeitstermin) – Das Instrument A1982\_SL0086 ist am 27. Januar 2031 zur Rückzahlung zum Nennwert fällig.
- Punkt 5 (Abtretungen) – Abtretungen können beim Instrument A1982\_SL0086 nur im Gesamtbetrag erfolgen.
- Ausgabedatum – Das Instrument A1982\_SL0086 wurde am 25. Januar 2001 ausgegeben.

**(2) Kapitalinstrumente mit der einheitlichen Kennung A1982\_SL0100, A1982\_SL0101, A1982\_SL0102, A1982\_SL0103, A1982\_SL0105, A1982\_SL0106 und A1982\_SL0107**

Hierbei handelt es sich um von einer Schwestergesellschaft der HVB gezeichnete nachrangige Kapitalinstrumente (nachrangige Verbindlichkeit im Sinne des Artikels 63 CRR II). Diese Instrumente wurden ursprünglich von einer Tochtergesellschaft der HVB emittiert, die im Juli 2017 auf die HVB verschmolzen wurde.

Die vollständigen Bedingungen zu den Instrumenten mit der einheitlichen Kennung A1982\_SL0100, A1982\_SL0101, A1982\_SL0102, A1982\_SL0103, A1982\_SL0105, A1982\_SL0106 und A1982\_SL0107 können auf der Internetseite der HVB unter „Über uns“ → „Investor Relations“ → „Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals und Ergänzungskapitals“ eingesehen werden.

**(3) Kapitalinstrumente mit der einheitlichen Kennung A1982\_SL0108**

Darüber hinaus hat Ende Juni 2020 die HVB regulatorische Eigenmittel in Form einer Ergänzungskapitalanleihe (Tier 2-Anleihe) begeben, die vollumfänglich von der UniCredit S.p.A. gezeichnet wurde. Diese ist im Bilanzposten „Verbriefte Verbindlichkeiten“ enthalten. Mit der Emission optimiert die Bank ihre Kapitalstruktur, auch vor dem Hintergrund veränderter regulatorischer Anforderungen durch die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA). Die nachrangige Anleihe erfüllt die Anforderungen der Capital Requirements Regulation (CRR II) als Ergänzungskapital (Tier 2) und kann auch zur Erfüllung der MREL-Anforderungen (SRMR II) herangezogen werden.

Die nachrangige Anleihe hat ein Volumen von 800 Mio € und eine Laufzeit von zehn Jahren mit einer optionalen Rückzahlungsmöglichkeit des Emittenten nach fünf Jahren. Die Anleihe weist einen fixen Zinssatz von 3,469% für die ersten fünf Jahre auf, der nach fünf Jahren auf Basis des dann gültigen 5-Jahres-Swapsatzes zuzüglich eines Spreads von 380 Basispunkten neu festgelegt wird, sofern die Anleihe nach fünf Jahren nicht zurückgezahlt werden sollte. Die Konditionen zum Zeitpunkt der Emission (at arm's length) sind marktgerecht. Sie können auf der Internetseite der HVB unter „Über uns“ → „Investor Relations“ → „Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals und Ergänzungskapitals“ eingesehen werden.

**(4) Kapitalinstrumente mit der einheitlichen Kennung A1982\_SL0002, A1982\_SL0003 bzw. A1982\_SL0022**

Weiterhin hat die HVB hybride Kapitalinstrumente im Rahmen von drei separaten Transaktionen emittiert, die auf Ebene der HVB als Ergänzungskapital angerechnet werden. Für jede der drei Transaktionen besteht jeweils eine eigene Capital LLC Gesellschaft mit Sitz in Delaware, die eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der HVB ist. Jede dieser Gesellschaften (HVB Capital LLC, HVB Capital LLC II und HVB Capital LLC III) erwarb im Zuge der Transaktion jeweils eine durch die HVB ausgegebene nachrangige Verbindlichkeit (Subordinated Note), die dem Tier 2 zugerechnet wird.

Sowohl die Transaktionsstruktur als auch die vollständigen Bedingungen für diese hybriden Kapitalinstrumente (einschließlich der Bedingungen für die Subordinated Note) sind auf oben genannter Internetseite der UniCredit und dem genannten Verweispfad für die auf Ebene der UniCredit als AT1 angerechneten Kapitalinstrumente der HVB Funding Trust I (US404398AA77), HVB Funding Trust II (XS0102826673) sowie HVB Funding Trust III (US404399AA50) enthalten.

In Bezug auf die jeweilige Kapitaltransaktion gehen die Bedingungen für die Subordinated Note insbesondere aus folgenden Seiten der Vertragsbedingungen hervor:

- HVB Funding Trust I, vgl. „Description of the Subordinated Note and the Waiver and Improvement Agreement“ (Seiten 149 bis 153),
- HVB Funding Trust II, vgl. „Description of the Subordinated Note and the Waiver and Improvement Agreement“ (Seiten 59 bis 62),
- HVB Funding Trust III, vgl. „Description of the Subordinated Note and the Waiver and Improvement Agreement“ (Seiten 150 bis 154).

**(5) Kapitalinstrumente mit der einheitlichen Kennung A1982\_SL0109 und A1982\_SL0110**

Die HVB emittierte regulatorische Eigenmittel in der Form zweier Additional-Tier-1-Emissionen (AT1-Anleihen). Die AT1-Anleihen sind vollständig von der UniCredit S.p.A. gezeichnet. Es handelt sich um nachrangige Anleihen, die nicht besichert sind.

## 3. Eigenmittel (Artikel 437 CRR II) (FORTSETZUNG)

Sie haben ein Volumen von 1.000 bzw. 700 Mio € und eine unbefristete Laufzeit, wobei die AT1-Anleihen ausschließlich durch den Emittenten gekündigt werden können. Die HVB hat als Emittent das Recht, die Verzinsung im freien Ermessen ganz oder teilweise entfallen zu lassen. Sofern die HVB beschließt, für ein Geschäftsjahr Zinsen zu zahlen, werden diese als Zinsaufwand erfasst. Die Anleihebedingungen sehen ein zeitweiliges Herabschreiben für den Fall vor, dass die harte Kernkapitalquote (CET-1-Quote) der Bank nach CRR II auf Einzelinstitutsbasis oder konsolidierter Basis unter die Marke von 5,125% fällt. Unter bestimmten Bedingungen ist eine (Wieder-)Hochschreibung im Ermessen der HVB möglich.

Die AT1-Anleihen werden in den aufsichtsrechtlichen Eigenmitteln als zusätzliches Kernkapital (Additional-Tier-1-Kapital, AT1) ausgewiesen. Sie können auf der Internetseite der HVB unter „Über uns“ → „Investor Relations“ → „Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals und Ergänzungskapitals“ eingesehen werden.

### Offenlegung spezifischer Eigenmittelelemente (Artikel 437 Abs. 1 (d) und (e) CRR II)

Die CRR II sieht an dieser Stelle eine gesonderte Offenlegung der Art und Beträge insbesondere der folgenden Elemente vor (siehe Tabelle „Spezifische Eigenmittelelemente im Sinne von Artikel 437 Abs. 1 (d) und (e) CRR II“) im Anhang:

– Alle nach den Artikeln 32 bis 35 CRR II angewandten Korrekturposten, hierunter zählen aufsichtsrechtliche Korrekturposten für verbrieftete Aktiva (Artikel 32 CRR II – vgl. Zeile 13), Sicherungsgeschäfte für Zahlungsströme und Wertänderungen eigener Verbindlichkeiten (Artikel 33 CRR II – vgl. Zeilen 11 und 14), zusätzliche Bewertungsanpassungen aus den Anforderungen einer vorsichtigen Bewertung des Handelsbuchs (Artikel 34, 105 CRR II – vgl. Zeile 7) sowie aus der Zeitwertbilanzierung resultierende nicht realisierte Gewinne und Verluste (Artikel 35 CRR II).

– Alle nach den Artikeln 36, 56 und 66 CRR II vorgenommenen Abzüge von den Posten des harten Kernkapitals (vgl. regulatorische Anpassungen in den Zeilen 7 bis 27), des zusätzlichen Kernkapitals (Zeilen 30 bis 35) bzw. des Ergänzungskapitals (Zeilen 52 bis 56).

Nicht im Einklang mit den Artikeln 47, 48, 56, 66 und 79 CRR II abgezogene Posten liegen nicht vor. Die Offenlegung erfolgt auf Basis der Tabelle gemäß Anhang VI der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 und berücksichtigt dabei auch die zusätzlich offenzulegenden Informationen über Eigenmittel nach Artikel 492 Abs. 3 CRR II.

### Gesonderte Offenlegung (Artikel 437 Abs. 1 (f) CRR II)

Weder die HVB noch die HVB Group ermitteln bzw. legen Kapitalquoten offen, die mit Hilfe von Eigenmittelbestandteilen berechnet wurden, die auf einer anderen als der in der CRR II festgelegten Grundlage ermittelt wurden (vgl. u.a. Teil 3 der CRR II bzw. im Wesentlichen Artikel 92 CRR II). Daher besteht keine Offenlegungspflicht einer umfassenden Erläuterung der Berechnungsgrundlage für diese ggf. nicht CRR II-konform ermittelten Kapitalquoten.



## 4. Eigenmittelanforderungen (Artikel 438 CRR II)

In diesem Kapitel werden quantitative Informationen über Eigenmittelanforderungen gemäß Artikel 438 (c) bis (f) CRR II offengelegt.

Die nachfolgende Tabelle „EU OV1 Übersicht über risikogewichtete Aktiva (RWA)“ stellt eine Übersicht über die gesamten RWA dar, die gemäß Artikel 92 CRR II den Nenner der risikobasierten Eigenmittelanforderungen bilden.

**Tabelle 4: EU OV1 Übersicht über risikogewichtete Aktiva (RWA)**

		RWA		Mindesteigenmittelanforderungen	
		31.12.2020	30.09.2020	31.12.2020	
	1	Kreditrisiko (ohne CCR)	48.028	50.884	3.842
Artikel 438 Buchstaben c und d	2	Davon im Standardansatz	2.590	3.069	207
Artikel 438 Buchstaben c und d	3	Davon im IRB-Basisansatz (FIRB)	—	—	—
Artikel 438 Buchstaben c und d	4	Davon im fortgeschrittenen IRB-Ansatz (AIRB)	44.771	47.042	3.582
Artikel 438 Buchstabe d	5	Davon Beteiligungen im IRB-Ansatz nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz oder dem IMA	666	774	53
Artikel 107 Artikel 438 Buchstaben c und d	6	Gegenparteiausfallrisiko (CCR)	7.177	6.783	574
Artikel 438 Buchstaben c und d	7	Davon nach Marktbewertungsmethode	949	926	76
Artikel 438 Buchstaben c und d	8	Davon nach Ursprungsrisikomethode	—	—	—
	9	Davon nach Standardmethode	—	—	—
	10	Davon nach der auf dem internen Modell beruhenden Methode (IMM)	4.762	4.433	381
	11	Davon nach einfacher Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten (für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte)	—	—	—
	12	Davon nach umfassender Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten (für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte)	2	11	—
	13	Davon nach VaR-Methode (für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gem. CRR II Art. 221)	—	—	—
Artikel 438 Buchstaben c und d	14	Davon risikogewichteter Forderungsbetrag für Beiträge an den Ausfallfonds einer ZGP	141	51	11
Artikel 438 Buchstaben c und d	15	Davon CVA	1.323	1.364	106
Artikel 438 Buchstabe e	16	Erfüllungsrisiko	—	5	—
Artikel 449 Buchstabe o Ziffer i)	17	Verbriefungspositionen im Anlagebuch (nach Anwendung der Obergrenze)	3.339	3.606	267
	18	Davon im IRB-Ansatz (SEC-IRBA)	—	—	—
	19	Davon im Standardansatz (SEC-SA)	210	221	17
	20	Davon auf externe Einstufung beruhender Ansatz (SEC-ERBA)	1.629	1.632	130
	21	Davon im internen Bemessungsansatz (IAA)	1.500	1.753	120

## 4. Eigenmittelanforderungen (Artikel 438 CRR II) (FORTSETZUNG)

		RWA		Mindesteigenmittel- anforderungen	
		31.12.2020	30.09.2020	31.12.2020	
Artikel 438 Buchstabe e	22	Marktrisiko	7.060	7.394	565
	23	<i>Davon im Standardansatz</i>	71	92	6
	24	<i>Davon im IMA</i>	6.989	7.302	559
Artikel 438 Buchstabe e	25	Großkredite	—	—	—
Artikel 438 Buchstabe f	26	Operationelles Risiko	7.156	7.553	572
	27	<i>Davon im Basisindikatoransatz</i>	—	—	—
	28	<i>Davon im Standardansatz</i>	—	—	—
	29	<i>Davon im fortgeschrittenen Messansatz</i>	7.156	7.553	572
	30	Sonstige Risikopositionsbeträge	1.028	1.119	82
Artikel 437 Absatz 2, Artikel 48 und Artikel 60	31	Beträge unterhalb der Grenzwerte für Abzüge (die einer Risikogewichtung von 250% unterliegen)	275	186	22
Artikel 500	32	Anpassung der Untergrenze	—	—	—
	<b>33</b>	<b>Gesamt</b>	<b>74.063</b>	<b>77.530</b>	<b>5.925</b>

In den nachfolgenden Tabellen „Eigenmittelanforderungen und RWA nach KSA- und IRBA-Risikopositionsklassen“ und „Eigenmittelanforderungen und RWA aus Marktrisikopositionen“ werden die im KSA bzw. IRBA ermittelten Adressenausfallrisiken nach den aufsichtsrechtlichen Risikopositionsklassen sowie die

Marktrisikopositionen auf Basis der regulatorischen Meldung zum Berichtsstichtag in ihrer Zusammensetzung detailliert dargestellt. Darüber hinaus erfolgen Angaben zu Risikopositionen gegenüber kleinen und mittleren Unternehmen (KMU).

**Tabelle 5: Eigenmittelanforderungen und RWA nach KSA- und IRBA-Risikopositionsklassen**

	31.12.2020		30.09.2020	
	RWA	EIGENMITTEL-ANFORDERUNGEN	RWA	EIGENMITTEL-ANFORDERUNGEN
Zentralstaaten oder Zentralbanken	466	37	459	37
Institute	4.648	372	4.808	385
Unternehmen	36.316	2.905	38.032	3.043
<i>Davon: Spezialfinanzierungen</i>	1.473	118	1.705	136
<i>Davon: KMU</i>	3.556	285	3.498	280
Mengengeschäft	5.139	411	5.339	427
<i>Davon: Durch Immobilien besicherte Forderungen</i>	2.467	197	2.597	208
<i>Davon: KMU</i>	93	7	98	8
<i>Davon: Nicht-KMU</i>	2.374	190	2.499	200
<i>Davon: Qualifiziert revolving</i>	165	13	174	14
<i>Davon: Sonstiges Mengengeschäft</i>	2.506	201	2.568	205
<i>Davon: KMU</i>	222	18	229	18
<i>Davon: Nicht-KMU</i>	2.285	183	2.339	187
Beteiligungsrisikopositionen	1.425	114	1.574	126
<b>Gesamtbetrag im IRB-Ansatz</b>	<b>47.993</b>	<b>3.839</b>	<b>50.212</b>	<b>4.018</b>
Zentralstaaten oder Zentralbanken	—	—	—	—
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	11	1	12	1
Öffentliche Stellen	2	—	2	—
Multilaterale Entwicklungsbanken	—	—	—	—
Internationale Organisationen	—	—	—	—
Institute	267	21	163	13
Unternehmen	2.821	226	3.221	258
<i>Davon: KMU</i>	249	20	335	27
Mengengeschäft	211	17	219	18
<i>Davon: KMU</i>	30	2	33	3
Durch Immobilien besichert	64	5	82	7
<i>Davon: KMU</i>	6	—	6	—
Ausgefallene Risikopositionen	76	6	74	6
Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen	12	1	11	1
Gedekte Schuldverschreibungen	55	4	55	4
Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	120	10	146	12
Organismen für gemeinsame Anlagen	4	—	4	—
Beteiligungsrisikopositionen	—	—	—	—
Sonstige Posten	—	—	—	—
<b>Gesamtbetrag im Standardansatz</b>	<b>3.643</b>	<b>291</b>	<b>3.989</b>	<b>320</b>
<b>Gesamt</b>	<b>51.637</b>	<b>4.131</b>	<b>54.201</b>	<b>4.338</b>

## 4. Eigenmittelanforderungen (Artikel 438 CRR II) (FORTSETZUNG)

**Tabelle 6: Eigenmittelanforderungen und RWA aus Marktrisikopositionen**

	31.12.2020		30.09.2020	
	RWA	EIGENMITTEL-ANFORDERUNGEN	RWA	EIGENMITTEL-ANFORDERUNGEN
<b>Marktrisiko</b>				
<b>Standardansatz</b>	<b>71</b>	<b>6</b>	<b>92</b>	<b>7</b>
Positionsrisiko für börsengehandelte Schuldtitel	31	2	34	3
<i>Davon allgemeines und spezifisches Risiko für Schuldtitel (ohne Verbriefungen)</i>	<i>25</i>	<i>2</i>	<i>29</i>	<i>2</i>
<i>Davon spezifisches Risiko für Verbriefungspositionen im Handelsbuch</i>	<i>7</i>	<i>1</i>	<i>4</i>	—
<i>Davon spezifisches Risiko für das Korrelationshandelsportfolio</i>	—	—	—	—
Beteiligungs-/Aktienrisiko	—	—	—	—
Spezieller Ansatz für Positionsrisiken in OGA	10	1	5	—
Fremdwährungsrisiko	30	2	54	4
Warenpositionsrisiko	—	—	—	—
<b>Interner Modellansatz (IMA)</b>	<b>6.989</b>	<b>559</b>	<b>7.302</b>	<b>584</b>
<b>Gesamt</b>	<b>7.060</b>	<b>565</b>	<b>7.394</b>	<b>592</b>

Für bestimmte Spezialfinanzierungs- bzw. Beteiligungsrisikopositionen sieht Artikel 438 Satz 2 CRR II eine gesonderte Offenlegung vor. Können für Spezialfinanzierungen keine Ausfallwahrscheinlichkeiten (PD) geschätzt werden oder entsprechen die PD-Schätzungen nicht den Anforderungen an die Anwendung des IRB-Ansatzes (Teil 3, Titel II, Kapitel 3, Abschnitt 6 CRR II), erfolgt die Risikogewichtung

anhand der in Artikel 153 Abs. 5 CRR II vorgegebenen Kategorien und Risikogewichte (sogenannte RWA-Ermittlung gemäß Slotting Criteria). Sofern vorhanden, sind die Risikopositionen für jede Kategorie offenzulegen. Da sämtliche Spezialfinanzierungsrisikopositionen in den IRBA gemäß PD/LGD-Ansatz einbezogen werden, entfällt eine gesonderte Offenlegung für Spezialfinanzierungen.

**Tabelle 7: Eigenmittelanforderungen und RWA aus IRB-Beteiligungsrisikopositionen**

	31.12.2020		30.6.2020	
	RWA	EIGENMITTEL-ANFORDERUNGEN	RWA	EIGENMITTEL-ANFORDERUNGEN
<b>Beteiligungen</b>				
Positionen im einfachen risikogewichteten Ansatz	666	53	804	64
Positionen im internen Modell Ansatz	—	—	—	—
Positionen in PD/LGD-Ansätzen	679	54	663	53
Sonstige Positionen	80	6	80	6
<b>Gesamt</b>	<b>1.425</b>	<b>114</b>	<b>1.547</b>	<b>124</b>

Für Beteiligungen, bei denen die risikogewichteten Positionsbeträge gemäß Artikel 155 Abs. 2 CRR II im einfachen Risikogewichtungsansatz nach fest vorgegebenen Risikogewichten berechnet werden, erfolgt die Offenlegung für jedes der vorgegebenen Risikogewichte (190%, 290% bzw. 370%) in der nachfolgenden Tabelle „EU CR10 Beteiligungen nach dem einfachen risikogewichteten Ansatz“.

Die sonstigen Positionen enthalten diejenigen Beteiligungen, die zwar ein festes Risikogewicht erhalten, jedoch weder nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz behandelt werden noch (vorübergehend oder dauerhaft) der teilweisen Anwendung des Kreditrisikostandardansatzes unterliegen. Dabei handelt es sich um Beteiligungen der HVB an Unternehmen der Finanzbranche, die nicht vom harten Kernkapital abgezogen werden, da die Beteiligungshöhe den Schwellenwert nach Artikel 48 CRR II nicht überschreitet. Stattdessen erhalten diese Positionen gemäß Artikel 48 Abs. 4 CRR II ein Risikogewicht von 250%.

**Tabelle 8: EU CR10 Beteiligungen nach dem einfachen risikogewichteten Ansatz**

KATEGORIEN	BILANZIELLER BETRAG	AUBERBILANZIELLER BETRAG	RISIKOGEWICHT	FORDERUNGSBETRAG	RWA	EIGENMITTEL-ANFORDERUNGEN
Private Beteiligungspositionen	21	5	190%	26	49	4
Börsennotierte Beteiligungspositionen	5	—	290%	5	15	1
Sonstige Beteiligungspositionen	153	10	370%	163	602	48
<b>Gesamt</b>	<b>179</b>	<b>15</b>	<b>0</b>	<b>194</b>	<b>666</b>	<b>53</b>

**Tabelle 9: EU CR8 RWA-Flussrechnung der Kreditrisiken gemäß IRB-Ansatz**

	A		B	
	RWA-BETRÄGE		EIGENMITTELANFORDERUNGEN	
<b>1 RWA am Ende des vorigen Berichtszeitraums</b>	<b>44.188</b>		<b>3.535</b>	
2 Höhe der Risikopositionen	– 1.630		– 130	
3 Qualität der Aktiva	– 623		– 50	
4 Modelländerungen	32		3	
5 Methoden und Vorschriften	– 122		– 10	
6 Erwerb und Veräußerungen	—		—	
7 Wechselkursschwankungen	– 203		– 16	
8 Sonstige	266		21	
<b>9 RWA am Ende des Berichtszeitraums</b>	<b>41.908</b>		<b>3.353</b>	

**Tabelle 10: EU CCR7 RWA-Flussrechnung der Gegenparteiausfallrisiken**

	A		B	
	RWA-BETRÄGE		EIGENMITTELANFORDERUNGEN	
<b>1 RWA am Ende des vorigen Berichtszeitraums</b>	<b>4.433</b>		<b>355</b>	
2 Anlagengröße	359		29	
3 Bonitätseinstufung der Gegenparteien	23		2	
4 Modellaktualisierungen (nur IMM)				
5 Methoden und Vorschriften (nur IMM)				
6 Erwerb und Veräußerungen				
7 Wechselkursschwankungen	– 40		– 3	
8 Sonstige	– 13		– 1	
<b>9 RWA am Ende des Berichtszeitraums</b>	<b>4.762</b>		<b>381</b>	

## 5. Kapitalpuffer (Artikel 440 CRR II)

Seit dem 1. Januar 2016 besteht in Umsetzung der CRD IV (Titel VII Kapitel 4) die Pflicht, einen institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer vorzuhalten. Dieser Puffer stellt ein makroprudenzielles Instrument der Bankenaufsicht dar und soll dem Risiko eines unverhältnismäßigen Kreditwachstums im Bankensektor entgegenwirken. Die rechtlichen Grundlagen des Puffers bilden insbesondere die Artikel 130, 135 bis 140 der CRD V, die in § 10d KWG in Verbindung mit § 64r Abs. 5 KWG in deutsches Recht umgesetzt wurden.

Der institutsspezifische antizyklische Kapitalpuffer berechnet sich als Produkt aus dem Gesamtrisikobetrag nach Artikel 92 Abs. 3 CRR II und dem gewichteten Durchschnitt der Quoten für den antizyklischen Kapitalpuffer, die in den Staaten, in denen sich die wesentlichen Kreditrisikopositionen des Instituts befinden, gelten. Die wesentlichen Kreditrisikopositionen bestimmen sich nach § 36 SolvV. Die Quote des inländischen antizyklischen Kapitalpuffers für Deutschland hat die BaFin für das Jahr 2020 auf 0% festgelegt. Zum Berichtsstichtag betrug die institutsspezifische antizyklische Pufferquote für die HVB 0,011%.

Institute haben neben den Hauptelementen der Berechnung die geografische Verteilung ihrer wesentlichen Kreditrisikopositionen (siehe Tabelle „Geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen (Artikel 440 Abs. 1 (a) CRR II)“ im Anhang) und die endgültige Höhe ihres institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers (Tabelle „Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers (Artikel 440 Abs. 1 (b) CRR II)“) einmal jährlich offenzulegen.

Dabei wird durch die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1152/2014 vom 4. Juni 2014 festgelegt, wie für die Berechnung der Quote des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers der Belegenheitsort der wesentlichen Kreditrisikopositionen zu ermitteln ist.

Das für Tabelle „Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers (Artikel 440 Abs. 1 (b) CRR II)“ und „Geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen (Artikel 440 Abs. 1 (a) CRR II)“ festgelegte Standardformat wird durch die Delegierte Verordnung (EU) 2015/1555 vom 28. Mai 2015 vorgegeben.

**Tabelle 11: Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers (Artikel 440 Abs. 1 (b) CRR II)**

	31.12.2020
Gesamtforderungsbetrag	74.063
Institutsspezifische Quote des antizyklischen Kapitalpuffers	0,011%
Anforderung an den institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer	8

## 6. Kreditrisikoanpassungen (Artikel 442 CRR II)

Die HVB verfügt über Prozesse, um akute und latente Kreditrisiken zu überwachen und durch allgemeine und spezifische Kreditrisikoanpassungen angemessene Vorsorge zu treffen. Die im Folgenden dargestellten Kreditrisikoanpassungen werden bei der HVB nach den relevanten Rechnungslegungsvorschriften des HGB gebildet (bilanzielle Risikovorsorge).

Den überwiegenden Anteil der Kreditrisikoanpassungen stellen dabei die spezifischen Kreditrisikoanpassungen dar, die nachfolgend näher erläutert werden. Allgemeine Kreditrisikoanpassungen im Sinne der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 183/2014 zur Festlegung der Berechnung der spezifischen und allgemeinen Kreditrisikoanpassungen bestehen in Form von Vorsorgereserven für allgemeine Bankrisiken gemäß § 340f HGB. Gemäß § 340f Abs. 4 HGB müssen Angaben über die Bildung und Auflösung von Vorsorgereserven weder im Jahresabschluss, Lagebericht, Konzernabschluss, Konzernlagebericht noch – in analoger Anwendung dieses Paragraphen – im Offenlegungsbericht gemacht werden.

### Qualitative Information über Kreditrisiken (Artikel 442 (a) und (b) CRR II)

#### „Überfällige“ und „wertgeminderte“ Forderungen

Zur Beschreibung von „überfälligen“ und „wertgeminderten“ Forderungen wird auf den Geschäftsbericht 2020 der HVB Group (siehe Konzernabschluss, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden) sowie den Geschäftsbericht 2020 der HVB (siehe Lagebericht, Risikobericht) verwiesen.

#### Einzelwertberichtigungen (EWB) und Rückstellungen im Kreditgeschäft

Für alle erkennbaren akuten Adressenausfallrisiken im Kreditgeschäft werden Einzelwertberichtigungen oder Rückstellungen in Höhe der erwarteten Ausfälle gebildet. Im bilanziellen Kreditgeschäft werden Einzelwertberichtigungen vorgenommen; im außerbilanziellen Kreditgeschäft werden Rückstellungen gebildet. Einzelwertberichtigungen und Rückstellungen gelten als spezifische Kreditrisikoanpassungen im Sinne der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 183/2014.

Für weitere Informationen zu Einzelwertberichtigungen und Rückstellungen wird auf den Geschäftsbericht 2020 der HVB Group (siehe Konzernabschluss, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden) sowie den Geschäftsbericht 2020 der HVB (siehe Lagebericht, Risikobericht und Anhang zum Geschäftsbericht) verwiesen.

#### Pauschalwertberichtigungen (PWB)

Zur Abdeckung latenter Kreditrisiken bei nicht ausgefallenen Forderungen, für die keine erkennbaren akuten Adressenausfallrisiken bekannt sind, werden Pauschalwertberichtigungen angesetzt. Pauschalwertberichtigungen gelten als spezifische Kreditrisikoanpassungen im Sinne der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 183/2014. Für weitere Informationen zu Pauschalwertberichtigungen wird auf den Geschäftsbericht 2020 der HVB (siehe Anhang zum Geschäftsbericht) verwiesen.

### Quantitative Information über Kreditrisiken (Artikel 442 (c) bis (i) und S. 2 CRR II)

Die CRR II sieht in Artikel 442 bezüglich des Adressenausfallrisikos unterschiedliche Ausweispflichten vor, die in diesem Abschnitt überblicksartig dargestellt werden.

Ein detaillierter Ausweis zu den Beteiligungspositionen sowie von Risiken aus Verbriefungspositionen ist im Rahmen der Offenlegung nach Artikel 442 CRR II dabei nicht erforderlich, da für diese Positionen zum einen eigene Offenlegungsanforderungen in den Artikeln 447 und 449 CRR II bestehen und zum anderen für diese Angaben gemäß Artikel 13 Abs. 1 CRR II keine Offenlegungspflicht für die HVB besteht. Risikopositionen mit Gegenparteausfallrisiko bleiben in den Tabellen dieses Abschnitts ebenfalls unberücksichtigt.

Der Gesamtbetrag der Risikopositionen beinhaltet dabei grundsätzlich alle im folgenden dargestellten Aktivposten (Vermögenswerte) oder außerbilanziellen Posten, die im Sinne von Artikel 5 Abs. 1 CRR II als Risikoposition eingestuft werden und die einem Kredit- bzw. Verwässerungsrisiko (Adressenausfallrisiko) unterliegen.

#### Kredit- und Verwässerungsrisiko

Für Zwecke der Eigenmittelunterlegung setzt sich das Kredit- und Verwässerungsrisiko aus unterschiedlichen Risiken zusammen.

Grundsätzlich bezeichnet es das „klassische“ Risiko, dass eine Bonitätsveränderung einer Adresse (Kreditnehmer, Kontrahent, Emittent oder Land) eine Wertveränderung der entsprechenden Kreditforderungen nach sich zieht. Diese Wertveränderung kann durch eine Verschlechterung der Kreditqualität der Adresse verursacht werden. Außerdem kann die Wertveränderung durch einen Ausfall der Adresse induziert sein, wobei die Adresse nicht mehr in der Lage ist, ihre vertraglichen Verpflichtungen einzuhalten. Es schließt auch das

## 6. Kreditrisikoanpassungen (Artikel 442 CRR II) (FORTSETZUNG)

sogenannte Gegenparteausfallrisiko (Counterparty Credit Risk, CCR) als das Risiko des Ausfalls der Gegenpartei eines Geschäfts vor der abschließenden Abwicklung der mit diesem Geschäft verbundenen Zahlungen mit ein (im Wesentlichen aus derivativen Geschäften, Pensionsgeschäften bzw. Wertpapier- oder Warenleihgeschäften).

Ferner wird das Vorleistungsrisiko für aufsichtsrechtliche Zwecke dem Kreditrisiko im weiten Sinne zugeordnet. Ein Vorleistungsrisiko besteht nach Artikel 379 CRR II immer dann, wenn die HVB für Wertpapiere, Fremdwährungen oder Waren bezahlt hat, bevor sie diese erhalten hat, oder Wertpapiere, Fremdwährungen oder Waren geliefert hat, bevor sie deren Bezahlung erhalten hat. Die Berechnung der mit Eigenmitteln zu unterlegenden Vorleistungsposition erfolgt in Abhängigkeit von den vergangenen Tagen seit erfolgter Zahlung oder Lieferung durch die HVB.

### Bilanzielle Risikopositionen

Hierunter fallen grundsätzlich alle in der Bilanz ausgewiesenen Positionen. Die rechtliche Grundlage bildet sowohl das HGB als auch das KWG. Nach dem KWG werden als Bilanzaktiva unter anderem Guthaben bei Zentralnotenbanken, Forderungen an Kreditinstitute und an Kunden, Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere ausgewiesen. Aber auch Sachanlagen, sonstige Vermögensgegenstände und bestimmte aktivische Rechnungsabgrenzungsposten sind als Risikopositionen einzustufen.

Bilanzielle Risikopositionen werden nachfolgend auf Basis des Buchwerts gezeigt, das heißt der ausstehende Wert der Forderung (Original exposure) abzüglich hierfür gebildeter spezifischer Kreditrisikoanpassungen in Form von Wertberichtigungen (EWB, PWB und Rückstellungen). Darüber hinaus erfolgt in dieser Darstellung keine Berücksichtigung der Wirkung von etwaigen Kreditrisikominderungen in Form von erhaltenen Sicherheiten oder sonstigen Kreditverbesserungen.

### Außerbilanzielle Risikopositionen

Unter die außerbilanziellen Geschäfte sind diejenigen Geschäfte zu fassen, bei denen eine Haftung bzw. eine mögliche (Zahlungs-)Verpflichtung des Kreditinstitutes entstehen könnte. Diese außerbilanziellen Geschäfte stehen aufgrund der bestehenden Möglichkeit der Inanspruchnahme in der Bilanz eines Unternehmens unter den Bilanzvermerken der Passivseite (Eventualverbindlichkeiten, andere Verpflichtungen). Unter die sogenannten Eventualverbindlichkeiten fallen u. a. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen. Unter die anderen Verpflichtungen fallen u. a. unwiderrufliche Kreditzusagen.

Für die Darstellung der Risikopositionsbeträge bleiben die bei der Ermittlung der Risikoaktiva berücksichtigten Kreditkonversionsfaktoren unberücksichtigt und gehen in Höhe der maximalen Inanspruchnahme ein. Sofern für außerbilanzielle Risikopositionen Rückstellungen gebildet wurden, sind diese in der Darstellung bereits abgezogen.

### Derivative Risikopositionen

Bei einem Derivat bzw. derivativen Finanzinstrument handelt es sich um einen Vertrag zwischen zwei Parteien, der börslich oder außerbörslich abgeschlossen wird, in dem die Bedingungen wie Laufzeit, Laufzeitende, Basiswerte, Bezugsverhältnis sowie Nominalwerte, unter denen Zahlungen oder Auszahlungen ablaufen, festgelegt werden. Im engeren Sinne handelt es sich bei einem Derivat um ein Finanzinstrument, dessen Preis von anderen Referenzgrößen wie Indizes, Aktien oder Anleihen abhängt.

Derivative Geschäfte sind (mit Ausnahme der Stillhalterverpflichtungen bei Optionsgeschäften, die der Natur der Sache nach kein Adressenausfallrisiko und damit kein Kreditrisiko beinhalten) grundsätzlich als Risikoposition im Sinne der CRR II einzustufen. Als Risikopositionsbetrag wird dabei der aus dem internen Modell ermittelte aufsichtsrechtliche Kreditäquivalenzbetrag angesetzt.

### Risikopositionen nach KSA und IRBA nach Durchschnittsbetrag, Ländern, Wirtschaftszweigen und Restlaufzeiten gemäß Art. 442 (c), (d), (e) und (f) CRR II

Nachfolgend werden Risikopositionen nach KSA und IRBA, gegliedert nach Risikopositionsklassen, sowie jeweils nach Durchschnittsbetrag, Ländern, Branchen und Restlaufzeiten dargestellt. Es handelt sich dabei um die Nettowerte der Risikopositionen. Für bilanzielle Positionen ist der Nettowert der Bruttobuchwert der Risikoposition abzüglich Wertberichtigungen/Wertminderungen und für außerbilanzielle Positionen der Bruttobuchwert der Risikoposition abzüglich Rückstellungen. Sicherheiten bleiben bei der Aufteilung in den nachfolgenden Tabellen unberücksichtigt.

Tabelle EU CRB-B Gesamtbetrag und durchschnittlicher Nettobetrag der Risikopositionen (Artikel 442 (c) CRR II) enthält den Gesamt- und Durchschnittsbetrag der Nettorisikopositionen im Berichtszeitraum. Die Spalte B beinhaltet die durchschnittlichen Werte der Nettorisikopositionen der letzten drei Quartale und des aktuellen Quartals.



**Tabelle 12: EU CRB-B Gesamtbetrag und durchschnittlicher Nettobetrag der Risikopositionen (Artikel 442 (c) CRR II)**

		A	B
		NETTOWERT DER RISIKOPOSITIONEN AM ENDE DES BERICHTSZEITRAUMS	DURCHSCHNITT DER NETTORISIKOPOSITIONEN IM VERLAUF DES BERICHTSZEITRAUMS
1	Zentralstaaten oder Zentralbanken	8.716	10.554
2	Institute	13.468	15.138
3	Unternehmen	170.089	170.981
4	<i>Davon: Spezialfinanzierungen</i>	6.143	6.097
5	<i>Davon: KMU</i>	24.822	24.854
6	Mengengeschäft	36.830	36.846
7	<i>Davon: Durch Immobilien besicherte Forderungen</i>	23.441	23.253
8	<i>Davon: KMU</i>	751	773
9	<i>Davon: Nicht-KMU</i>	22.689	22.480
10	<i>Davon: Qualifiziert revolving</i>	4.300	4.330
11	<i>Davon: Sonstiges Mengengeschäft</i>	9.090	9.263
12	<i>Davon: KMU</i>	1.747	1.643
13	<i>Davon: Nicht-KMU</i>	7.343	7.620
14	Beteiligungsrisikopositionen	726	783
<b>15</b>	<b>Gesamtbetrag im IRB-Ansatz</b>	<b>229.829</b>	<b>234.301</b>
16	Zentralstaaten oder Zentralbanken	42.912	26.640
17	Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	17.916	17.447
18	Öffentliche Stellen	6.298	6.544
19	Multilaterale Entwicklungsbanken	657	611
20	Internationale Organisationen	646	889
21	Institute	634	392
22	Unternehmen	5.783	6.390
23	<i>Davon: KMU</i>	517	605
24	Mengengeschäft	840	869
25	<i>Davon: KMU</i>	100	110
26	Durch Immobilien besichert	172	194
27	<i>Davon: KMU</i>	18	19
28	Ausgefallene Risikopositionen	93	90
29	Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen	8	12
30	Gedekte Schuldverschreibungen	261	270
31	Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	270	277
32	Organismen für gemeinsame Anlagen	7	8
33	Beteiligungsrisikopositionen	—	—
34	Sonstige Posten	—	—
<b>35</b>	<b>Gesamtbetrag im Standardansatz</b>	<b>76.498</b>	<b>60.633</b>
<b>36</b>	<b>Gesamt</b>	<b>306.327</b>	<b>294.934</b>

Tabelle U CRB-C – Geografische Aufschlüsselung der Risikopositionen (Artikel 442 (d) CRR II) enthält Informationen über die geografische Aufschlüsselung des Nettowerts von Risikopositionen. Als wichtige geografische Gebiete für die HVB gelten dabei die wie folgt bezeichneten Kategorien: „Deutschland“, „Länder der Eurozone“, „West- und Osteuropa“, „Asien und Ozeanien“ sowie „Nord- und Lateinamerika“. Die Forderungen in jedem wichtigen geografischen Gebiet werden jeweils nach Risikopositionen in den pro Gebietskategorie wichtigen Ländern aufgeschlüsselt.

Als wichtige Länder werden diejenigen separat in nachfolgender Tabelle genannt, für welche der Nettowert des jeweiligen Exposures mindestens 15% vom gesamten Nettowert des Exposures des einzelnen geografischen Gebiets beträgt.

## 6. Kreditrisikoanpassungen (Artikel 442 CRR II) (FORTSETZUNG)

**Tabelle 13: EU CRB-C – Geografische Aufschlüsselung der Risikopositionen (Artikel 442 (d) CRR II)**

	A	B	C				D	E	F	G	H
	NETTOWERT	LÄNDER DER	DAVON:				WEST- UND	SONSTIGE	OSTEUROPA	DAVON:	
	DEUTSCHLAND	EUROZONE	FRANKREICH	NIEDERLANDE	SPANIEN	LÄNDER <sup>1</sup>					SCHWEIZ
1 Zentralstaaten oder Zentralbanken	78	0	0	0	0	0	3	3			
2 Institute	4.207	5.980	2.987	547	121	2.326	704	163			
3 Unternehmen	109.558	25.819	10.596	6.074	1.696	7.454	15.604	5.965			
4 Mengengeschäft	36.669	57	7	4	1	46	69	48			
5 Beteiligungsrisikopositionen	560	82	29	10	0	43	7	5			
<b>6 Gesamtbetrag im IRB-Ansatz</b>	<b>151.072</b>	<b>31.939</b>	<b>13.618</b>	<b>6.633</b>	<b>1.818</b>	<b>9.869</b>	<b>16.387</b>	<b>6.184</b>			
7 Zentralstaaten oder Zentralbanken	37.907	4.949	580	0	4.261	108	56	0			
8 Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	17.885	32	0	0	2	30	0	0			
9 Öffentliche Stellen	5.689	514	0	0	513	1	94	0			
10 Multilaterale Entwicklungsbanken	0	657	0	0	0	657	0	0			
11 Internationale Organisationen	0	527	0	0	0	527	0	0			
12 Institute	339	295	0	295	0	0	0	0			
13 Unternehmen	3.042	1.463	353	535	45	529	375	50			
14 Mengengeschäft	758	32	5	2	3	21	26	14			
15 Durch Immobilien besichert	118	16	2	2	1	11	22	14			
16 Ausgefallene Risikopositionen	71	3	0	2	0	1	19	12			
17 Mit besonders hohem Risiko verbundene Risikopositionen	8	0	0	0	0	0	0	0			
18 Gedeckte Schuldverschreibungen	10	251	0	0	251	0	0	0			
19 Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	131	15	0	0	0	15	94	0			
20 Organismen für gemeinsame Anlagen	7	0	0	0	0	0	0	0			
21 Beteiligungsrisikopositionen	0	0	0	0	0	0	0	0			
22 Sonstige Posten	0	0	0	0	0	0	0	0			
<b>23 Gesamtbetrag im Standardansatz</b>	<b>65.965</b>	<b>8.753</b>	<b>941</b>	<b>835</b>	<b>5.077</b>	<b>1.900</b>	<b>685</b>	<b>90</b>			
<b>24 Gesamt</b>	<b>217.037</b>	<b>40.692</b>	<b>14.559</b>	<b>7.469</b>	<b>6.895</b>	<b>11.770</b>	<b>17.072</b>	<b>6.274</b>			

Die Fußnoten 1 bis 5 werden in einer Liste am Ende des Anhangs jeweils einzeln aufgeführt.

I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T
VEREINIGTES KÖNIGREICH	SONSTIGE LÄNDER <sup>2</sup>	ASIEN UND OZEANIEN	DAVON:				NORD- UND LATEINAMERIKA	DAVON:		SONSTIGE GEOGRAFISCHE GEBIETE <sup>5</sup>	GESAMT
			JAPAN	SINGAPUR	TÜRKEI	SONSTIGE LÄNDER <sup>3</sup>		UNITED STATES	SONSTIGE LÄNDER <sup>4</sup>		
0	0	5.849	5.395	85	288	82	2.423	2.423	0	362	8.716
82	460	2.337	101	25	389	1.821	181	157	24	58	13.468
6.830	2.808	4.759	29	2.043	508	2.178	12.858	11.842	1.015	1.492	170.089
11	9	9	0	3	0	6	9	7	2	17	36.830
2	0	3	0	0	0	3	74	74	0	0	726
<b>6.925</b>	<b>3.278</b>	<b>12.956</b>	<b>5.525</b>	<b>2.156</b>	<b>1.186</b>	<b>4.090</b>	<b>15.545</b>	<b>14.504</b>	<b>1.041</b>	<b>1.930</b>	<b>229.829</b>
10	46	0	0	0	0	0	0	0	0	0	42.912
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	17.916
0	94	0	0	0	0	0	0	0	0	1	6.298
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	657
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	119	646
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	634
222	103	17	0	8	9	0	726	689	37	161	5.783
5	7	8	0	0	1	6	11	7	4	5	840
4	3	6	0	1	0	5	9	7	2	2	172
4	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	93
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	8
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	261
94	0	0	0	0	0	0	30	30	0	0	270
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	7
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>339</b>	<b>256</b>	<b>31</b>	<b>1</b>	<b>9</b>	<b>9</b>	<b>12</b>	<b>777</b>	<b>734</b>	<b>43</b>	<b>287</b>	<b>76.498</b>
<b>7.263</b>	<b>3.534</b>	<b>12.987</b>	<b>5.526</b>	<b>2.165</b>	<b>1.195</b>	<b>4.101</b>	<b>16.322</b>	<b>15.238</b>	<b>1.084</b>	<b>2.217</b>	<b>306.327</b>

## 6. Kreditrisikoanpassungen (Artikel 442 CRR II) (FORTSETZUNG)

**Tabelle 14: EU CRB-D Konzentration von Risikopositionen auf Wirtschaftszweige oder Arten von Gegenparteien (Artikel 442 (e) CRR II)**

	A	B	C
	ERBRINGUNG VON FINANZ- UND VERSICHERUNGSDIENSTLEISTUNGEN	VERARBEITENDES GEWERBE/ HERSTELLUNG VON WAREN	ÖFFENTLICHE VERWALTUNG, VERTEIDIGUNG; SOZIALVERSICHERUNG
1 Zentralstaaten oder Zentralbanken	3.650	0	5.066
2 Institute	13.435	0	2
3 Unternehmen	33.255	47.800	0
4 Mengengeschäft	499	783	0
5 Beteiligungsrisikopositionen	680	0	0
<b>6 Gesamtbetrag im IRB-Ansatz</b>	<b>51.519</b>	<b>48.583</b>	<b>5.069</b>
7 Zentralstaaten oder Zentralbanken	37.796	0	5.116
8 Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	0	0	17.912
9 Öffentliche Stellen	5.803	0	487
10 Multilaterale Entwicklungsbanken	657	0	0
11 Internationale Organisationen	0	0	100
12 Institute	634	0	0
13 Unternehmen	3.591	768	0
14 Mengengeschäft	11	14	0
15 Durch Immobilien besichert	2	1	0
16 Ausgefallene Risikopositionen	11	52	0
17 Mit besonders hohem Risiko verbundene Risikopositionen	4	0	0
18 Gedeckte Schuldverschreibungen	261	0	0
19 Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	3	173	0
20 Organismen für gemeinsame Anlagen	7	0	0
21 Beteiligungsrisikopositionen	0	0	0
22 Sonstige Posten	0	0	0
<b>23 Gesamtbetrag im Standardansatz</b>	<b>48.780</b>	<b>1.007</b>	<b>23.615</b>
<b>24 Gesamt</b>	<b>100.299</b>	<b>49.590</b>	<b>28.683</b>

D	E	F	G	H
GRUNDSTÜCKS- UND WOHNUNGSWESEN	PRIVATE HAUSHALTE MIT HAUSPERSONAL; HERSTELLUNG VON WAREN UND ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN DURCH PRIVATE HAUSHALTE FÜR DEN EIGENBEDARF OHNE AUSGEPRÄGTEN SCHWERPUNKT	HANDEL; INSTANDHALTUNG UND REPARATUR VON KRAFTFAHRZEUGEN	SONSTIGE	GESAMT
0	0	0	0	8.716
2	0	0	29	13.468
24.188	97	19.735	45.013	170.089
765	27.190	1.305	6.287	36.830
21	0	0	25	726
<b>24.976</b>	<b>27.287</b>	<b>21.040</b>	<b>51.355</b>	<b>229.829</b>
0	0	0	0	42.912
0	0	0	5	17.916
0	0	0	8	6.298
0	0	0	0	657
0	0	0	546	646
0	0	0	0	634
47	10	663	704	5.783
23	512	55	226	840
14	66	5	85	172
1	7	5	17	93
2	0	0	3	8
0	0	0	0	261
0	0	94	1	270
0	0	0	0	7
0	0	0	0	0
0	0	0	0	0
<b>86</b>	<b>595</b>	<b>822</b>	<b>1.594</b>	<b>76.498</b>
<b>25.062</b>	<b>27.883</b>	<b>21.861</b>	<b>52.949</b>	<b>306.327</b>

## 6. Kreditrisikoanpassungen (Artikel 442 CRR II) (FORTSETZUNG)

Die Restlaufzeiten der bilanziellen Risikopositionen werden in Tabelle EU CRB-E Restlaufzeit von Risikopositionen (Artikel 442 (f) CRR II) gezeigt.

**Tabelle 15: EU CRB-E Restlaufzeit von Risikopositionen (Artikel 442 (f) CRR II)**

EU CRB-E – RESTLAUFZEIT VON RISIKOPOSITIONEN	A	B
	AUF ANFORDERUNG	<= 1 JAHR
1 Zentralstaaten oder Zentralbanken	3.625	149
2 Institute	1.270	2.968
3 Unternehmen	4.257	15.971
4 Mengengeschäft	828	690
5 Beteiligungsrisikopositionen	—	—
<b>6 Gesamtbetrag im IRB-Ansatz</b>	<b>9.981</b>	<b>19.779</b>
7 Zentralstaaten oder Zentralbanken	37.796	26
8 Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	7	2.963
9 Öffentliche Stellen	0	920
10 Multilaterale Entwicklungsbanken	0	14
11 Internationale Organisationen	—	—
12 Institute	116	53
13 Unternehmen	198	683
14 Mengengeschäft	14	20
15 Durch Immobilien besichert	1	1
16 Ausgefallene Risikopositionen	10	1
17 Mit besonders hohem Risiko verbundene Risikopositionen	2	0
18 Gedeckte Schuldverschreibungen	—	—
19 Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0	153
20 Organismen für gemeinsame Anlagen	—	—
21 Beteiligungsrisikopositionen	—	—
22 Sonstige Posten	—	—
<b>23 Gesamtbetrag im Standardansatz</b>	<b>38.144</b>	<b>4.834</b>
<b>24 Gesamt</b>	<b>48.125</b>	<b>24.614</b>

C	D	E	F
NETTOWERT DER RISIKOPOSITIONEN			
> 1 JAHR <= 5 JAHRE	> 5 JAHRE	KEINE ANGEGEBENE LAUFZEIT	GESAMT
4.311	385	87	8.558
3.738	1.638	484	10.099
24.377	28.791	28	73.424
2.330	25.675	—	29.524
—	—	711	711
<b>34.757</b>	<b>56.489</b>	<b>1.310</b>	<b>122.315</b>
4.330	709	15	42.876
9.463	4.458	39	16.930
4.610	761	1	6.293
476	167	—	657
174	472	—	646
88	1	—	257
122	452	3	1.458
28	208	—	271
7	140	—	148
18	19	—	47
0	6	—	8
192	70	—	261
—	—	—	153
—	—	7	7
—	—	—	—
—	—	—	—
<b>19.507</b>	<b>7.462</b>	<b>64</b>	<b>70.012</b>
<b>54.264</b>	<b>63.951</b>	<b>1.374</b>	<b>192.327</b>

## 6. Kreditrisikoanpassungen (Artikel 442 CRR II) (FORTSETZUNG)

### Kreditqualität von Risikopositionen (Artikel 442 (g) und (h) CRR II)

Die folgenden Tabellen EU CR1-A Kreditqualität von Risikopositionen nach Risikopositionsklasse und Instrument (Artikel 442 (g) und (h) CRR II)", "EU CR1-B Kreditqualität von Risikopositionen nach Wirtschaftszweigen (Artikel 442 (g) CRR II)" und "EU CR1-C Kreditqualität von Risikopositionen nach geografischen Gebieten (Artikel 442 (h) CRR II) vermitteln ein umfassendes Bild der Kreditqualität von bilanziellen und außerbilanziellen Risikopositionen der HVB.

**Tabelle 16: EU CR1-A Kreditqualität von Risikopositionen nach Risikopositionsklasse und Instrument (Artikel 442 (g) und (h) CRR II)**

	A		B	
	BRUTTOBUCHWERTE DER			
	AUSGEFALLENE RISIKOPPOSITIONEN			NICHT AUSGEFALLENE RISIKOPPOSITIONEN
1 Zentralstaaten oder Zentralbanken	52			8.668
2 Institute	1			13.489
3 Unternehmen	3.395			168.381
4 Davon: Spezialfinanzierungen	219			6.078
5 Davon: KMU	542			24.548
6 Mengengeschäft	285			36.719
7 Davon: Durch Immobilien besicherte Forderungen	156			23.339
8 Davon: KMU	19			738
9 Davon: Nicht-KMU	137			22.601
10 Davon: Qualifiziert revolving	17			4.292
11 Davon: Sonstiges Mengengeschäft	112			9.088
12 Davon: KMU	51			1.724
13 Davon: Nicht-KMU	60			7.363
14 Beteiligungsrisikopositionen	—			726
<b>15 Gesamtbetrag im IRB-Ansatz</b>	<b>3.733</b>			<b>227.982</b>
16 Zentralstaaten oder Zentralbanken	—			42.912
17 Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	—			17.916
18 Öffentliche Stellen	—			6.298
19 Multilaterale Entwicklungsbanken	—			657
20 Internationale Organisationen	—			646
21 Institute	—			634
22 Unternehmen	130			5.790
23 Davon: KMU	—			518
24 Mengengeschäft	28			842
25 Davon: KMU	—			100
26 Durch Immobilien besichert	6			173
27 Davon: KMU	—			18
28 Ausgefallene Risikopositionen	163			—
29 Mit besonders hohem Risiko verbundene Risikopositionen	1			8
30 Gedeckte Schuldverschreibungen	—			261
31 Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	—			271
32 Organismen für gemeinsame Anlagen	—			7
33 Beteiligungsrisikopositionen	—			—
34 Sonstige Posten	—			—
<b>35 Gesamtbetrag im Standardansatz</b>	<b>164</b>			<b>76.417</b>
<b>36 Gesamt</b>	<b>3.897</b>			<b>304.399</b>
37 Davon: Kredite	3.059			149.020
38 Davon: Schuldverschreibungen	—			37.317
39 Davon: Außerbilanzielle Forderungen	809			113.488



C	D	E	F	G
SPEZIFISCHE KREDITRISIKOANPASSUNG	ALLGEMEINE KREDITRISIKOANPASSUNG	KUMULIERTE ABSCHREIBUNGEN	AUFWAND FÜR KREDITRISIKO- ANPASSUNGEN IM BERICHTSZEITRAUM	NETTOWERTE (A+B-C-D)
4	—	—	1	8.716
22	—	—	14	13.468
1.687	—	6	1.223	170.089
154	—	—	69	6.143
268	—	5	130	24.822
173	—	—	104	36.830
54	—	—	39	23.441
5	—	—	2	751
49	—	—	37	22.689
9	—	—	6	4.300
110	—	—	60	9.090
28	—	—	9	1.747
81	—	—	51	7.343
—	—	2	—	726
<b>1.886</b>	<b>—</b>	<b>8</b>	<b>1.343</b>	<b>229.829</b>
—	—	—	—	42.912
—	—	—	—	17.916
—	—	—	—	6.298
—	—	—	—	657
—	—	—	—	646
—	—	—	—	634
7	—	—	5	5.912
1	—	—	1	517
2	—	—	1	868
—	—	—	—	100
1	—	—	—	178
—	—	—	—	18
70	—	—	35	93
1	—	—	—	8
—	—	—	—	261
1	—	—	1	270
—	—	—	—	7
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
<b>83</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>42</b>	<b>76.498</b>
<b>1.968</b>	<b>—</b>	<b>8</b>	<b>1.385</b>	<b>306.327</b>
1.626	—	6	1.129	150.453
9	—	—	5	37.307
312	—	—	232	113.985

## 6. Kreditrisikoanpassungen (Artikel 442 CRR II) (FORTSETZUNG)

**Tabelle 17: EU CR1-B Kreditqualität von Risikopositionen nach Wirtschaftszweigen (Artikel 442 (g) CRR II)**

		A	B
		BRUTTOBUCHWERTE DER	
		AUSGEFALLENE RISIKOPPOSITIONEN	NICHT AUSGEFALLENE RISIKOPPOSITIONEN
1	Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	726	99.965
2	Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren	1.108	48.945
3	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung/Sozialversicherung	53	28.634
4	Grundstücks- und Wohnungswesen	148	24.967
5	Private Haushalte mit Hauspersonal/Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt	91	27.888
6	Handel/Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	608	21.610
7	Sonstige	1.164	52.391
<b>8</b>	<b>Gesamt</b>	<b>3.897</b>	<b>304.399</b>

**Tabelle 18: EU CR1-C Kreditqualität von Risikopositionen nach geografischen Gebieten (Artikel 442 (h) CRR II)**

		A	B
		BRUTTOBUCHWERTE DER	
		AUSGEFALLENE RISIKOPPOSITIONEN	NICHT AUSGEFALLENE RISIKOPPOSITIONEN
<b>1</b>	<b>Deutschland</b>	<b>2.567</b>	<b>215.753</b>
<b>2</b>	<b>Länder der Eurozone</b>	<b>559</b>	<b>40.400</b>
3	Frankreich	2	14.576
4	Niederlande	29	7.464
5	Spanien	22	6.891
6	Sonstige Länder	505	11.469
<b>7</b>	<b>West- und Osteuropa</b>	<b>343</b>	<b>16.914</b>
8	Schweiz	148	6.160
9	Vereinigtes Königreich	126	7.226
10	Sonstige Länder	69	3.528
<b>11</b>	<b>Asien und Ozeanien</b>	<b>153</b>	<b>12.944</b>
12	Japan	—	5.528
13	Singapur	91	2.150
14	Türkei	4	1.197
15	Sonstige Länder	59	4.069
<b>16</b>	<b>Nord- und Lateinamerika</b>	<b>114</b>	<b>16.251</b>
17	USA	104	15.168
18	Sonstige Länder	10	1.083
<b>19</b>	<b>Sonstige geografische Gebiete</b>	<b>162</b>	<b>2.136</b>
<b>20</b>	<b>Gesamt</b>	<b>3.897</b>	<b>304.399</b>

C	D	E	F	G
SPEZIFISCHE KREDITRISIKOANPASSUNG	ALLGEMEINE KREDITRISIKOANPASSUNG	KUMULIERTE ABSCHREIBUNGEN	AUFWAND FÜR KREDITRISIKO- ANPASSUNGEN IM BERICHTSZEITRAUM	NETTOWERTE (A+B-C-D)
392	—	2	341	100.299
462	—	—	318	49.590
4	—	—	1	28.683
53	—	—	34	25.062
96	—	—	73	27.883
356	—	—	257	21.861
605	—	5	361	52.949
<b>1.968</b>	<b>—</b>	<b>8</b>	<b>1.385</b>	<b>306.327</b>

C	D	E	F	G
SPEZIFISCHE KREDITRISIKOANPASSUNG	ALLGEMEINE KREDITRISIKOANPASSUNG	KUMULIERTE ABSCHREIBUNGEN	AUFWAND FÜR KREDITRISIKO- ANPASSUNGEN IM BERICHTSZEITRAUM	NETTOWERTE (A+B-C-D)
<b>1.283</b>	—	<b>7</b>	<b>802</b>	<b>217.037</b>
<b>267</b>	—	—	<b>247</b>	<b>40.692</b>
19	—	—	14	14.559
25	—	—	20	7.469
18	—	—	17	6.895
205	—	—	195	11.770
<b>185</b>	—	—	<b>132</b>	<b>17.072</b>
34	—	—	33	6.274
89	—	—	66	7.263
62	—	—	33	3.534
<b>110</b>	—	—	<b>104</b>	<b>12.987</b>
3	—	—	—	5.526
76	—	—	76	2.165
5	—	—	5	1.195
27	—	—	23	4.101
<b>43</b>	—	—	<b>40</b>	<b>16.322</b>
34	—	—	32	15.238
8	—	—	7	1.084
<b>82</b>	—	—	<b>61</b>	<b>2.217</b>
<b>1.968</b>	<b>—</b>	<b>8</b>	<b>1.385</b>	<b>306.327</b>

## 6. Kreditrisikoanpassungen (Artikel 442 CRR II) (FORTSETZUNG)

### Entwicklung der bilanziellen Risikovorsorge (Artikel 442 (i) CRR II)

**Tabelle 19: EU CR2-A Änderungen im Bestand der allgemeinen und spezifischen Kreditrisikoanpassungen (Artikel 442 (i) CRR II)**

	A	B
	KUMULIERTE SPEZIFISCHE KREDITRISIKOANPASSUNG	KUMULIERTE ALLGEMEINE KREDITRISIKOANPASSUNG
<b>1 Eröffnungsbestand</b>	<b>- 1.561</b>	<b>—</b>
2 Zunahmen durch die für geschätzte Kreditverluste im Berichtszeitraum vorgesehenen Beträge	- 926	—
3 Abnahmen durch die Auflösung von für geschätzte Kreditverluste im Berichtszeitraum vorgesehenen Beträgen	339	—
4 Abnahmen durch aus den kumulierten Kreditrisikoanpassungen entnommene Beträge	416	—
5 Übertragungen zwischen Kreditrisikoanpassungen	—	—
6 Auswirkung von Wechselkursschwankungen	—	—
7 Zusammenfassung von Geschäftstätigkeiten einschließlich Erwerb und Veräußerung von Tochterunternehmen	—	—
8 Sonstige Anpassungen	55	—
<b>9 Abschlussbestand</b>	<b>- 1.678</b>	<b>—</b>
10 Rückerstattungen von direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung gebuchten Kreditrisikoanpassungen	52	—
11 Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung gebuchte spezifische Kreditrisikoanpassungen	—	—

In der Tabelle (Datenquelle: FINREP-Meldung) können Verbriefungswerte enthalten sein.

**Tabelle 20: EU CR2-B Änderungen im Bestand ausgefallener und wertgeminderter Kredite und Schuldverschreibungen (Artikel 442 (i) CRR II)**

		A
		BRUTTOBUCHWERT AUSGEFALLENER RISIKOPOSITIONEN
<b>1</b>	<b>Eröffnungsbilanz</b>	<b>2.359</b>
2	Kredite und Schuldverschreibungen, die seit dem letzten Berichtszeitraum ausgefallen sind oder wertgemindert wurden	
3	Rückkehr in den nicht ausgefallenen Status	
4	Abgeschriebene Beträge	
5	Sonstige Änderungen	
<b>6</b>	<b>Schlussbilanz</b>	<b>3.076</b>

In der Tabelle (Datenquelle: FINREP-Meldung) können Verbriefungswerte enthalten sein.

## 6. Kreditrisikoanpassungen (Artikel 442 CRR II) (FORTSETZUNG)

**Tabelle 21: Vorlage 1: Kreditqualität gestundeter Risikopositionen**

	BRUTTOBUCHWERT/NENNBETRAG DER RISIKOPOSITIONEN MIT STUNDUNGSMASSNAHMEN		
	A	B	C
	NICHT NOTLEIDENDE GESTUNDETE	NOTLEIDENDE GESTUNDETE	
			DAVON AUSGEFALLEN
1 Darlehen und Kredite	149	1.496	1.492
2 Zentralbanken	—	—	—
3 Allgemeine Regierungen	—	1	1
4 Kreditinstitute	—	—	—
5 Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	34	210	210
6 Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	102	1.256	1.253
7 Haushalte	14	28	28
8 Schuldtitel	—	—	—
9 Eingegangene Kreditzusagen	63	136	136
<b>10 Gesamt</b>	<b>212</b>	<b>1.631</b>	<b>1.628</b>

**Tabelle 22: Vorlage 3: Kreditqualität von nicht-notleidenden und notleidenden Risikopositionen nach Verzugstagen**

	BRUTTOBUCHWERT/NENNBETRAG DER RISIKOPOSITIONEN				
	A	B	C	D	E
	NICHT NOTLEIDENDERISIKOPOSITIONEN			NOTLEIDENDE RISIKOPOSITIONEN	
	NICHT ÜBERFÄLLIG ODER ≤ 30 TAGE ÜBERFÄLLIG		ÜBERFÄLLIG > 30 TAGE ≤ 90 TAGE	UNWAHRSCHEINLICHE ZAHLUNGEN, DIE NICHT ÜBERFÄLLIG ODER ≤ 90 TAGE ÜBERFÄLLIG SIND	
<b>1 Darlehen und Kredite</b>	<b>138.367</b>	<b>138.352</b>	<b>15</b>	<b>3.046</b>	<b>2.351</b>
2 Zentralbanken	150	150	0	0	0
3 Allgemeine Regierungen	5.931	5.931	0	49	48
4 Kreditinstitute	22.630	22.630	0	1	1
5 Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	18.286	18.286	0	620	592
6 Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	68.546	68.533	13	2.289	1.648
7 <i>davon KMU</i>	<i>16.247</i>	<i>16.236</i>	<i>11</i>	<i>495</i>	<i>295</i>
8 Haushalte	22.824	22.822	2	87	63
<b>9 Schuldtitel</b>	<b>56.898</b>	<b>56.898</b>	<b>0</b>	<b>34</b>	<b>34</b>
10 Zentralbanken	4	4	0	0	0
11 Allgemeine Regierungen	22.534	22.534	0	0	0
12 Kreditinstitute	14.768	14.768	0	0	0
13 Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	18.983	18.983	0	34	34
14 Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	608	608	0	0	0
<b>15 Außerbilanzielle Risikopositionen</b>	<b>120.057</b>			<b>798</b>	
16 Zentralbanken	0			0	
17 Allgemeine Regierungen	1.110			4	
18 Kreditinstitute	5.068			0	
19 Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	27.234			52	
20 Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	83.111			740	
21 Haushalte	3.533			2	
<b>22 Gesamt</b>	<b>315.322</b>	<b>195.249</b>	<b>15</b>	<b>3.878</b>	<b>2.385</b>

Das Brutto-NPL-Verhältnis beträgt zum Meldestichtag 2,01%.

D	E	F	G	H
	KUMULIERTE WERTMINDERUNG, KUMULIERTE NEGATIVE ÄNDERUNGEN BEIM BEIZULEGENDEN ZEITWERT AUFGRUND VON AUSFALLRISIKEN UND RÜCKSTELLUNGEN		ERHALTENE SICHERHEITEN UND ERHALTENE FINANZGARANTIE FÜR GESTUNDETE RISIKOPOSITIONEN	
DAVON WERTGEMINDERT	BEI NICHT NOTLEIDENDEN GESTUNDETEN RISIKOPOSITIONEN	BEI NOTLEIDENDEN GESTUNDETEN RISIKOPOSITIONEN	DAVON ERHALTENE SICHERHEITEN UND FINANZIELLE GARANTIE FÜR NOTLEIDENDE RISIKOPOSITIONEN MIT STUNDUNGSMASSNAHMEN	
1.492	2	568	556	514
—	—	—	—	—
1	—	1	—	—
—	—	—	—	—
210	—	82	26	25
1.253	1	475	504	475
28	—	9	26	15
—	—	—	—	—
136	—	—	18	17
<b>1.628</b>	<b>2</b>	<b>568</b>	<b>574</b>	<b>531</b>

F	G	H	I	J	K	L
BRUTTOBUCHWERT/NENNBETRAG						
ÜBERFÄLLIG > 90 TAGE ≤ 180 TAGE	ÜBERFÄLLIG > 180 TAGE ≤ 1 JAHR	ÜBERFÄLLIG > 1 JAHR ≤ 2 JAHRE	ÜBERFÄLLIG > 2 JAHRE ≤ 5 JAHRE	ÜBERFÄLLIG > 5 JAHRE ≤ 7 JAHRE	ÜBERFÄLLIG > 7 JAHRE	DAVON AUSGEFALLEN
154	133	124	171	39	74	3.043
0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	1	0	0	49
0	0	0	0	0	0	1
4	11	4	8	0	2	620
144	119	115	156	38	67	2.286
42	33	43	50	17	15	495
5	3	5	6	1	5	87
<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>34</b>
0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	34
0	0	0	0	0	0	0
						<b>798</b>
						0
						4
						0
						52
						740
						2
<b>154</b>	<b>133</b>	<b>124</b>	<b>171</b>	<b>39</b>	<b>74</b>	<b>3.874</b>

## 6. Kreditrisikoanpassungen (Artikel 442 CRR II) (FORTSETZUNG)

**Tabelle 23: Vorlage 4: Nicht-notleidende und notleidende Risikopositionen nach zugehörigen Abschreibungen**

		A	B	C	D	E	F
		BRUTTOBUCHWERT/NENNBETRAG					
		NICHT NOTLEIDENDE RISIKOPOSITIONEN			NOTLEIDENDE RISIKOPOSITIONEN		
			DAVON STUFE 1	DAVON STUFE 2		DAVON STUFE 2	DAVON STUFE 3
<b>1</b>	<b>Darlehen und Kredite</b>	<b>138.367</b>			<b>3.046</b>		
2	Zentralbanken	150			—		
3	Allgemeine Regierungen	5.931			49		
4	Kreditinstitute	22.630			1		
5	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	18.286			620		
6	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	68.546			2.289		
7	davon: KMU	16.247			495		
8	Haushalte	22.824			87		
<b>9</b>	<b>Schuldtitle</b>	<b>56.898</b>			<b>34</b>		
10	Zentralbanken	4			—		
11	Allgemeine Regierungen	22.534			—		
12	Kreditinstitute	14.768			—		
13	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	18.983			34		
14	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	608			—		
<b>15</b>	<b>Außerbilanzielle Risikopositionen</b>	<b>120.057</b>			<b>798</b>		
16	Zentralbanken	—			—		
17	Allgemeine Regierungen	1.110			4		
18	Kreditinstitute	5.068			—		
19	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	27.234			52		
20	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	83.111			740		
21	Haushalte	3.533			2		
<b>22</b>	<b>Gesamt</b>	<b>315.322</b>			<b>3.878</b>		

**Vorlage 9: Sicherheiten, die mittels Inbesitznahme und Verwertung erhalten wurden**

Zum 31. Dezember 2020 gab es keine melderrelevanten Daten. Auf eine Darstellung wird daher verzichtet.



G	H	I	J	K	L	M	N	O
KUMULIERTE WERTMINDERUNG, KUMULIERTE NEGATIVE ÄNDERUNGEN BEIM BEIZULEGENDEN ZEITWERT AUFGRUND VON AUSFALLRISIKEN UND RÜCKSTELLUNGEN						KUMULIERTE TEILABSCHREIBUNG	ERHALTENE SICHERHEITEN UND FINANZIELLE GARANTIEEN	
NICHT NOTLEIDENDE RISIKOPOSITIONEN – KUMULIERTE WERTMINDERUNGEN UND RÜCKSTELLUNGEN			NOTLEIDENDE RISIKOPOSITIONEN – KUMULIERTE WERTMINDERUNG, KUMULIERTE NEGATIVE ÄNDERUNGEN BEIM BEIZULEGENDEN ZEITWERT AUFGRUND VON KREDITRISIKEN UND RÜCKSTELLUNGEN				BEI NICHT NOTLEIDENDEN RISIKOPOSITIONEN	BEI NOTLEIDENDEN RISIKOPOSITIONEN
	DAVON STUFE 1	DAVON STUFE 2		DAVON STUFE 2	DAVON STUFE 3			
1.392			1.155			127	77.622	885
—			—			—	37	—
—			2			—	1.176	35
—			1			—	19.209	—
227			219			8	7.315	30
842			909			112	32.720	770
203			228			—	11.516	126
323			24			8	17.165	49
—			8			—	—	—
—			—			—	—	—
—			—			—	—	—
—			—			—	—	—
—			8			—	—	—
—			—			—	—	—
—			323			—	3.464	49
—			—			—	—	—
—			—			—	46	—
—			—			—	177	—
—			25			—	282	2
—			298			—	2.655	46
—			—			—	305	1
1.392			1.486			—	81.087	934

# 7. Verschuldung (Artikel 451 CRR II)

Auf Basis des Artikels 451 CRR II und den damit verbundenen Offenlegungspflichten zur Leverage Ratio (Verschuldungsquote) nimmt die HVB, unter Berücksichtigung des Artikels 521 Abs. 2 (a) CRR II und der Leitlinien der EBA EBA/GL/2014/14, eine vierteljährliche Offenlegung der Verschuldungsquote vor.

Mit Basel III und der CRR II wurde eine einfache und transparente, nicht risikobasierte Verschuldungsquote eingeführt, die als Ergänzung zu den risikobasierten Eigenkapitalanforderungen dient. Im Unterschied zur risikosensitiven Eigenmittelunterlegung von Risikopositionen unterscheidet die Leverage Ratio nicht zwischen risikoarmem und risikoreichem Geschäft.

Die Höchstverschuldungsquote soll laut Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht:

- den Aufbau von Verschuldung im Bankensektor begrenzen, um destabilisierende Schuldenabbauprozesse zu vermeiden, die das Finanzsystem allgemein und die Realwirtschaft schädigen können
- die risikobasierten Anforderungen durch Ergänzung um ein einfaches, nicht risikobasiertes Korrektiv stärken.

Artikel 429 CRR II definiert die Leverage Ratio als Quotient, der als Prozentsatz zwischen dem Kernkapital (Tier 1) einer Bank als Kapitalmessgröße (Zähler) und der Gesamtrisikopositionsmessgröße (Nenner) ausgedrückt wird. Die Gesamtrisikopositionsmessgröße ist dabei die Summe der Risikopositionswerte aller Aktiva und außerbilanziellen Posten, die bei der Ermittlung des Kernkapitals nicht abgezogen werden.

Mit dieser Quote soll der Verschuldungsgrad eines Instituts generell begrenzt werden. Teil 7 der CRR II (Artikel 429 und 430 CRR II) enthält die generellen Vorgaben zur Ermittlung und Meldung der Leverage Ratio. Am 10. Oktober 2014 hat die EU-Kommission einen Rechtsakt in Form einer Delegierten Verordnung zur Änderung der CRR im Hinblick auf die Verschuldungsquote erlassen (Delegierte Verordnung (EU) 2015/62). Die Verordnung wurde am 17. Januar 2015 im EU-Amtsblatt veröffentlicht.

Der Standard für die Offenlegung wurde mittels Durchführungsverordnung (EU) 2016/200 der EU-Kommission vom 15. Februar 2016 zur „Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Offenlegung der Verschuldungsquote durch die Institute gemäß der CRR“ am 16. Februar 2016 im EU-Amtsblatt veröffentlicht und berücksichtigt die Vorgaben der Delegierten Verordnung. Der Standard enthält einheitliche Vorgaben für die Offenlegung und erfordert detaillierte Aufschlüsselungen zur Zusammensetzung der Leverage Ratio, um die Transparenz und die Vergleichbarkeit der Verschuldungsquoten zwischen den Banken zu erhöhen.

## Quantitative und qualitative Informationen über die Verschuldung (Artikel 451 Abs. 1 (a) bis (c) und (e) CRR II)

Sämtliche nachfolgende Offenlegungstabellen basieren dabei auf folgenden Referenzdaten.

**Tabelle 24: Referenzdaten für die Offenlegung der CRR II-Verschuldungsquote**

Stichtag:	31.12.2020
Name des Unternehmens:	UniCredit Bank AG, München
Anwendungsebene:	Einzelebene

Mit nachfolgender Tabelle „Offenlegung der Verschuldungsquote – (LRCom) (Artikel 451 Abs. 1 (a), (b) und (c) CRR II)“ erfolgt die Offenlegung der einschlägigen Informationen zur Verschuldungsquote (Zeilen 22 und EU-23) und zur Anwendung des Artikels 499 Abs. 2

CRR II. Die Tabelle enthält ferner in den Zeilen 1 bis EU-19b die Aufschlüsselung des Nenners (Gesamtrisikopositionsmessgröße) der Verschuldungsquote im Sinne des Artikels 451 Abs. 1 (b) CRR II mit ihren jeweils anzusetzenden Werten zum Berichtsstichtag.

**Tabelle 25: Offenlegung der Verschuldungsquote – (LRCom) (Artikel 451 Abs. 1 (a), (b) und (c) CRR II)**

	31.12.2020	30.09.2020	
<b>Bilanzwirksame Risikopositionen (ohne Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT))</b>			
1	Bilanzwirksame Positionen (ohne Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) und Treuhandvermögen, jedoch einschließlich Sicherheiten)	266.276	266.223
2	(Aktiva, die zur Ermittlung des Kernkapitals abgezogen werden)	- 282	- 348
<b>3</b>	<b>Summe der bilanziellen Risikopositionen (ohne Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) und Treuhandvermögen) (Summe der Zeilen 1 und 2)</b>	<b>265.994</b>	<b>265.875</b>
<b>Derivative Risikopositionen</b>			
4	Wiederbeschaffungskosten für alle Derivatgeschäfte (d. h. bereinigt um anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	13.913	13.777
5	Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert in Bezug auf alle Derivatgeschäfte (Marktbewertungsmethode)	24.921	25.322
EU-5a	Risikopositionswert gemäß Ursprungsrisikomethode	—	—
6	Hinzugerechneter Betrag von gestellten Sicherheiten für Derivatgeschäfte, wenn diese gemäß den geltenden Rechnungslegungsvorschriften von den Bilanzaktiva abgezogen werden	—	—
7	(Abzug bei in bar erhaltenen Nachschüssen in Derivatgeschäften)	- 13.078	- 12.878
8	(Ausgenommene Risikopositionen aus für Kunden über eine qualifizierte zentrale Gegenpartei (QCCP) abgerechnete Geschäfte)	—	—
9	Bereinigter effektiver Nominalwert von geschriebenen Kreditderivaten	3.662	4.991
10	(Bereinigte Aufrechnungen des effektiven Nominalwerts und Zuschlagsabzüge für ausgestellte Kreditderivate)	- 2.530	- 3.911
<b>11</b>	<b>Derivative Risikopositionen insgesamt (Summe der Zeilen 4 bis 10)</b>	<b>26.889</b>	<b>27.301</b>
<b>Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)</b>			
12	Brutto-Aktiva aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT; ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	30.795	23.858
13	(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brutto-Aktiva aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT))	- 2.050	- 2.612
14	Aufschlag auf das Gegenparteiausfallrisiko aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)	1.904	2.471
EU-14a	Ausnahme für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT): Aufschlag auf das Gegenparteiausfallrisiko gemäß Artikel 429b Absatz 4 und Artikel 222 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	—	—
15	Risikopositionen aus als Agent getätigten Geschäften	—	—
EU-15a	(Ausgenommene Risikopositionen aus für Kunden über eine qualifizierte zentrale Gegenpartei (QCCP) abgerechnete Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT))	—	—
<b>16</b>	<b>Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften insgesamt (Summe der Zeilen 12 bis 15a)</b>	<b>30.649</b>	<b>23.717</b>
<b>Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen</b>			
17	Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	141.909	140.348
18	(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	- 71.215	- 70.699
<b>19</b>	<b>Andere außerbilanzielle Risikopositionen (Summe der Zeilen 17 und 18)</b>	<b>70.694</b>	<b>69.649</b>
<b>Gemäß Artikel 429 Absätze 7 und 14 CRR ausgenommene Risikopositionen (bilanziell und außerbilanziell)</b>			
EU-19a	(Gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgenommene gruppeninterne Risikopositionen (Einzelbasis) (bilanziell und außerbilanziell))	—	—
EU-19b	(Gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgenommene Risikopositionen (bilanziell und außerbilanziell))	- 43.637	—
<b>Eigenkapital und Gesamtrisikopositionen</b>			
<b>20</b>	<b>Kernkapital</b>	<b>14.877</b>	<b>13.265</b>
<b>21</b>	<b>Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote (Summe der Zeilen 3, 11, 16, 19, EU-19a und EU-19b)</b>	<b>350.588</b>	<b>386.542</b>
<b>Verschuldungsquote</b>			
<b>22</b>	<b>Verschuldungsquote</b>	<b>4,24%</b>	<b>3,43%</b>
EU-22a	„Verschuldungsquote“ (ohne die Auswirkungen einer anwendbaren vorübergehenden Ausnahme von Risikopositionen gegenüber Zentralbanken)	3,77%	3,77%
<b>Anwendung von Übergangsbestimmungen und Wert ausgebuchter Treuhandpositionen</b>			
EU-23	Anwendung von Übergangsbestimmungen für die Definition der Kapitalmessgröße	Übergangsregelung	Übergangsregelung
EU-24	Wert ausgebuchter Treuhandpositionen gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	—	—

## 7. Verschuldung (Artikel 451 CRR II) (FORTSETZUNG)

Auf Basis des Wahlrechts gemäß Artikel 499 Abs. 2 und Abs. 3 CRR II legt die HVB für die offenzulegenden Informationen über die zum Quartalsende ermittelte Verschuldungsquote seit dem 1. Januar 2015 unverändert das Kernkapital unter Berücksichtigung der Übergangsregelungen gemäß Teil 10 Titel I und II CRR II (phase-in, transitional provisions) als Kapitalmessgröße (Zähler) zugrunde (vergleiche Zeile EU-23 in vorstehender Tabelle).

Der Anstieg der Verschuldungsquote im Vergleich zum Stichtag 30. September 2020 in Zeile 22 resultiert sowohl aus dem Anstieg des Kernkapitals (Zeile 20) als auch aus dem Rückgang der Gesamtrisikopositionsmessgröße (Zeile 21). Die Bank hat im Oktober 2020 zusätzliches Kernkapital (AT1) i.H.v. 1,7 Mrd € emittiert. Die gesunkene Gesamtrisikopositionsmessgröße ist im Wesentlichen auf die erstmalige Anwendung des Artikel 500b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 („Vorübergehender Ausschluss bestimmter Risikopositionen gegenüber

Zentralbanken aus der Gesamtrisikopositionsmessgröße angesichts der Covid-19 Pandemie“) in der durch die Verordnung (EU) 2019/876 und die Verordnung (EU) 2020/873 geänderten Fassung zurückzuführen. Entsprechend wird der Betrag bestimmter Risikopositionen gegenüber Zentralbanken von der Gesamtrisikopositionsmessgröße ausgenommen (Zeile EU-19b). Bei Nichtanwendung des vorangegangenen Artikels würde die Verschuldungsquote der HVB 3,8% per 31. Dezember 2020 betragen (Zeile EU-22a).

Die nachfolgende Tabelle „Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen) – (LRSpl) (Artikel 451 Abs. 1 (b) CRR II)“ beinhaltet eine weitere Aufschlüsselung der in die Berechnung der Verschuldungsquote einfließenden Exposuregrößen hinsichtlich der Art der jeweiligen Risikopositionen.

**Tabelle 26: Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen) – (LRSpl) (Artikel 451 Abs. 1 (b) CRR II)**

		31.12.2020	30.09.2020
EU-1	Bilanzielle Risikopositionen insgesamt (ohne Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT), und ausgenommene Risikopositionen), davon:	222.639	266.223
EU-2	Risikopositionen im Handelsbuch	24.342	24.945
EU-3	Risikopositionen im Anlagebuch, davon:	198.297	241.278
EU-4	Gedekte Schuldverschreibungen	261	259
EU-5	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	32.625	71.059
EU-6	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die nicht wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	—	—
EU-7	Institute	18.436	19.442
EU-8	Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert	43.428	44.065
EU-9	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	7.142	7.134
EU-10	Unternehmen	57.609	60.439
EU-11	Ausgefallene Positionen	1.580	1.316
EU-12	Andere Forderungsklassen (z. B. Beteiligungspositionen, Verbriefungs-Risikopositionen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	37.217	37.564

In nachfolgender Tabelle „Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote – (LRSum) (Artikel 451 Abs. 1 (b) CRR II)“ legt die HVB die Abstimmung der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Leverage Ratio (Nenner)

mit den zum Berichtsstichtag bilanzierten Aktiva für die HVB offen. Die Zahlen stehen im Einklang mit den zum Berichtsstichtag im Rahmen von FINREP (HGB) an die Aufsichtsbehörden gemeldeten Werte.

**Tabelle 27: Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote – (LRSum) (Artikel 451 Abs. 1 (b) CRR II)**

		31.12.2020	30.09.2020
1	Summe der im Jahresabschluss ausgewiesenen Vermögenswerte	300.105	290.004
2	Anpassung für Beteiligungen, die zu Bilanzierungszwecken konsolidiert werden, die jedoch nicht zum aufsichtlichen Konsolidierungskreis gehören	—	—
3	(Anpassung für Treuhandvermögen, das gemäß den geltenden Rechnungslegungsvorschriften in der Bilanz ausgewiesen wird, aber von der Gesamtrisikopositionsmessgröße gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgenommen ist)	—	—
4	Anpassungen für derivative Finanzinstrumente	5.567	8.902
5	Anpassungen für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)	1.904	2.471
6	Anpassung für außerbilanzielle Geschäfte (d. h. Umwandlung der außerbilanziellen Geschäfte in Kreditäquivalenzbeträge)	70.694	69.649
EU-6a	(Anpassung für Risikopositionen aus Intragruppenforderungen, die von der Gesamtrisikopositionsmessgröße gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgenommen sind)	—	—
EU-6b	(Anpassungen für Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 von der Gesamtrisikopositionsmessgröße ausgenommen sind)	– 43.637	—
7	Sonstige Anpassungen	15.956	15.516
<b>8</b>	<b>Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote</b>	<b>350.588</b>	<b>386.542</b>

Zum Berichtsstichtag bestanden keine nach Artikel 451 Abs. 1 (c) CRR II offenzulegenden Beträge für ausgebuchte Treuhandpositionen gemäß Artikel 429 Abs. 13 CRR II (vergleiche Tabelle „Offenlegung der Verschuldungsquote – (LRCom) (Artikel 451 Abs. 1 (a), (b) und (c) CRR II)“, Zeile EU-24).

Der Rückgang der Gesamtrisikopositionsmessgröße (Zeile 8) im Vergleich zum 30.09.2020 ergibt sich im Wesentlichen aus der Ausnahme bestimmter Risikopositionen gegenüber Zentralnotenbanken (Zeile EU-6b) in Folge der erstmaligen Anwendung des Artikel 500b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 („Vorübergehender Ausschluss bestimmter Risikopositionen gegenüber Zentralbanken aus der Gesamtrisikopositionsmessgröße angesichts der Covid-19 Pandemie“) in der durch die Verordnung (EU) 2019/876 und die Verordnung (EU) 2020/873 geänderten Fassung.

## 7. Verschuldung (Artikel 451 CRR II) (FORTSETZUNG)

### **Qualitative Information über die Verschuldung (Artikel 451 Abs. 1 (d) CRR II)**

Die HVB hat Verfahren zur Berechnung und Überwachung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung etabliert, die im Hinblick auf Artikel 451 Abs. 1 (d) CRR II nachfolgend beschrieben werden. Die Leverage Ratio ist dabei Bestandteil des Rahmenwerks der HVB Group zum Risikoappetit.

Die Steuerung der HVB erfolgt im Rahmen der Gesamtbanksteuerung der HVB Group. Die für die HVB Group festgelegten Steuerungsgrößen dienen der Erfolgsbeurteilung der Geschäfts- und Risikostrategie und werden im Rahmen des Planungsprozesses über den festgelegten mehrjährigen Zeitraum definiert sowie regelmäßig überprüft. Zur Steuerung der HVB Group wurden für alle Geschäftsbereiche allgemeingültige Key Performance Indicators (KPIs) definiert. Mit diesen KPIs werden die Aspekte Rentabilität/Profitabilität, Wachstum, Restriktionen/Limitierungen und Nachhaltigkeit verankert.

Zur Beurteilung und Vermeidung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung ist die Leverage Ratio nach der Delegierten Verordnung seit 2016 integraler Bestandteil der Gesamtbanksteuerung und dabei als KPI für den Aspekt Restriktionen/Limitierungen im Rahmen des Banksteuerungskonzepts und des Risk Appetite Frameworks der HVB Group definiert.

Die regelmäßige Überwachung (Abgleich „Ist“ zu „Budget“) mittels entsprechender bankinterner Ziel- (Targets), Schwellen- (Trigger) und Limitwerten sowie der internen Berichterstattung erfolgt im Rahmen des regelmäßigen KPI-Reportings an den Vorstand der HVB. Die fortlaufende Überwachung ermöglicht eine frühzeitige Erkennung von Risiken und stellt sicher, dass erforderliche Maßnahmen und Verfahren rechtzeitig ergriffen werden können, um damit dem Risiko einer übermäßigen Verschuldung entgegenzuwirken. In 2020 wurde im Rahmenwerk der HVB Group zum Risikoappetit und dem daraus abgeleiteten KPI-Set für die Leverage Ratio ein Zielwert von 4,0% festgelegt.

## 8. Kreditrisikominderungstechniken (Artikel 453 CRR II)

### Qualitative Information über die Kreditrisikominderung (Artikel 453 (a) bis (e) CRR II)

#### **Regeln und Verfahren für das bilanzielle und außerbilanzielle Netting sowie Angabe des Umfangs, in dem die HVB davon Gebrauch macht (Artikel 453 (a) CRR II)**

Bilanzielles Netting im Sinne der Rechnungslegung findet im Wesentlichen bei Derivaten im Handelsbestand statt. Derivate des Handelsbestands je Kontrahent, die unter Rahmenverträgen zusammen mit einem Credit Support Annex mit täglichem Austausch der Sicherheitsleistung abgeschlossen wurden, werden in der Bilanz verrechnet. Die Verrechnung umfasst je Kontrahent sowohl den Buchwert der Derivate als auch die Sicherheitsleistung. Die zum Berichtsstichtag vorgenommenen Verrechnungen können dem Geschäftsbericht 2020 der HVB entnommen werden.

Auch für aufsichtsrechtliche Zwecke werden sogenannte Aufrechnungs- bzw. Nettingvereinbarungen risikomindernd berücksichtigt. Der Umfang ist dabei in der Regel größer als für die Aufrechnung bzw. das Netting im Sinne der Rechnungslegung. Aktuell bringt die HVB dabei folgende Aufrechnungsvereinbarungen risikomindernd zur Anrechnung:

- Aufrechnungsvereinbarungen über wechselseitige Geldforderungen und -schulden gemäß Artikel 195 CRR II (Netting von Bilanzpositionen)
- Netting-Rahmenvereinbarungen gemäß Artikel 196 CRR II, die Pensionsgeschäfte, Wertpapier- oder Warenverleih oder -leihgeschäfte oder andere Kapitalmarkttransaktionen betreffen
- Aufrechnungsvereinbarungen über Derivate gemäß Artikel 295 CRR II (Vertragliches Netting)

Die zuvor genannten Nettingvereinbarungen werden dabei hauptsächlich im Handelsgeschäft mit Derivaten sowie bei Wertpapierpensions- und -leihgeschäften verwendet. Hier liegt der Gedanke zugrunde, dass insbesondere die aus Derivaten resultierenden Forderungen und Verbindlichkeiten aus diesen Geschäften gegeneinander verrechnet werden dürfen und somit nur die Nettosition mit Eigenkapital zu unterlegen ist. Die sich für die HVB in diesem Zusammenhang ergebenden Risikoaktiva zum Berichtsstichtag können dem Geschäftsbericht 2020 der HVB, Seite 48 entnommen werden.

Sofern entsprechende Aufrechnungsvereinbarungen vorhanden sind, werden wie oben aufgeführt wechselseitige Geldforderungen und -schulden zwischen der HVB und der Gegenpartei (z. B. bei Geldhandelsgeschäften) gemäß den Vorgaben der CRR genettet (Bilanzielles Netting). Zum Berichtsstichtag wurden dabei positive Salden in Höhe von 1,2 Mrd € mit negativen Salden in Höhe von 0,5 Mrd € verrechnet. Die Höhe des Exposures unter Berücksichtigung des bilanziellen Nettings betrug 0 Mrd € (Vorjahr: 0 Mrd €), die Risikoaktiva 0 Mrd € (Vorjahr: 0 Mrd €).

#### **Vorschriften und Verfahren zur Bewertung und Verwaltung von Sicherheiten (Artikel 453 (b) CRR II)**

Die HVB hat ein entsprechendes System zur Nutzung von Kreditrisikominderungstechniken etabliert, mit dem der gesamte Prozess der Bewertung, Überprüfung und Verwaltung von Sicherheiten nach den aufsichtsrechtlichen Grundsätzen für die Anerkennung bzw. Anerkennungsfähigkeit von Sicherheiten gesteuert werden kann. Hierbei werden die zahlreichen qualitativen Voraussetzungen nach Maßgabe der CRR II und deren Mindestanforderungen eingehalten. In diesem Zusammenhang werden Verfahren eingesetzt, die verhindern, dass es infolge der Berücksichtigung und Anrechnung von Sicherheiten zu anderen Risiken (z. B. rechtlichen, operationellen bzw. Konzentrationsrisiken) für die HVB kommt. Zudem werden die Sicherungsabreden angemessen dokumentiert.

Die Anrechenbarkeit von Sicherheiten und die dazugehörige Bestimmung des zu berücksichtigenden Sicherheitenwerts (Art und Umfang der Kreditrisikominderung) hängt zum einen von der zur Berechnung der aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen angewandten Methodik (KSA oder IRBA) und zum anderen von der Sicherheitenart ab. Aus dieser Kombination wird ein Sicherheitenwert ermittelt, der anschließend für finanzielle Sicherheiten und Gewährleistungen bei Existenz von Inkongruenzen (z. B. Laufzeit- oder Währungsinkongruenzen) gegenüber der zu besichernden Risikoposition nochmals zu adjustieren ist.

## 8. Kreditrisikominderungstechniken (Artikel 453 CRR II) (FORTSETZUNG)

Grundsätzlich steht es im freien Ermessen eines jeden Instituts, welche der berücksichtigungsfähigen Sicherheiten es im Rahmen der Kreditrisikominderung anrechnet. Die HVB nutzt den fortgeschrittenen IRBA, in dem die Verlustquoten bei Ausfall (LGD) durch die HVB selbst geschätzt werden. Darüber hinaus werden im KSA ebenfalls Sicherheiten berücksichtigt, jedoch in einem geringen Umfang. Dieser aufsichtsrechtlich vorgegebene Grad der Differenzierung lässt somit eine gewisse Bandbreite an berücksichtigungsfähigen Sicherheiten sowie zusätzliche Optionen zur Berücksichtigung von Garantien und Kreditderivaten zu. Nachfolgend wird ein Überblick gegeben, welche wesentlichen aufsichtsrechtlichen Verfahren im Rahmen der Kreditrisikominderungstechniken bei der HVB Anwendung finden.

### Fortgeschrittener IRBA

Wesentliches Merkmal des fortgeschrittenen IRBA ist, dass die zulässigen Sicherheiten grundsätzlich nicht beschränkt sind, sondern dem Genehmigungsvorbehalt der Bankenaufsicht unterliegen. Es werden daher im Grunde alle Arten von Bürgschaften, Garantien und Kreditderivaten, finanziellen Sicherheiten (z. B. Bareinlagen, Schuldverschreibungen von öffentlichen Adressen, Aktien etc.) ebenso wie wohnwirtschaftliche bzw. gewerbliche Immobilien, Forderungsabtretungen oder sonstige Sachsicherheiten (z. B. Schiffe, Flugzeuge) im Rahmen der Kreditrisikominderung berücksichtigt. Eine Einschränkung dieser aufgeführten Bandbreite der berücksichtigungsfähigen Sicherheiten sowie bezüglich der Anforderungen an den Sicherungsgeber besteht dabei nicht, da der Aufsichtsbehörde im Rahmen der IRB-Zulassungsprüfung für die jeweilige Sicherheitenart nachgewiesen wurde, dass eine zuverlässige Schätzung des Sicherheitenwerts gewährleistet wird und die generellen bzw. spezifischen Mindestanforderungen an die jeweilige Sicherheitenart bzw. den Sicherungsgeber erfüllt werden. Es erfolgt keine risikomindernde Anrechnung von Gold oder Kraftfahrzeugen. Um eine zuverlässige Schätzung sicher zu stellen, werden Systeme für die periodische Überwachung und Neubewertung von Immobiliensicherheiten eingesetzt, wobei statistische Methoden verwendet werden, die auf Basis von internen oder von externen Lieferanten bereitgestellten Daten arbeiten. Für die weiteren Sicherheitenarten (wie die Verpfändung von beweglichen Vermögenswerten) wird basierend auf einer Bewertung ein spezifischer Haircut angewandt. Die laufende Überwachung richtet sich nach den jeweiligen Eigenschaften der Sicherheiten.

Bei der Anerkennung von Garantien und Bürgschaften und somit auch für Kreditderivate wird prinzipiell der Substitutionsansatz angewandt. Das bedeutet vereinfacht, dass die RWA mit den aufsichtsrechtlichen Parametern des Bürgen bzw. des Garantie-/Gewährleistungsgebers berechnet wird. Für alle anderen Sicherheiten werden im fortgeschrittenen Ansatz die aus der Sicherheit resultierenden Effekte bei den eigenen Schätzungen der Verlustparameter berücksichtigt.

### Standardansatz (KSA)

Im Standardansatz werden anrechenbare finanzielle Sicherheiten und im Wesentlichen Garantien zu den vorgegebenen Kriterien der Aufsicht bewertet. Die Besicherungswirkung von Grundpfandrechten wird im KSA im Rahmen der Forderungsklasse „durch Immobilien besicherte Positionen“ anerkannt.

### Beschreibung der wichtigsten Arten der von der HVB hereingenommenen Sicherheiten (Artikel 453 (c) CRR II)

#### Sicherheiten im Kreditgeschäft

Zu den wichtigsten Arten von Sicherheiten, die unterstützend für die von der HVB eingeräumten Kredite akzeptiert werden, zählen Immobilien, sowohl Wohnimmobilien als auch gewerbliche Immobilien (über 70% des Portfolios), Gewährleistungen, wie Garantien und Bürgschaften (rund 10% des Portfolios) und Verpfändungen von finanziellen Sicherheiten, die zusammen über 90% der bewerteten Sicherheiten ausmachen.

Für die Anerkennung dieser Sicherheiten zur Risikominderung werden die allgemeinen aufsichtlichen Anforderungen ebenso erfüllt wie die speziellen Anforderungen des gewählten Ansatzes zur Berechnung des regulatorischen Mindestkapitals des jeweiligen Kontrahenten/des jeweiligen Engagements (KSA, Basis IRB-Ansatz, fortgeschrittener IRB-Ansatz) und die rechtlichen Rahmenbedingungen des betreffenden Landes.



Die HVB hat sich Richtlinien zur Beurteilung der Anerkennungsfähigkeit der Sicherheitenarten gegeben und legt die anererkennungsfähigen Sicherheiten nach den danach stipulierten, einheitlichen Methoden und Verfahren sowie unter Einhaltung aller inländischen rechtlichen und aufsichtlichen Anforderungen und lokalen Besonderheiten fest. In diesen internen Richtlinien nimmt die HVB auch Bezug auf und berücksichtigt die von der UniCredit entwickelten Richtlinien für die Anerkennungsfähigkeit von Sicherheitenarten.

#### Sicherheiten im Handelsgeschäft

Zur Besicherung des Kontrahentenrisikos im Handelsgeschäft werden Bar- und Wertpapiersicherheiten eingesetzt. Bezüglich der Anerkennungsprüfung und der Richtlinien zur Anerkennungsfähigkeit in Bezug auf die Eigenkapitalunterlegung des Kontrahentenrisikos gelten die entsprechenden Bestimmungen der CRR II.

#### **Wichtigste Sicherungsgeber bei Garantien und Kreditderivaten und deren Kreditwürdigkeit (Artikel 453 (d) CRR II)**

Die HVB macht von der Möglichkeit Gebrauch, für Gewährleistungen (Bürgschaften, Garantien und Kreditderivate) die aufsichtsrechtlichen Parameter des Sicherungsgebers für die Ermittlung der Risikoaktiva zu verwenden (fortgeschrittener IRB-Ansatz).

Für folgende Sicherungsgeber von Gewährleistungen wurde der HVB die Zulassung durch die Aufsichtsbehörden für den fortgeschrittenen IRB-Ansatz erteilt:

- Inländische und ausländische Kreditinstitute
- Bund, Länder, Kommunen, Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts
- Supranationale Organisationen der EU
- Zentral- und Regionalregierungen nach intern definierter Länderliste
- Staatliche und private Kreditversicherer aus OECD-Ländern
- Große Unternehmen mit guter Bonität

Voraussetzung hierfür ist, dass die vorgesehenen Mindestanforderungen erfüllt sind und das Risikoprofil des Sicherungsgebers zum Zeitpunkt der Abgabe der Garantie und während ihrer gesamten Laufzeit bewertet werden kann.

Werden Garantien von einem Sicherungsgeber hereingenommen, der nicht oben aufgeführt ist, so wird die Sicherheit nach den Vorgaben des Standardansatzes bewertet.

Auch hierbei gilt, bevor eine persönliche Garantie bzw. Bürgschaft akzeptiert wird, muss der Sicherungsgeber (bzw. der Sicherungsverkäufer im Falle eines Credit Default Swap) einer Beurteilung unterzogen werden, um seine Zahlungsfähigkeit und sein Risikoprofil zu bestimmen. Daraus leitet sich die Absicherungswirkung von Garantien bzw. Bürgschaften/Kreditderivaten zur Kreditrisikominderung ab. Es muss sichergestellt sein, dass der abgesicherte Betrag im angemessenen Verhältnis zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Sicherungsgebers steht; dies wird im Zuge der Kreditentscheidung geprüft.

Bei den Sicherheitengebern von Kreditderivaten handelt es sich fast ausschließlich um Banken und institutionelle Kontrahenten.

Die Liste der anererkennungsfähigen Sicherungsgeber beschränkt sich auf folgende Kontrahenten: Zentralstaaten und Zentralbanken, sonstige öffentliche Stellen und regionale und lokale Gebietskörperschaften, multilaterale Entwicklungsbanken, beaufsichtigte Institute und andere Unternehmen, die von einer anerkannten Ratingagentur (ECAI) ein Rating erhalten haben, das zumindest der Bonitätsstufe 2 gemäß CRR II entspricht. Dabei sind Garantien, Bürgschaften und Kreditderivate von Unternehmen in bestimmten Corporate-Ratingverfahren und unter Berücksichtigung einer vorgegebenen PD-Grenze anererkennungsfähig.

Eine Übersicht der wichtigsten Arten von Garantiegebern sowie Gegenparteien von Kreditderivaten, unterteilt nach Ratingklassen, und die damit verbundenen besicherten Positionswerte enthalten die Tabellen „Garantiegeber und Gegenparteien bei Kreditderivaten nach Haupttypen und Bonitätsklassen (IRBA) (Artikel 453 (d) CRR II)“ und „Garantiegeber nach Haupttypen und externem Rating (KSA) (Artikel 453 (d) CRR II)“.

## 8. Kreditrisikominderungstechniken (Artikel 453 CRR II) (FORTSETZUNG)

**Tabelle 28: Garantieggeber und Gegenparteien bei Kreditderivaten nach Haupttypen und Bonitätsklassen (IRBA) (Artikel 453 (d) CRR II)**

	HVB-BONITÄTSKLASSE						GESAMT
	1 UND 2 (0,00–0,12%)	3 UND 4 (0,12–0,78%)	5 UND 6 (0,78–4,97%)	7 (4,97–12,57%)	8 (12,57–99,99%)	8–/9/10 (100%)	
Zentralstaaten oder Zentralbanken	2	9	—	—	—	—	11
Institute	770	19	—	—	—	—	789
Unternehmen	1.749	63	—	—	—	—	1.812
<b>Gesamt</b>	<b>2.522</b>	<b>91</b>	—	—	—	—	<b>2.613</b>

**Tabelle 29: Garantieggeber nach Haupttypen und externem Rating (KSA) (Artikel 453 (d) CRR II)**

	CRR II-BONITÄTSSTUFE						GESAMT
	1	2	3	4	5	6	
Zentralstaaten oder Zentralbanken	3.527	—	236	—	—	—	3.763
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	966	—	—	—	—	—	966
Öffentliche Stellen	1.441	—	—	—	—	—	1.441
Multilaterale Entwicklungsbanken	39	—	—	—	—	—	39
Institute	6	—	—	—	—	—	6
Unternehmen	374	22	—	—	—	—	396
<b>Gesamt</b>	<b>6.354</b>	<b>22</b>	<b>236</b>	—	—	—	<b>6.611</b>

Im KSA werden im Rahmen der Kreditrisikominderung ausschließlich die zuvor dargestellten Garantieggeber als Sicherheitengeber berücksichtigt. Kreditderivate von Gegenparteien wurden im KSA nicht als Sicherheit angerechnet.

### Angaben über Markt- und Kreditrisikokonzentrationen innerhalb der zum Zweck der Kreditrisikominderung verwendeten Instrumente (Artikel 453 (e) CRR II)

Ein Marktrisiko besteht im Bereich der Handelsgeschäfte. Hier kann ein potenzieller Verlust von bilanziellen sowie außerbilanziellen Geschäftspositionen als auch des Sicherheitenwerts von hereingenommenen Sicherheiten (insbesondere finanziellen Sicherheiten) im Handels- und Bankbuch entstehen, der auf eine nachteilige Veränderung von Marktpreisen (Zinsen, Aktien, Credit Spreads, Devisen und Rohwaren), sonstige preisbeeinflussende Parameter (Volatilitäten, Korrelationen) oder auf handelsbezogene Events in Form von Ausfall- und Bonitätsveränderungen von Wertpapieren (besonderes Kursrisiko für Zinsnettopositionen) zurückzuführen ist.

Im Handelsgeschäft können Sicherheiten (Cash oder Wertpapiere) für das bilaterale Derivategeschäft (Over-the-Counter, OTC) sowie das Repo- und Wertpapierleihegeschäft (Security Financing Transactions, SFT) hereingenommen werden. Verluste können durch eine nachteilige Veränderung der Marktpreise (Zinsen, Devisenkurse, Credit Spreads, Wertpapierkurse), indirekt den Preis beeinflussende Parameter (Volatilitäten, Korrelationen) oder Bonitätsveränderungen der Wertpapiere oder deren Emittenten entstehen.

Während das Netto-Gegenparteirisiko mittels Exposuremaßen (Potential Future Exposure) überwacht wird, wird das Sicherheitenportfolio aus Handelsgeschäften nochmals separat hinsichtlich Konzentrationen und regulatorischer und interner Anerkennungswürdigkeit überwacht und gesteuert. Dies erfolgt zum einen durch das Erfordernis einer handelsunabhängigen Genehmigung bestimmter Sicherheiten, zum anderen durch die regelmäßige Auswertung und Analyse des gesamten Sicherheitenbestandes aus dem Handelsgeschäft. Hierbei werden Konzentrationen in Bezug auf Rating, Währung, Land/Region, Branche, Liquidität oder Sicherheitenart betrachtet. Ebenso überwacht und limitiert ist die Weiterverwendung („Re-Use“) der Sicherheiten (Fristenkongruenz, Liquidität).

Ein Konzentrationsrisiko im Rahmen der zur Kreditrisikominderung verwendeten Sicherungsinstrumente für die HVB besteht, wenn einem wesentlichen Teil der besicherten Forderungen (auf Portfolioebene) keine hinreichend diversifizierten Sicherungsinstrumente gegenüberstehen. Das heißt, dass die Sicherungsinstrumente nur auf wenige Sicherheitenarten, Absicherungsinstrumente oder nur auf bestimmte Sicherungsgeber bzw. Länder oder Branchen konzentriert sind oder die besicherten Forderungen volumenmäßig nicht in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

In der HVB werden mittels entsprechender Verfahren die sich aus der Sicherheitenanrechnung ergebenden Konzentrationsrisiken überwacht und gesteuert. Konzentrationen werden regelmäßig hinsichtlich der relevanten Risikotreiber für das Kredit-, Markt-, Liquiditäts- und operationelle Risiko analysiert, überwacht, gesteuert und berichtet. Insbesondere das frühzeitige Erkennen von Konzentrationen wird durch geeignete Instrumente und Prozesse sichergestellt. Exemplarisch sind in diesem Zusammenhang die folgenden Verfahren zu nennen:

- Bei persönlichen Garantien bzw. Bürgschaften/Kreditderivaten wird dem Sicherungsgeber ein indirektes Risiko (Eventualverbindlichkeit) zugerechnet.
- Bei Kreditantragsstellung wird das Sekundärobligo in das kompetenzrelevante Gesamtengagement des Garantiegebers aufgenommen und gemäß der Kompetenzenregelung genehmigt.

– Handelt es sich bei einem Sicherungsgeber direkt oder indirekt um eine Bank oder einen Souverän, ist ein spezifisches Kreditlimit anzuweisen und im Falle eines ausländischen Garantiegebers ein Länderlimit einzuholen.

Da die HVB, wie oben dargestellt, Sicherheiten im fortgeschrittenen IRBA im Rahmen der internen Schätzung der Verlustquote bei Ausfall berücksichtigt, bestehen für diese Kreditrisikominderungstechniken keine weitergehenden Offenlegungspflichten.

## Quantitative Information über die Kreditrisikominderung (Artikel 453 (f) und (g) CRR II)

Die Tabelle „EU CR3 Kreditrisikominderungstechniken – Übersicht (Artikel 453 (f) und (g) CRR II)“ legt in Bezug auf Kredite und Schuldverschreibungen den Umfang offen, in dem Kreditrisikominderungstechniken genutzt werden, unabhängig davon, ob die Berechnung der RWA nach dem Standardansatz oder nach dem IRB-Ansatz erfolgt. Hierbei werden gänzlich unbesicherte Risikopositionen in Spalte A und voll- sowie teilbesicherte Risikopositionen in Spalte B mit ihrem vollen Buchwert gezeigt.

**Tabelle 30: EU CR3 Kreditrisikominderungstechniken – Übersicht (Artikel 453 (f) und (g) CRR II)**

	A	B	C	D	E
	UNBESICHERTE RISIKOPOSITIONEN BUCHWERT	BESICHERTE RISIKOPOSITIONEN BUCHWERT	DURCH SICHERHEITEN BESICHERTE RISIKOPOSITIONEN	DURCH FINANZGARANTIEEN BESICHERTE RISIKOPOSITIONEN	DURCH KREDITDERIVATE BESICHERTE RISIKOPOSITIONEN
1 Kredite insgesamt	70.418	59.348	50.072	4.905	—
2 Schuldverschreibungen insgesamt	35.867	1.755	—	1.752	—
<b>3 Gesamte Risikopositionen</b>	<b>106.284</b>	<b>61.103</b>	<b>50.072</b>	<b>6.657</b>	<b>—</b>
4 davon ausgefallen	679	533	381	90	—

## 8. Kreditrisikominderungstechniken (Artikel 453 CRR II) (FORTSETZUNG)

**Tabelle 31: EU CR4 Standardansatz – Kreditrisiko und Wirkung der Kreditrisikominderung (Artikel 453 (f) CRR II)**

		A		B		C		D		E		F	
		FORDERUNGEN VOR KREDITUMRECHNUNGSFAKTOR UND KREDITRISIKOMINDERUNG				FORDERUNGEN NACH KREDITUMRECHNUNGSFAKTOR UND KREDITRISIKOMINDERUNG				RWA UND RWA-DICHTE			
		BILANZIELLER BETRAG		AUßER-BILANZIELLER BETRAG		BILANZIELLER BETRAG		AUßER-BILANZIELLER BETRAG		RWA		RWA-DICHTE	
1	Zentralstaaten oder Zentralbanken	42.876	36	46.473	90	0	0%						
2	Regionalregierungen oder Gebietskörperschaften	16.930	986	17.875	62	1	0%						
3	Öffentliche Stellen	6.293	5	7.671	28	2	0%						
4	Multilaterale Entwicklungsbanken	657	0	684	6	0	0%						
5	Internationale Organisationen	646	0	646	0	0	0%						
6	Institute	257	377	256	150	125	31%						
7	Unternehmen	1.458	4.325	1.229	1.582	1.921	68%						
8	Mengengeschäft	271	569	247	46	210	72%						
9	Durch Immobilien besichert	148	25	148	12	64	40%						
10	Ausgefallene Forderungen	47	46	40	20	75	126%						
11	Mit besonders hohem Risiko verbundene Forderungen	8	0	8	0	12	150%						
12	Gedekte Schuldverschreibungen	261	0	261	0	55	21%						
13	Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	153	118	153	28	120	67%						
14	Organismen für gemeinsame Anlagen	7	0	7	0	4	50%						
15	Beteiligungen	0	0	0	0	0	0%						
16	Sonstige Posten	0	0	0	0	0	0%						
17	<b>Gesamt</b>	<b>70.012</b>	<b>6.487</b>	<b>75.697</b>	<b>2.025</b>	<b>2.590</b>	<b>3%</b>						

Die nachstehende Tabelle „Besicherte KSA-Positionswerte (Artikel 453 (f) CRR II)“ stellt den Umfang der Kreditrisikominderungseffekte von finanziellen Sicherheiten, Garantien, Grundpfandrechten und sonstigen Sicherheiten auf sämtliche Positionen im KSA dar. Dargestellt werden die in den jeweiligen KSA-Forderungsklassen effektiv besicherten Positionswerte unter Berücksichtigung des gemäß der

CRR II ermittelten Sicherheitenwerts. Bei der Berücksichtigung von finanziellen Sicherheiten wendet die HVB die umfassende Methode gemäß den Artikeln 223 bis 228 CRR II an. In Höhe des ermittelten Werts der finanziellen Sicherheit wird der Risikopositionswert entsprechend reduziert.

**Tabelle 32: Besicherte KSA-Positionswerte (Artikel 453 (f) CRR II)**

	FINANZIELLE SICHERHEITEN	GARANTIEN	GRUND- PFANDRECHTE	KREDITDERIVATE	SONSTIGE	GESAMT
Zentralstaaten oder Zentralbanken	0	0	0	0	0	0
Regionalregierungen oder Gebietskörperschaften	0	0	0	0	0	0
Öffentliche Stellen	0	0	0	0	0	0
Institute	29	2	0	0	0	32
Unternehmen	358	484	0	0	1	843
Mengengeschäft	6	25	0	0	1	33
Durch Immobilien besichert	0	0	172	0	0	172
Ausgefallene Forderungen	4	7	5	0	0	17
Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen	0	0	0	0	0	0
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0	2	0	0	0	2
<b>Gesamt</b>	<b>397</b>	<b>521</b>	<b>178</b>	<b>0</b>	<b>2</b>	<b>1.098</b>

## 8. Kreditrisikominderungstechniken (Artikel 453 CRR II) (FORTSETZUNG)

Die nachfolgende Tabelle „Besicherte IRBA-Positionswerte (Artikel 453 (g) CRR II)“ stellt den Umfang der durch Garantien und Kreditderivate besicherten Forderungswerte dar. Für diese Sicherheiten wird, wie vorher dargestellt, der Substitutionsansatz verwendet.

**Tabelle 33: Besicherte IRBA-Positionswerte (Artikel 453 (g) CRR II)**

	GARANTIEN	KREDITDERIVATE	GESAMT
Zentralstaaten oder Zentralbanken	669	—	669
Institute	1.594	—	1.594
Unternehmen	6.397	—	6.397
<i>davon Spezialfinanzierungen</i>	343	—	343
<i>davon KMU</i>	895	—	895
Mengengeschäft	324	—	324
<i>davon durch Immobilien besicherte Forderungen</i>	29	—	29
<i>davon KMU</i>	11	—	11
<i>davon qualifiziert revolving</i>	—	—	—
<i>davon sonstiges Mengengeschäft</i>	295	—	295
<i>davon KMU</i>	193	—	193
<b>Gesamt</b>	<b>8.984</b>	<b>—</b>	<b>8.984</b>

**Tabelle 34: EU CR7 IRB-Ansatz – Auswirkungen von als Kreditrisikominderungstechniken genutzten Kreditderivaten auf RWA (Artikel 453 (g) CRR II)**

	A	B
	RWA VOR KREDITDERIVATEN	TATSÄCHLICHE RWA
<b>1 Forderungen im FIRB-Ansatz</b>		
2 Zentralstaaten und Zentralbanken	—	—
3 Institute	—	—
4 Unternehmen – KMU	—	—
5 Unternehmen – Spezialfinanzierung	—	—
6 Unternehmen – Sonstige	—	—
<b>7 Forderungen im AIRB-Ansatz</b>		
8 Zentralstaaten und Zentralbanken	—	—
9 Institute	—	—
10 Unternehmen – KMU	—	—
11 Unternehmen – Spezialfinanzierung	—	—
12 Unternehmen – Sonstige	91	58
13 Mengengeschäft – KMU durch Immobilien besichert	—	—
14 Mengengeschäft – Nicht-KMU durch Immobilien besichert	—	—
15 Mengengeschäft – Qualifiziert revolving	—	—
16 Mengengeschäft – Sonstige KMU	—	—
17 Mengengeschäft – Sonstige Nicht-KMU	—	—
18 Beteiligungen im IRB-Ansatz	—	—
19 Sonstige Aktiva, bei denen es sich nicht um Kreditverpflichtungen handelt	—	—
<b>20 Gesamt</b>	<b>91</b>	<b>58</b>

Gemäß Artikel 193 Abs. 6 (a) und (b) CRR II werden Risikopositionen in die durch die jeweiligen Kreditrisikominderungsinstrumente abgedeckten Einzelteile unterteilt und der risikogewichtete Positionsbetrag für jeden gemäß Buchstabe a erhaltenen Einzelteil gesondert nach den Bestimmungen des Teil 3 Titel II Kapitel 2 und Kapitel 4 CRR II berechnet.

Kreditderivate können gemäß Artikel 216 Abs. 1 CRR II als Absicherung ohne Sicherheitsleistung anerkannt und analog zu Garantien als Substitutionssicherheit behandelt werden.

Im Falle einer Substitution ändert sich neben den Risikoparametern auch die Forderungsklasse.

## Tabellenverzeichnis

<b>Tabelle 1:</b> Übersicht über die Eigenmittelstruktur und die Einhaltung der Eigenmittelanforderungen	10
<b>Tabelle 2:</b> Überleitungsrechnung (Artikel 437 Abs. 1 (a) CRR II)	11
<b>Tabelle 3:</b> Aufgliederung der Überleitungskorrekturen	12
<b>Tabelle 4:</b> EU OV1 Übersicht über risikogewichtete Aktiva (RWA)	17
<b>Tabelle 5:</b> Eigenmittelanforderungen und RWA nach KSA- und IRBA-Risikopositionsklassen	19
<b>Tabelle 6:</b> Eigenmittelanforderungen und RWA aus Marktrisikopositionen	20
<b>Tabelle 7:</b> Eigenmittelanforderungen und RWA aus IRB-Beteiligungsrisikopositionen	20
<b>Tabelle 8:</b> EU CR10 Beteiligungen nach dem einfachen risikogewichteten Ansatz	21
<b>Tabelle 9:</b> EU CR8 RWA-Flussrechnung der Kreditrisiken gemäß IRB-Ansatz	21
<b>Tabelle 10:</b> EU CCR7 RWA-Flussrechnung der Gegenparteausfallrisiken	21
<b>Tabelle 11:</b> Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers (Artikel 440 Abs. 1 (b) CRR II)	22
<b>Tabelle 12:</b> EU CRB-B Gesamtbetrag und durchschnittlicher Nettobetrag der Risikopositionen (Artikel 442 (c) CRR II)	25
<b>Tabelle 13:</b> EU CRB-C – Geografische Aufschlüsselung der Risikopositionen (Artikel 442 (d) CRR II)	26
<b>Tabelle 14:</b> EU CRB-D Konzentration von Risikopositionen auf Wirtschaftszweige oder Arten von Gegenparteien (Artikel 442 (e) CRR II)	28
<b>Tabelle 15:</b> EU CRB-E Restlaufzeit von Risikopositionen (Artikel 442 (f) CRR II)	30
<b>Tabelle 16:</b> EU CR1-A Kreditqualität von Risikopositionen nach Risikopositionsklasse und Instrument (Artikel 442 (g) und (h) CRR II)	32
<b>Tabelle 17:</b> EU CR1-B Kreditqualität von Risikopositionen nach Wirtschaftszweigen (Artikel 442 (g) CRR II)	34
<b>Tabelle 18:</b> EU CR1-C Kreditqualität von Risikopositionen nach geografischen Gebieten (Artikel 442 (h) CRR II)	34
<b>Tabelle 19:</b> EU CR2-A Änderungen im Bestand der allgemeinen und spezifischen Kreditrisikoanpassungen (Artikel 442 (i) CRR II)	36
<b>Tabelle 20:</b> EU CR2-B Änderungen im Bestand ausgefallener und wertgeminderter Kredite und Schuldverschreibungen (Artikel 442 (i) CRR II)	37



<b>Tabelle 21:</b> Vorlage 1: Kreditqualität gestundeter Risikopositionen	38
<b>Tabelle 22:</b> Vorlage 3: Kreditqualität von nicht-notleidenden und notleidenden Risikopositionen nach Verzugstagen	38
<b>Tabelle 23:</b> Vorlage 4: Nicht-notleidende und notleidende Risikopositionen nach zugehörigen Abschreibungen	40
<b>Tabelle 24:</b> Referenzdaten für die Offenlegung der CRR II-Verschuldungsquote	42
<b>Tabelle 25:</b> Offenlegung der Verschuldungsquote – (LRCom) (Artikel 451 Abs. 1 (a), (b) und (c) CRR II)	43
<b>Tabelle 26:</b> Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen) – (LRSpI) (Artikel 451 Abs. 1 (b) CRR II)	44
<b>Tabelle 27:</b> Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote – (LRSum) (Artikel 451 Abs. 1 (b) CRR II)	45
<b>Tabelle 28:</b> Garantiegeber und Gegenparteien bei Kreditderivaten nach Haupttypen und Bonitätsklassen (IRBA) (Artikel 453 (d) CRR II)	50
<b>Tabelle 29:</b> Garantiegeber nach Haupttypen und externem Rating (KSA) (Artikel 453 (d) CRR II)	50
<b>Tabelle 30:</b> EU CR3 Kreditrisikominderungstechniken – Übersicht (Artikel 453 (f) und (g) CRR II)	51
<b>Tabelle 31:</b> EU CR4 Standardansatz – Kreditrisiko und Wirkung der Kreditrisikominderung (Artikel 453 (f) CRR II)	52
<b>Tabelle 32:</b> Besicherte KSA-Positionswerte (Artikel 453 (f) CRR II)	53
<b>Tabelle 33:</b> Besicherte IRBA-Positionswerte (Artikel 453 (g) CRR II)	54
<b>Tabelle 34:</b> EU CR7 IRB-Ansatz – Auswirkungen von als Kreditrisikominderungstechniken genutzten Kreditderivaten auf RWA (Artikel 453 (g) CRR II)	55
<b>Tabelle 35:</b> Spezifische Eigenmittelelemente im Sinne von Artikel 437 Abs. 1 (d) und (e) CRR II	60
<b>Tabelle 36:</b> Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente – Hartes Kernkapital (CET1) zum 31. Dezember 2020	65
<b>Tabelle 37:</b> Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente – Zusätzliches Kernkapital (AT1) zum 31. Dezember 2020	66
<b>Tabelle 38:</b> Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente – Ergänzungskapital (Tier 2) zum 31. Dezember 2020	70
<b>Tabelle 39:</b> Geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen (Artikel 440 Abs. 1 (a) CRR II)	80

## Abkürzungsverzeichnis

<b>AktG</b>	Aktiengesetz	<b>CVA</b>	Credit Value Adjustments
<b>A-SRI/O-SIB</b>	Anderweitig systemrelevante Institute (A-SRI), Other Systemically Important Banks (O-SIB)	<b>EBA</b>	European Banking Authority (Europäische Bankenaufsichtsbehörde)
<b>AT1</b>	Additional Tier 1 (zusätzliches Kernkapital)	<b>ECAI</b>	External Credit Assessment Institution (Ratingagenturen)
<b>CCR</b>	Counterparty Credit Risk (Gegenparteausfallrisiko)	<b>EU</b>	Europäische Union
<b>CET1</b>	Common Equity Tier 1 (hartes Kernkapital)	<b>EWB</b>	Einzelwertberichtigungen
<b>COREP</b>	Common Reporting Framework	<b>EWR</b>	Europäischer Wirtschaftsraum
<b>CRD IV</b>	Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Directive IV)	<b>EZB</b>	Europäische Zentralbank
<b>CRD V</b>	Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Directive IV) inklusive aller Änderungen, die zum 30.6.2020 gültig sind	<b>FINREP</b>	Financial Reporting Framework
<b>CRR</b>	Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Regulation)	<b>GL</b>	Guideline (Leitlinie)
<b>CRR II</b>	Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Regulation) inklusive aller Änderungen, die zum 30.6.2020 gültig sind	<b>G-SRI/G-SIB</b>	Global systemrelevante Institute (G-SRI), Global Systemically Important Banks (G-SIB)
		<b>HGB</b>	Handelsgesetzbuch
		<b>HVB</b>	Abkürzung des Markennamens – wird im Dokument für den Firmennamen „UniCredit Bank AG, München“ gebraucht
		<b>HVB Group</b>	Steht für den HVB Konzern, der sich aus der UniCredit Bank AG mit seinen verbundenen Unternehmen (Tochter- gesellschaften und Beteiligungen) zusammensetzt

<b>IMA</b>	Interner Modellansatz für das Marktrisiko	<b>Q&amp;A</b>	Question and Answer
<b>IRBA/IRB</b>	Auf internen Einstufungen basierender Ansatz (IRB-Ansatz, vgl. Teil 3 Titel II, Kapitel 3 CRR II)	<b>RTS</b>	Reporting Technical Standard
<b>ITS</b>	Implementing Technical Standard	<b>RWA</b>	Risikogewichtete Aktiva
<b>KMU</b>	Kleine und mittlere Unternehmen	<b>SFT</b>	Securities Financing Transaction (Wertpapierfinanzierungsgeschäft)
<b>KPI</b>	Key Performance Indicator	<b>SolvV</b>	Verordnung zur angemessenen Eigenmittelausstattung von Instituten, Institutsgruppen, Finanzholding-Gruppen und gemischten Finanzholding-Gruppen (Solvabilitätsverordnung)
<b>KSA/SA</b>	Kreditrisikostandardansatz (KSA-Ansatz, vgl. Teil 3 Titel II, Kapitel 2 CRR II)	<b>SREP</b>	Supervisory Review and Evaluation Process
<b>KWG</b>	Kreditwesengesetz	<b>SSM</b>	Single Supervisory Mechanism (Einheitlicher Bankenaufsichtsmechanismus)
<b>LGD</b>	Loss Given Default (aufsichtsrechtliche Verlustquote bei Ausfall)	<b>TC</b>	Total Capital (Eigenkapital)
<b>MaRisk</b>	Mindestanforderungen für das Risikomanagement	<b>Tier 1 (T1)</b>	Kernkapital (bestehend aus CET1 + AT1)
<b>OECD</b>	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	<b>Tier 2 (T2)</b>	Ergänzungskapital
<b>OGA</b>	Organismen für gemeinsame Anlagen	<b>UniCredit</b>	Markenname der UniCredit S.p.A.
<b>PD</b>	Probability of Default (Ausfallwahrscheinlichkeit)	<b>UniCredit Gruppe</b>	Steht für die UniCredit S.p.A., Mailand, Italien und deren Tochtergesellschaften
<b>PWB</b>	Pauschalwertberichtigungen	<b>ZGP</b>	Zentrale Gegenpartei

## Offenlegung der Eigenmittel zum 31. Dezember 2020

Die Angabe „k. A.“ erfolgt immer dann, wenn die Frage nicht anwendbar ist (gilt analog auch für die nachfolgenden Tabellen).

**Tabelle 35: Spezifische Eigenmittelelemente im Sinne von Artikel 437 Abs. 1 (d) und (e) CRR II**

	(A)	(A)	(B)	
	BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER CRR II	
	31.12.2020	30.09.2020		
<b>Hartes Kernkapital: Instrumente und Rücklagen</b>				
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio <sup>1</sup>	12.199	12.199	26 (1), 27, 28, 29
	davon Stammaktien	2.407	2.407	Verzeichnis der EBA gemäß Art. 26 Absatz 3
2	Einbehaltene Gewinne	918	918	26 (1) (c)
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen)	k. A.	k. A.	26 (1)
3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	638	638	26 (1) (f)
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	k. A.	k. A.	486 (2)
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	k. A.	k. A.	84
5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden <sup>2</sup>	133	k. A.	26 (2)
<b>6</b>	<b>Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen</b>	<b>13.888</b>	<b>13.755</b>	
<b>Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen</b>				
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	- 108	- 98	34, 105
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	- 6	- 6	36 (1) (b), 37
9	In der EU: leeres Feld			
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	k. A.	k. A.	36 (1) (c), 38
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen	k. A.	k. A.	33 (1) (a)
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	k. A.	- 79	36 (1) (d), 40, 159
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	k. A.	k. A.	32 (1)
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	- 92	- 142	33 (1) (b)
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	- 1	—	36 (1) (e), 41
16	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	k. A.	k. A.	36 (1) (f), 42
17	Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k. A.	k. A.	36 (1) (g), 44
18	Direkte und indirekte synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) <sup>3</sup>	—	—	36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) und (3), 79
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) <sup>4</sup>	—	—	36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79
20	In der EU: leeres Feld			
20a	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250% zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	- 1	- 1	36 (1) (k)

		(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER CRR II
		31.12.2020	30.09.2020	
20b	davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag) <sup>5</sup>	—	—	36 (1) (k) (i), 89 bis 91
20c	davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	- 1	- 1	36 (1) (k) (ii), 243 (1) (b), 244 (1) (b), 258
20d	davon: Vorleistungen (negativer Betrag)	k. A.	k. A.	36 (1) (k) (iii), 379 (3)
21	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10%, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag) <sup>6</sup>	—	—	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a)
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 17,65% liegt (negativer Betrag) <sup>7</sup>	—	—	48 (1)
23	davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	—	—	36 (1) (i), 48 (1) (b)
24	In der EU: leeres Feld			
25	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	—	—	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a)
25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	k. A.	k. A.	36 (1) (a)
25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	k. A.	k. A.	36 (1) (l)
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	—	—	36 (1) (j)
	Sonstige Bestandteile oder Abzüge bezüglich des harten Kernkapitals	- 165	- 165	
<b>28</b>	<b>Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt</b>	<b>- 373</b>	<b>- 490</b>	
<b>29</b>	<b>Hartes Kernkapital (CET1)</b>	<b>13.515</b>	<b>13.265</b>	
<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente</b>				
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio <sup>8</sup>	1.700	k. A.	51, 52
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	1.700	k. A.	
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	k. A.	k. A.	
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft	k. A.	k. A.	486 (3)
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k. A.	k. A.	85, 86
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k. A.	k. A.	486 (3)
<b>36</b>	<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen</b>	<b>1.700</b>	<b>—</b>	
<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen</b>				
37	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	k. A.	k. A.	52 (1) (b), 56 (a), 57
38	Direkte, indirekte synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k. A.	k. A.	56 (b), 58

# A Anhang (FORTSETZUNG)

	(A)	(A)	(B)	
	BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER CRR II	
	31.12.2020	30.09.2020		
39	—	—	56 (c), 59, 60, 79	
40	k. A.	k. A.	56 (d), 59, 79	
41	In der EU: leeres Feld			
42	—	k. A.	56 (e)	
<b>43</b>	<b>Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	
<b>44</b>	<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1)</b>	<b>1.700</b>	<b>—</b>	
<b>45</b>	<b>Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)</b>	<b>15.215</b>	<b>13.265</b>	
<b>Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen</b>				
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	1.153	1.160	62, 63
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	28	28	486 (4)
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zeilen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k. A.	k. A.	87, 88
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k. A.	k. A.	486 (4)
50	Kreditrisikoanpassungen	44	—	62 (c) und (d)
<b>51</b>	<b>Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen</b>	<b>1.226</b>	<b>1.188</b>	
<b>Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anforderungen</b>				
52	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag) <sup>10</sup>	-2	-3	63 (b) (i), 66 (a), 67
53	Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k. A.	k. A.	66 (b), 68
54	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) <sup>3</sup>	—	—	66 (c), 69, 70, 79
55	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) <sup>11</sup>	k. A.	k. A.	66 (d), 69, 79
56	In der EU: leeres Feld			
<b>57</b>	<b>Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt</b>	<b>-2</b>	<b>-3</b>	
<b>58</b>	<b>Ergänzungskapital (T2)</b>	<b>1.224</b>	<b>1.186</b>	
<b>59</b>	<b>Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)</b>	<b>16.439</b>	<b>14.450</b>	
<b>60</b>	<b>Risikogewichtete Aktiva insgesamt</b>	<b>74.063</b>	<b>77.530</b>	
<b>Eigenkapitalquoten und -puffer</b>				
<b>61</b>	<b>Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)</b>	<b>18,2%</b>	<b>17,1%</b>	92 (2) (a)
<b>62</b>	<b>Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)</b>	<b>20,5%</b>	<b>17,1%</b>	92 (2) (b)
<b>63</b>	<b>Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)</b>	<b>22,2%</b>	<b>18,6%</b>	92 (2) (c)

		(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER CRR II
		31.12.2020	30.09.2020	
64	Institutspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	7,01%	7,02%	CRD 128, 129, 130, 131, 133
65	davon: Kapitalerhaltungspuffer	2,50%	2,50%	
66	davon: antizyklischer Kapitalpuffer	0,01%	0,02%	
67	davon: Systemrisikopuffer	0,00%	0,00%	
67a	davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)	0,00%	0,00%	
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrages)	13,75%	12,61%	CRD 128
69	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
70	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
71	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
<b>Beträge unter den Schwellenwerten für Abzüge (vor Risikogewichtung)</b>				
72	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	1.203	939	36 (1) (h), 45, 46, 56 (c), 59, 60, 66 (c), 69, 70
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	32	32	36 (1) (i), 45, 48
74	In der EU: leeres Feld			
75	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10% verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind)	k. A.	k. A.	36 (1) (c), 38, 48
<b>Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital</b>				
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze) <sup>12</sup>	k. A.	k. A.	62
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	k. A.	k. A.	62
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	155	—	62
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	302	315	62
<b>Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2014 bis 1. Januar 2022)</b>				
80	Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k. A.	k. A.	484 (3), 486 (2) und (5)
81	Wenn Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k. A.	k. A.	484 (3), 486 (2) und (5)
82	Derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k. A.	k. A.	484 (4), 486 (3) und (5)
83	Wenn Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k. A.	k. A.	484 (4), 486 (3) und (5)
84	Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	28	28	484 (5), 486 (4) und (5)
85	Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	848	686	484 (5), 486 (4) und (5)

Nachfolgend werden zu einzelnen spezifischen Eigenmittelelementen weiterführende Erläuterungen (gekennzeichnet mittels Fußnoten 1 bis 12) gegeben:

- 1 Die Position setzt sich zusammen aus Stammaktien in Höhe von 2.407 Mio € und der Kapitalrücklage in Höhe von 9.791 Mio €.
- 2 Der für die Gewinnverwendung maßgebende Bilanzgewinn beläuft sich zum Jahresende 2020 auf 533 Mio €. Der Hauptversammlung wird vorgeschlagen zu beschließen, insgesamt eine Dividende in Höhe von 400 Mio € an die UniCredit auszuschütten.
- 3 Zum Berichtszeitpunkt lag die Gesamtsumme aller Positionen in Kapitalinstrumenten an Unternehmen der Finanzbranche, an denen keine wesentliche Beteiligung besteht, unter dem für die Bestimmung des Kapitalabzugs maßgeblichen Schwellenwert von 10% des harten Kernkapitals (siehe hierzu Position 72).
- 4 Zum Berichtszeitpunkt lag die Gesamtsumme aller direkten, indirekten und synthetischen Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält unter dem für die Bestimmung des Kapitalabzugs maßgeblichen Schwellenwert von 10% des harten Kernkapitals (siehe hierzu Position 73).
- 5 Zum Berichtszeitpunkt lag die Gesamtsumme der qualifizierten Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors unterhalb von 60% der anrechenbaren Eigenmittel des Instituts. Keine qualifizierte Beteiligung überschritt 15% der anrechenbaren Eigenmittel.
- 6 Zum Berichtszeitpunkt lagen keine von der künftigen Rentabilität abhängigen latenten Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren, vor.
- 7 Zum Berichtszeitpunkt lag die Summe aus nicht in Abzug gebrachten Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält und nicht in Abzug gebrachten, von der künftigen Rentabilität abhängigen latenten Steueransprüchen, welche aus temporären Differenzen resultieren, unter dem für einen Kapitalabzug maßgeblichen Schwellenwert von 17,65% des harten Kernkapitals.
- 8 Die HVB hat 2020 Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals in Höhe von 1.700 Mio € emittiert.
- 9 Zum Berichtszeitpunkt bestanden keine Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält.
- 10 Die Position umfasst sowohl tatsächlich gehaltene Positionen in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen, als auch eventuelle Verpflichtungen zum Rückkauf solcher Instrumente.
- 11 Zum Berichtszeitpunkt bestanden keine Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält.
- 12 Die HVB sieht von einer dauerhaften Anrechnung der auf das Ergänzungskapital anrechenbaren Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt, ab.



## Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente

Gemäß Artikel 437 Abs. 1 (b) CRR II und Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 – Anhang II.

**Tabelle 36: Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente – Hartes Kernkapital (CET1) zum 31. Dezember 2020**

MERKMAL		
1	Emittent	UniCredit Bank AG
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	DE0008022005
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht
AUFSICHTSRECHTLICHE BEHANDLUNG		
4	CRR-Übergangsregelungen	Hartes Kernkapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Hartes Kernkapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo und konsolidiert
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Aktie – Art. 28 CRR II
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	2.407,2 k. A.
9	Nennwert des Instruments, in Ausgabewährung (in Millionen)	2.407,2
	Ausgabewährung	EUR
	Nennwert des Instruments, in Berichtswährung (in Millionen Euro)	2.407,2
9a	Ausgabepreis	k. A.
9b	Tilgungspreis	k. A.
10	Rechnungslegungsklassifikation	Aktienkapital
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	k. A.
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	keine Fälligkeit
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	k. A.
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Nein
15a	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag	k. A.
15b	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k. A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k. A.
COUPONS/DIVIDENDEN		
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Variabel
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	k. A.
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	Nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Gänzlich diskretionär
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Gänzlich diskretionär
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k. A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k. A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k. A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k. A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k. A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k. A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k. A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	k. A.
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Zusätzliches Kernkapital
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k. A.

**Tabelle 37: Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente – Zusätzliches Kernkapital (AT1) zum 31. Dezember 2020**

MERKMAL	
1	Emittent
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)
3	Für das Instrument geltendes Recht
AUF SICHTSRECHTLICHE BEHANDLUNG	
4	CRR-Übergangsregelungen
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen Euro, Stand letzter Meldestichtag)
9	Nennwert des Instruments, in Ausgabewährung (in Millionen)
	Ausgabewährung
	Nennwert des Instruments, in Berichtswährung (in Millionen Euro)
9a	Ausgabepreis
9b	Tilgungspreis
10	Rechnungslegungsklassifikation
11	Ursprüngliches Ausgabedatum
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht
15a	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag
15b	bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar
COUPONS/DIVIDENDEN	
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes
22	Nicht kumulativ oder kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird

INSTRUMENT 1	INSTRUMENT 2
UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG
DE000HVB4U39	DE000HVB4U47
Deutsches Recht	Deutsches Recht
Zusätzliches Kernkapital	Zusätzliches Kernkapital
Zusätzliches Kernkapital	Zusätzliches Kernkapital
Solo (UniCredit Bank AG) und konsolidiert (HVB Group)	Solo (UniCredit Bank AG) und konsolidiert (HVB Group)
Kapitalinstrument – Art. 51 CRR	Kapitalinstrument – Art. 51 CRR
1.000,0	700,0
k. A.	k. A.
1.000,0	700,0
EUR	EUR
1.000,0	700,0
100,0	100,0
100,0	100,0
Eigenkapital	Eigenkapital
20.10.2020	20.10.2020
Unbefristet	Unbefristet
Keine Fälligkeit	Keine Fälligkeit
Ja	Ja
20.10.2025; Tilgungspreis: 100% des aktuellen Nennbetrags (wie im Prospekt definiert) zuzüglich aufgelaufener Zinsen	20.10.2026; Tilgungspreis: 100% des aktuellen Nennbetrags (wie im Prospekt definiert) zuzüglich aufgelaufener Zinsen
Bei regulatorischer oder steuerlicher Kündigungsmöglichkeit 100% des aktuellen Nennbetrags (wie im Prospekt definiert) zuzüglich aufgelaufener Zinsen	Bei regulatorischer oder steuerlicher Kündigungsmöglichkeit 100% des aktuellen Nennbetrags (wie im Prospekt definiert) zuzüglich aufgelaufener Zinsen
zu jedem Zinszahlungstermin nach 20.10.2025	zu jedem Zinszahlungstermin nach 20.10.2026
Fest	Fest
5,794% p.a.; ab 20.10.2025: 5yr EUR mid-market swap rate + 6,250% p.a.	5,928% p.a.; ab 20.10.2026: 5yr EUR mid-market swap rate + 6,350% p.a.
Nein	Nein
Gänzlich diskretionär	Gänzlich diskretionär
Gänzlich diskretionär	Gänzlich diskretionär
Nein	Nein
Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
k. A.	k. A.
k. A.	k. A.
k. A.	k. A.
k. A.	k. A.
k. A.	k. A.
k. A.	k. A.

# A Anhang (FORTSETZUNG)

MERKMAL	
30	Herabschreibungsmerkmale
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen

INSTRUMENT 1	INSTRUMENT 2
Ja	Ja
Für den Fall, dass zu irgendeinem Zeitpunkt die in Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a CRR genannte harte Kernkapitalquote der Emittentin (Solo UniCredit Bank AG oder konsolidiert HVB Group – jeweils wenn und so lange die Emittentin durch Gesetz oder verwaltungsrechtliche Anweisung verpflichtet ist, die Harte Kernkapitalquote auf Einzelinstitutsbasis bzw. auf konsolidierter Basis zu bestimmen) unter 5,125% (die „Mindest-CET1-Quote“) oder unter die jeweils zum aktuellen Zeitpunkt auf zusätzliches Kernkapital und die Emittentin Anwendung findenden anwendbaren aufsichtsrechtlichen Vorschriften (wie in den Anleihebedingungen definiert und unter Ausschluss von nicht-verbindlichen Richtlinien und Leitlinien) vorgegebene Mindestquote für Auslöseereignisse zur Verlustabsorption fällt.	Für den Fall, dass zu irgendeinem Zeitpunkt die in Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a CRR genannte harte Kernkapitalquote der Emittentin (Solo UniCredit Bank AG oder konsolidiert HVB Group – jeweils wenn und so lange die Emittentin durch Gesetz oder verwaltungsrechtliche Anweisung verpflichtet ist, die Harte Kernkapitalquote auf Einzelinstitutsbasis bzw. auf konsolidierter Basis zu bestimmen) unter 5,125% (die „Mindest-CET1-Quote“) oder unter die jeweils zum aktuellen Zeitpunkt auf zusätzliches Kernkapital und die Emittentin Anwendung findenden anwendbaren aufsichtsrechtlichen Vorschriften (wie in den Anleihebedingungen definiert und unter Ausschluss von nicht-verbindlichen Richtlinien und Leitlinien) vorgegebene Mindestquote für Auslöseereignisse zur Verlustabsorption fällt.
Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise
Vorübergehend	Vorübergehend
<p>Der aktuelle Nennbetrag jeder Schuldverschreibung kann in jedem der Geschäftsjahre der Emittentin nach der Herabschreibung bis zur vollständigen Höhe des ursprünglichen Nennbetrags wieder hochgeschrieben werden, soweit ein entsprechender Jahresüberschuss (i) nach dem handelsrechtlichen Einzelabschluss der Emittentin und (ii) auf konsolidierter Ebene zur Verfügung steht, wobei der niedrigere der beiden in (i) und (ii) bezeichneten Beträge den relevanten Jahresüberschuss bestimmen soll und mithin hierdurch jeweils kein Jahresfehlbetrag entsteht oder erhöht würde. Ferner darf kein Auslöseereignis vorliegen.</p> <p>Der Höchstbetrag, der insgesamt für die Hochschreibung der Schuldverschreibungen und anderer, herabgeschriebener AT1 Instrumente sowie die Zahlung von Zinsen und anderen Ausschüttungen auf herabgeschriebene AT1 Instrumente verwendet werden kann, errechnet sich nach den technischen Regulierungsstandards und den im Übrigen im Zeitpunkt der Berechnung des Höchstbetrags für Hochschreibungen anwendbaren Anforderungen.</p> <p>Die Hochschreibung erfolgt gleichrangig mit der Hochschreibung anderer AT1 Instrumente der Emittentin. Die Vornahme einer Hochschreibung steht im Ermessen der Emittentin.</p>	<p>Der aktuelle Nennbetrag jeder Schuldverschreibung kann in jedem der Geschäftsjahre der Emittentin nach der Herabschreibung bis zur vollständigen Höhe des ursprünglichen Nennbetrags wieder hochgeschrieben werden, soweit ein entsprechender Jahresüberschuss (i) nach dem handelsrechtlichen Einzelabschluss der Emittentin und (ii) auf konsolidierter Ebene zur Verfügung steht, wobei der niedrigere der beiden in (i) und (ii) bezeichneten Beträge den relevanten Jahresüberschuss bestimmen soll und mithin hierdurch jeweils kein Jahresfehlbetrag entsteht oder erhöht würde. Ferner darf kein Auslöseereignis vorliegen.</p> <p>Der Höchstbetrag, der insgesamt für die Hochschreibung der Schuldverschreibungen und anderer, herabgeschriebener AT1 Instrumente sowie die Zahlung von Zinsen und anderen Ausschüttungen auf herabgeschriebene AT1 Instrumente verwendet werden kann, errechnet sich nach den technischen Regulierungsstandards und den im Übrigen im Zeitpunkt der Berechnung des Höchstbetrags für Hochschreibungen anwendbaren Anforderungen.</p> <p>Die Hochschreibung erfolgt gleichrangig mit der Hochschreibung anderer AT1 Instrumente der Emittentin. Die Vornahme einer Hochschreibung steht im Ermessen der Emittentin.</p>
Ergänzungskapital (Tier 2)	Ergänzungskapital (Tier 2)
Nein	Nein
k. A.	k. A.

**Tabelle 38: Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente – Ergänzungskapital (Tier 2) zum 31. Dezember 2020**

MERKMAL	
1	Emittent
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)
3	Für das Instrument geltendes Recht
AUF SICHTSRECHTLICHE BEHANDLUNG	
4	CRR-Übergangsregelungen
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)
9	Nennwert des Instruments, in Ausgabewährung (in Millionen) Ausgabewährung Nennwert des Instruments, in Berichtswährung (in Millionen Euro)
9a	Ausgabepreis
9b	Tilgungspreis
10	Rechnungslegungsklassifikation
11	Ursprüngliches Ausgabedatum
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht
15a	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag
15b	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar
COUPONS/DIVIDENDEN	
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponszahlungen
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes
22	Nicht kumulativ oder kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird
30	Herabschreibungsmerkmale
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen

INSTRUMENT 1	INSTRUMENT 2	INSTRUMENT 3
UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG
XS0104764377	XS0105174352	XS0105656267
Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert
Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR
39,4	9,5	12,0
k. A.	Amortisation, Disagio	Disagio
39,4	12,0	15,2
EUR	EUR	EUR
39,4	12,0	15,2
100,0	99,8	79,2
100,0	100,0	100,0
Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
26.11.1999	13.12.1999	21.12.1999
mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin
19.11.2029	13.12.2024	21.12.2029
Nein	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.
Variabel	Fest	Fest
Euribor 6M + 0,62% p.a.	2% p.a. vom Ausgabebetrag bis 13.12.2004; 9% p.a. ab 13.12.2004	5% p.a.
Nein	Nein	Nein
Zwingend	Zwingend	Zwingend
Zwingend	Zwingend	Zwingend
Nein	Nein	Nein
Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.
Nein	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.
Senior – senior non preferred	Senior – senior non preferred	Senior – senior non preferred
Nein	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.

# A Anhang (FORTSETZUNG)

MERKMAL	
1	Emittent
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)
3	Für das Instrument geltendes Recht
AUF SICHTSRECHTLICHE BEHANDLUNG	
4	CRR-Übergangsregelungen
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)
9	Nennwert des Instruments, in Ausgabewährung (in Millionen) Ausgabewährung Nennwert des Instruments, in Berichtswährung (in Millionen Euro)
9a	Ausgabepreis
9b	Tilgungspreis
10	Rechnungslegungsklassifikation
11	Ursprüngliches Ausgabedatum
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht
15a	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag
15b	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar
COUPONS/DIVIDENDEN	
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes
22	Nicht kumulativ oder kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird
30	Herabschreibungsmerkmale
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen



INSTRUMENT 4	INSTRUMENT 5	INSTRUMENT 6
UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG
A1982_SL0086	A1982_SL0100	A1982_SL0101
Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert
Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR
96,0	25,0	35,0
k. A.	k. A.	k. A.
96,0	25,0	35,0
EUR	EUR	EUR
96,0	25,0	35,0
100,0	100,0	100,0
100,0	100,0	100,0
Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
25.1.2001	22.8.2001	1.10.2001
mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin
27.1.2031	22.8.2031	1.8.2031
Ja	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.
regulatorische Kündigungsmöglichkeit, 100%	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.
Variabel	Variabel	Variabel
Euribor 6M + 0,65% p.a.	Euribor 3M + 0,75% p.a.	Euribor 3M + 0,75% p.a.
Nein	Nein	Nein
Zwingend	Zwingend	Zwingend
Zwingend	Zwingend	Zwingend
Nein	Nein	Nein
Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.
Nein	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.
Senior – senior non preferred	Senior – senior non preferred	Senior – senior non preferred
Nein	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.

# A Anhang (FORTSETZUNG)

MERKMAL	
1	Emittent
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)
3	Für das Instrument geltendes Recht
AUF SICHTSRECHTLICHE BEHANDLUNG	
4	CRR-Übergangsregelungen
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)
9	Nennwert des Instruments, in Ausgabewährung (in Millionen) Ausgabewährung Nennwert des Instruments, in Berichtswährung (in Millionen Euro)
9a	Ausgabepreis
9b	Tilgungspreis
10	Rechnungslegungsklassifikation
11	Ursprüngliches Ausgabedatum
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht
15a	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag
15b	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar
COUPONS/DIVIDENDEN	
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes
22	Nicht kumulativ oder kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird
30	Herabschreibungsmerkmale
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen

INSTRUMENT 7	INSTRUMENT 8	INSTRUMENT 9
UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG
A1982_SL0102	A1982_SL0103	A1982_SL0107
Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert
Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR
60,0	4,0	7,3
k. A.	Amortisation	Amortisation
60,0	25,0	40,0
EUR	EUR	EUR
60,0	25,0	40,0
100,0	100,0	100,0
100,0	100,0	100,0
Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
28.12.2001	19.12.2001	30.11.2001
mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin
28.12.2031	19.10.2021	30.11.2021
Nein	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.
Nein	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.
Variabel	Variabel	Variabel
Euribor 3M + 0,75% p.a.	Euribor 3M + 0,75% p.a.	Euribor 6M + 0,75% p.a.
Nein	Nein	Nein
Zwingend	Zwingend	Zwingend
Zwingend	Zwingend	Zwingend
Nein	Nein	Nein
Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.
Nein	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.
Senior – senior non preferred	Senior – senior non preferred	Senior – senior non preferred
Nein	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.

# A Anhang (FORTSETZUNG)

MERKMAL	
1	Emittent
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)
3	Für das Instrument geltendes Recht
AUF SICHTSRECHTLICHE BEHANDLUNG	
4	CRR-Übergangsregelungen
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)
9	Nennwert des Instruments, in Ausgabewährung (in Millionen) Ausgabewährung Nennwert des Instruments, in Berichtswährung (in Millionen Euro)
9a	Ausgabepreis
9b	Tilgungspreis
10	Rechnungslegungsklassifikation
11	Ursprüngliches Ausgabedatum
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht
15a	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag
15b	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar
COUPONS/DIVIDENDEN	
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes
22	Nicht kumulativ oder kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird
30	Herabschreibungsmerkmale
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen

INSTRUMENT 10	INSTRUMENT 11	INSTRUMENT 12
UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG
A1982_SL0105	A1982_SL0106	A1982_SL0002
Deutsches Recht	Deutsches Recht	State of New York
Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert	Solo
Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR
3,7	12,0	17,1
Amortisation	k. A.	Rückkäufe
20,0	12,0	301,0
EUR	EUR	USD
20,0	12,0	268,8
100,0	100,0	100,0
100,0	100,0	100,0
Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
3.12.2001	30.11.2001	15.7.1999
mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin
3.12.2021	30.10.2031	30.6.2031
Nein	Nein	Ja
k. A.	k. A.	30.6.2029; Tilgungsbetrag: 100% des Kapitalbetrags zuzüglich aufgelaufener Zinsen
Nein	Nein	Bei regulatorischer oder steuerlicher Kündigungsmöglichkeit: das Maximum aus (i) 100% des Kapitalbetrags des Instruments und (ii) dem Make Whole Amount
k. A.	k. A.	halbjährlich: 30. Juni/31. Dezember nach dem 30.6.2029
Variabel	Variabel	Fest
Euribor 3M + 0,75% p.a.	Euribor 3M + 0,75% p.a.	8,741% p.a.
Nein	Nein	Nein
Zwingend	Zwingend	Teilweise diskretionär
Zwingend	Zwingend	Teilweise diskretionär
Nein	Nein	Nein
Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.
Nein	Nein	Ja
k. A.	k. A.	Kapitaldefizit auf LLC Ebene
k. A.	k. A.	ganz oder teilweise
k. A.	k. A.	Vorübergehend
k. A.	k. A.	jeder verfügbare Gewinn wird zur Zuschreibung bis par verwendet
Senior – senior non preferred	Senior – senior non preferred	Senior
Nein	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.

# A Anhang (FORTSETZUNG)

MERKMAL	
1	Emittent
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)
3	Für das Instrument geltendes Recht
AUF SICHTSRECHTLICHE BEHANDLUNG	
4	CRR-Übergangsregelungen
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)
9	Nennwert des Instruments, in Ausgabewährung (in Millionen) Ausgabewährung Nennwert des Instruments, in Berichtswährung (in Millionen Euro)
9a	Ausgabepreis
9b	Tilgungspreis
10	Rechnungslegungsklassifikation
11	Ursprüngliches Ausgabedatum
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht
15a	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag
15b	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar
COUPONS/DIVIDENDEN	
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponszahlungen
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes
22	Nicht kumulativ oder kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird
30	Herabschreibungsmerkmale
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen

INSTRUMENT 13	INSTRUMENT 14	INSTRUMENT 15
UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG
A1982_SL0003	A1982_SL0022	A1982_SL0108
State of New York	State of New York	Deutsches Recht
Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
Solo	Solo	Solo und konsolidiert
Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR
15,6	16,7	800,0
Rückkäufe	Rückkäufe	k. A.
100,0	201,0	800,0
GBP	USD	EUR
109,6	179,5	800,0
100,0	100,0	100,0
100,0	100,0	100,0
Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
13.10.1999	22.10.1999	30.6.2020
mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin
13.10.2036	22.10.2031	30.6.2030
Ja	Ja	Ja
13.10.2034; Tilgungsbetrag: 100% des Kapitalbetrags zuzüglich aufgelaufener Zinsen	22.10.2029; Tilgungsbetrag: 100% des Kapitalbetrags zuzüglich aufgelaufener Zinsen	30.6.2025; Tilgungsbetrag: 100% des Kapitalbetrags zuzüglich aufgelaufener Zinsen
Bei regulatorischer oder steuerlicher Kündigungsmöglichkeit: Das Maximum aus (i) 100% des Kapitalbetrags des Instruments und (ii) dem Make Whole Amount	Bei regulatorischer oder steuerlicher Kündigungsmöglichkeit: Das Maximum aus (i) 100% des Kapitalbetrags des Instruments und (ii) dem Make Whole Amount	steuerliche und regulatorische Kündigungsmöglichkeit (Tilgungsbetrag: 100% des Kapitalbetrags zuzüglich aufgelaufener Zinsen); Rückkäufe
jährlich	halbjährlich: 30.6./31.12. nach dem 13.10.2034	k. A.
Fest	Fest	Fest
7,76% p.a.	9,00% p.a.	3,469% p.a.; ab 30.6.2025 5-Year Mid-Swap Rate + 3,8000% p.a.
Nein	Nein	Nein
Teilweise diskretionär	Teilweise diskretionär	Zwingend
Teilweise diskretionär	Teilweise diskretionär	Zwingend
Nein	Nein	Nein
Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.
Ja	Ja	Nein
Kapitaldefizit auf LLC Ebene	Kapitaldefizit auf LLC Ebene	k. A.
ganz oder teilweise	ganz oder teilweise	k. A.
Vorübergehend	Vorübergehend	k. A.
jeder verfügbare Gewinn wird zur Zuschreibung bis par verwendet	jeder verfügbare Gewinn wird zur Zuschreibung bis par verwendet	k. A.
Senior	Senior	Senior – senior non preferred
Nein	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.

## Informationen zum antizyklischen Kapitalpuffer

**Tabelle 39: Geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen (Artikel 440 Abs. 1 (a) CRR II)**

LAND	ALLGEMEINE KREDITRISIKOPOSITIONEN		MARKTRISIKO – RELEVANTE KREDITRISIKOPOSITIONEN			
	RISIKO-POSITIONSWERT (SA)	RISIKO-POSITIONSWERT (IRB)	SUMME DER KAUF- UND VERKAUFSPPOSITIONEN IM HANDELSBUCH (SA)	WERT DER RISIKO-POSITIONEN IM HANDELSBUCH (INTERNE MODELLE)	VERBRIEFUNGS-RISIKOPOSITIONEN IM NICHT-HANDELSBUCH	GESAMT-EXPOSURE
Deutschland	2.281	116.845	40	1.267	4.194	124.627
Vereinigte Staaten	409	7.165	6	73	311	7.964
Italien	139	1.361	13	474	3.090	5.077
Frankreich	631	4.831	1	124	438	6.025
Vereinigtes Königreich	324	4.891	0	287	762	6.264
Niederlande	310	3.892	0	56	1.060	5.318
Luxemburg	252	2.912	6	26	22	3.218
Schweiz	79	3.278	0	38	0	3.395
Irland	149	486	1	1	3.045	3.683
Spanien	289	1.748	4	6	806	2.852
Österreich	43	739	1	199	429	1.412
Russland	1	732	0	52	0	785
Singapur	4	1.631	0	0	0	1.636
Polen	3	160	0	1	813	977
Belgien	22	341	0	8	0	371
Türkei	9	299	0	71	0	379
Norwegen	4	659	0	12	0	675
Mexiko	18	355	0	2	0	375
Katar	0	403	0	0	0	403
Vietnam	0	97	0	0	0	97
Vereinigte Arabische Emirate	94	95	0	0	0	189
Bangladesch	0	70	0	0	0	70
Schweden	1	232	0	24	0	258
Liberia	0	318	0	0	0	318
Ungarn	1	384	0	0	0	385
Marshallinseln	0	427	0	0	0	427
Hongkong	1	243	0	0	0	243
Kanada	6	188	0	44	0	238
Dänemark	9	191	0	8	0	207
Bermuda	8	188	0	0	0	196
Ägypten	0	222	0	0	0	222
Brasilien	1	87	0	0	0	88
Finnland	0	162	0	17	0	179
Kolumbien	0	25	0	0	0	25
Insel Man	0	136	0	0	0	136
Jordanien	0	62	0	0	0	62
Sonstige	120	1.522	0	43	36	1.720
<b>Insgesamt</b>	<b>5.208</b>	<b>157.377</b>	<b>72</b>	<b>2.834</b>	<b>15.006</b>	<b>180.497</b>



EIGENMITTELANFORDERUNGEN							
DAVON: ALLGEMEINE KREDITRISIKO- POSITIONEN	DAVON: RISIKO- POSITIONEN IM HANDELSBUCH	DAVON: VERBRIEFUNGS- RISIKOPositionEN	SUMME	RISIKOGEWICHTES EXPOSURE	GEWICHTUNGEN DER EIGENMITTEL- ANFORDERUNGEN	QUOTE DES ANTIZYKLISCHEN KAPITALPUFFERS	
2.604	34	47	2.685	33.558	0.61	0.00%	
278	23	6	307	3.840	0.07	0.00%	
52	74	78	204	2.554	0.05	0.00%	
178	18	4	199	2.491	0.05	0.00%	
152	1	19	172	2.151	0.04	0.00%	
154	1	16	171	2.141	0.04	0.00%	
101	2	0	103	1.291	0.02	0.25%	
92	2	0	94	1.176	0.02	0.00%	
11	0	62	74	921	0.02	0.00%	
54	3	14	71	885	0.02	0.00%	
17	39	4	59	743	0.01	0.00%	
26	7	0	33	415	0.01	0.00%	
25	0	0	25	316	0.01	0.00%	
4	0	16	20	253	0.00	0.00%	
16	2	0	17	217	0.00	0.00%	
14	0	0	14	177	0.00	0.00%	
13	0	0	13	168	0.00	1.00%	
10	0	0	10	129	0.00	0.00%	
9	0	0	9	117	0.00	0.00%	
9	0	0	9	115	0.00	0.00%	
9	0	0	9	113	0.00	0.00%	
9	0	0	9	107	0.00	0.00%	
8	0	0	8	97	0.00	0.00%	
7	0	0	7	93	0.00	0.00%	
7	0	0	7	87	0.00	0.00%	
7	0	0	7	84	0.00	0.00%	
7	0	0	7	82	0.00	1.00%	
6	0	0	6	71	0.00	0.00%	
5	0	0	5	67	0.00	0.00%	
5	0	0	5	58	0.00	0.00%	
4	0	0	4	54	0.00	0.00%	
4	0	0	4	44	0.00	0.00%	
3	0	0	4	44	0.00	0.00%	
3	0	0	3	42	0.00	0.00%	
3	0	0	3	34	0.00	0.00%	
3	0	0	3	34	0.00	0.00%	
39	1	2	42	531	0.01	0.00%	
<b>3.948</b>	<b>209</b>	<b>267</b>	<b>4.424</b>	<b>55.301</b>	<b>1.00</b>		

## Informationen zu Tabelle EU CRB-C Geografische Aufschlüsselung der Risikopositionen (Artikel 442 (d) CRR II)

zu 1) Aruba, Österreich, Belgien, Curaçao, Zypern, Estland, Finnland, Französisch-Polynesien, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Portugal, Slowakei, Slowenien

zu 2) Albanien, Andorra, Bermuda, Bosnien und Herzegowina, Britische Jungferninseln, Bulgarien, Kroatien, Tschechien, Dänemark, Färöer, Guernsey, Ungarn, Island, Insel Man, Jersey, Kosovo, Liechtenstein, ehem. jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro, Norwegen, Polen, Rumänien, Schweden, Turks- und Caicosinseln

zu 3) Armenien, Australien, Aserbaidshjan, Bangladesch, Weißrussland, Brunei Darussalam, Kambodscha, China, Fidschi, Georgien, Hongkong, Indien, Indonesien, Japan, Kasachstan, Kirgisistan, Macau, Malaysia, Malediven, Marshallinseln, Mongolei, Nepal, Neuseeland, Pakistan, Russland, Sri Lanka, Taiwan, Tadschikistan, Thailand, Türkei, Turkmenistan, Philippinen, Ukraine, Usbekistan, Vietnam, Republik Korea, Republik Moldau

zu 4) Argentinien, Bahamas, Belize, Bolivien, Brasilien, Kanada, Kaimaninseln (on-shore), Chile, Kolumbien, Costa Rica, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Grenada, Jamaica, Mexiko, Nicaragua, Panama (on-shore), Paraguay, Peru, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Uruguay, Venezuela, Guatemala

zu 5) Algerien, Angola, Bahrain, Benin, Kamerun, Ägypten, Äthiopien, Gabon, Ghana, Islamische Republik Iran, Irak, Israel, Jordanien, Kenia, Kuwait, Libanon, Liberia, Libyen, Madagaskar, Mali, Mauritius, Marokko, Mosambik, Namibia, Niger, Nigeria, Palästinensische Gebiete, Oman, Katar, Republik Kongo, Ruanda, Saudi-Arabien, Südafrika, Arabische Republik Syrien, Togo, Tunesien, Uganda, Vereinigte Arabische Emirate, Simbabwe, Senegal

### **Disclaimer**

Dieser Offenlegungsbericht dient ausschließlich dem Zweck, den geltenden aufsichtsrechtlichen Offenlegungspflichten nachzukommen. Die Inhalte dieses Offenlegungsberichts beziehen sich auf den 31. Dezember 2020 als Berichtsstichtag. Die Inhalte dieses Offenlegungsberichts basieren – soweit nicht explizit anders bezeichnet – auf der am Berichtsstichtag geltenden Rechtslage. Deren Interpretation kann auch in Zukunft Veränderungen unterliegen bzw. durch aufsichtsrechtliche Vorgaben (Regulierungsstandards etc.) weiter konkretisiert werden. Dies kann dazu führen, dass zukünftige Offenlegungsberichte anders zu strukturieren sind, andere Inhalte aufweisen und/oder auf anderen Daten basieren und deshalb nicht mit früheren Veröffentlichungen vergleichbar sind. Soweit der Offenlegungsbericht zukunftsgerichtete Aussagen tätigt, basiert er auf derzeitigen Prognosen, Erwartungen und Einschätzungen, für die die HVB keinerlei Gewähr übernimmt. Zukünftige Entwicklungen unterliegen naturgemäß einer Vielzahl von Faktoren, auf die die HVB keinen Einfluss hat, und können daher erheblich von den in diesem Bericht getroffenen Prognosen, Erwartungen und Einschätzungen abweichen. Die HVB übernimmt – außerhalb der bestehenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben – keinerlei Verpflichtung, die Inhalte dieses Offenlegungsberichts ganz oder teilweise regelmäßig oder im Einzelfall zu aktualisieren oder weitere Veröffentlichungen vorzunehmen.